



Stand 1. Januar 2023

Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Erläuterungen – Konsolidierte Fassung

Einleitung

Am 1. April 2007 ist die total revidierte Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) in Kraft getreten. In der Zwischenzeit wurde sie mehrmals geändert, wovon dreimal in grösserem Umfang.

- Die jeweils aktuelle RTVV ist abrufbar unter www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/151/de
- Die RTVV vom 1. April 2007 ist abrufbar unter: [AS 2007 787](#)
- Die Teilrevision auf den 1. April 2010 ist abrufbar unter: [AS 2010 965](#)
- Die Teilrevision vom 18. August 2010 auf den 1. Januar 2011 ist abrufbar unter [AS 2010 5179](#)
- Die Teilrevision vom 13. Oktober 2010 auf den 1. Januar 2011 ist abrufbar unter [AS 2010 5219](#)
- Die Teilrevision auf den 1. August 2012 ist abrufbar unter [AS 2012 3667](#)
- Die Teilrevision auf den 1. März 2013 ist abrufbar unter [AS 2013 567](#)
- Die Teilrevision auf den 1. Januar 2015 ist abrufbar unter [AS 2014 3849](#)
- Die Teilrevision auf den 1. Juli 2016 ist abrufbar unter [AS 2016 2151](#)
- Die Teilrevision auf den 1. Dezember 2017 ist abrufbar unter [AS 2017 5931](#)
- Die Teilrevision auf den 1. Oktober 2018 ist abrufbar unter [AS 2018 3209](#)
- Die Teilrevision auf den 1. Januar 2021 ist abrufbar unter [AS 2020 1461https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1461.pdf](https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1461.pdf)
- Die Teilrevision auf den 1. Januar 2023 ist abrufbar unter [AS 2022 526](#)

Im Folgenden werden die Erläuterungen zu den Änderungen der Totalrevision vom 9. März 2007 und der Änderungen vom 12. März 2010, vom 13. Oktober 2010, vom 15. Juni 2012, vom 23. Januar 2013, vom 5. November 2014, vom 25. Mai 2016, vom 25. Oktober 2017, vom 29. August 2018, vom 16. April 2020 und vom 16. September 2022 in einem Dokument zusammengefasst. Ausgangspunkt sind die Erläuterungen vom 9. März 2007. Die Ergänzungen bzw. Änderungen werden jeweils chronologisch angefügt und entsprechend gekennzeichnet – mit Ausnahme der Erläuterungen zu den Artikeln 57 bis 67j RTVV (4. Titel, Abgabe für Radio und Fernsehen): die ursprünglichen Erläuterungen zur Erhebung der Empfangsgebühr wurden weggelassen. Die Beweggründe für die jeweiligen Teilrevisionen sind den Einleitungen der entsprechenden Original-Erläuterungen zu entnehmen.

5. Abschnitt: Rundfunkstatistik.....	32
Art. 29 Organisation	32
Art. 30 Beschaffung der Daten	32
Art. 31 Verwendung der Daten.....	33
Art. 32 Veröffentlichung statistischer Ergebnisse.....	33
6. Abschnitt: Erhaltung von Programmen	33
Art. 33 Archive der SRG	33
Art. 33a Archive von anderen schweizerischen Programmveranstaltern	34
7. Abschnitt: Konzessionsabgabe	34
Art. 34 Erhebung der Konzessionsabgabe	34
2. Kapitel: Leistungsvereinbarung über das Auslandangebot der SRG	35
Art. 35 	35
3. Kapitel: Andere Veranstalter mit Leistungsauftrag	35
Art. 36 Komplementäre nicht gewinnorientierte Radioprogramme	35
Art. 37 	38
Art. 38 Versorgungsgebiete.....	38
Art. 39 Festlegung des Abgabenanteils	40
Art. 40 Verwaltung der Abgabenanteile durch den Bund	41
Art. 41 Pflichten des Konzessionärs.....	41
Art. 42 Programmproduktion des Konzessionärs.....	42
Art. 43 Konzessionierungsverfahren	42
Art. 44 Konzessionen für Programme von kurzer Dauer	43
4. Kapitel: Leistungsvereinbarung mit einer Nachrichtenagentur von nationaler Bedeutung	44
Art. 44a 	44
3. Titel: Übertragung und Aufbereitung von Programmen	45
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	45
Art. 45 Ausreichende Qualität der Verbreitung	45
Art. 46 Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste.....	45
2. Kapitel: Drahtlos-terrestrische Programmverbreitung.....	46
1. Abschnitt: Nutzung von Funkfrequenzen.....	46
Art. 47 Nutzung von Funkfrequenzen für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen	46
Art. 48 Kostenorientierte Entschädigung der Verbreitung.....	47
2. Abschnitt: Unterstützung der Verbreitung von Radioprogrammen.....	48
Art. 49 	48
3. Abschnitt: Investitionsbeiträge für neue Technologien.....	49
Art. 50 Förderungswürdige Verbreitungstechnologien.....	50
Art. 51 Art und Bemessung der Förderleistungen.....	52

3. Kapitel: Verbreitung über Leitungen.....	53
Art. 52 Programme ausländischer Veranstalter	53
Art. 53 Höchstzahl der zugangsberechtigten Programme	53
Art. 54 Zur Verbreitung verpflichtete Fernmeldedienstanbieterinnen	54
Art. 55 	56
4. Kapitel: Aufbereitung	56
Art. 56 Offene Schnittstellen und technische Ausgestaltung	56
4. Titel: Abgabe für Radio und Fernsehen	57
1. Kapitel: Haushaltabgabe	59
Art. 57 Höhe der Abgabe.....	59
Art. 58 Erhebung der Abgabe.....	59
Art. 59 Fälligkeit, Nachforderung, Rückerstattung und Verjährung.....	59
Art. 60 Gebühren für Dreimonatsrechnungen, Mahnung und Betreibung	60
Art. 61 Befreiung von der Abgabepflicht	60
Art. 62 Vertrag mit der Erhebungsstelle	60
Art. 63 Rechnungslegung und Revision	61
Art. 64 Berichterstattung und Aufsicht.....	61
Art. 65 Veröffentlichung von Jahresrechnung, Revisionsbericht und Tätigkeitsbericht	61
Art. 66 Überweisung der Abgabe	61
Art. 67 Bezug der Daten zu Haushalten.....	62
Art. 67a Bezug von Daten aus Ordipro	63
2. Kapitel: Unternehmensabgabe.....	63
Art. 67b Höhe der Abgabe.....	63
Art. 67c Unternehmensabgabegruppen.....	64
Art. 67d Zusammenschlüsse autonomer Dienststellen von Gemeinwesen.....	66
Art. 67e Rechnungsstellung	66
Art. 67f Rückerstattung.....	66
Art. 67g Überweisung der Abgabe	67
Art. 67h Verzugszins	67
Art. 67i Berichterstattung durch die ESTV	68
3. Kapitel: Veröffentlichung von Kennzahlen zur Abgabe.....	68
Art. 67j 	68
5. Titel: Schutz der Vielfalt und Förderung der Programmqualität	68
1. Kapitel: Zugang zu öffentlichen Ereignissen	68
Art. 68 Umfang des Kurzberichterstattungsrechts bei öffentlichen Ereignissen	68
Art. 69 Direkter Zugang zu öffentlichen Ereignissen.....	69
Art. 70 Signallieferung für die Kurzberichterstattung.....	70

Art. 71	Freier Zugang zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung	70
2. Kapitel:	Förderung von Aus- und Weiterbildung sowie Medienforschung	71
Art. 72	Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden	71
Art. 73	Medienforschung	71
3. Kapitel:	Stiftung für Nutzungsforschung	72
Art. 74	72
6. Titel:	Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen	72
Art. 75	Zusammensetzung	72
Art. 76	Wahl und Beaufsichtigung der Ombudsstellen	73
Art. 77	Verfahrenskosten der Ombudsstellen	73
7. Titel:	Verwaltungsgebühren	73
Art. 78	Grundsatz	73
Art. 79	Reduktion der Verwaltungsgebühr	74
Art. 80	Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung	75
8. Titel:	Schlussbestimmungen	75
1. Kapitel:	Vollzug und Aufhebung bisherigen Rechts	75
Art. 80a	Vollzug	75
Art. 81	Aufhebung bisherigen Rechts	75
2. Kapitel:	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. Mai 2016	76
1. Abschnitt:	Verwendung des Überschusses aus den Gebührenanteilen	76
Art. 82	Zur Verfügung stehender Betrag	76
Art. 83	Verwendung für die Aus- und Weiterbildung	76
Art. 84	Verwendung für die Förderung neuer Verbreitungstechnologien	77
Art. 85	Verwendung für digitale Fernsehproduktionsverfahren	78
2. Abschnitt:	Ablösung der Empfangsgebühr durch die Abgabe für Radio und Fernsehen	78
Art. 86	Zeitpunkt der Ablösung	78
Art. 87	Letzte Rechnungsstellung der Empfangsgebühr nach bisherigem System	79
Art. 88	Erste Rechnungsstellung der Haushaltabgabe	79
Art. 89	Datenlieferung der Gemeinden und Kantone	79
Art. 90	Datenlieferung des EDA	80
Art. 91	Datenübergabe zur Befreiung von der Abgabepflicht	80
Art. 92	Abschluss des Empfangsgebührensystems	80
Art. 93	Einführung der Unternehmensabgabe	81
3. Abschnitt:	Privathaushalte ohne Empfangsmöglichkeit	81
Art. 94	Gesuch um Befreiung von der Abgabepflicht	81
Art. 95	Zum Empfang geeignete Geräte	82
Art. 96	Meldung einer Empfangsmöglichkeit	82

2a. Kapitel: Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. Oktober 2017	83
Art. 96a	83
2b. Kapitel: Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. September 2022.....	83
Art. 96b	83
3. Kapitel: Inkrafttreten	83
Art. 97	83
Anhang 1 Verbreitungsart und Versorgungsgebiete für die drahtlos terrestrische Verbreitung von Radioprogrammen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil.....	86
Ziffer 1 Begriffe	86
Ziffer 2 Verbreitungstechnologie und Zuständigkeiten	87
Ziffer 3 Verbreitungspflichten für Funkkonzessionärinnen	87
Ziffer 4 Versorgungsgebiete für Lokalradios.....	88
Anhang 2 Verbreitungsart und Versorgungsgebiete für Regionalfernsehveranstalter mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil.....	93
Ziffer 1 Verbreitungsart	93
Ziffer 2 Versorgungsgebiete	93
Anhang 3 Liste der über Leitungen zu verbreitenden ausländischen Programme.....	95

Die einzelnen Bestimmungen

1. Titel: Geltungsbereich

Art. 1 Angebote von geringer publizistischer Tragweite

Nach Art. 1 Abs. 2 RTVG fallen Angebote von geringer publizistischer Tragweite nicht unter das Radio- und Fernsehgesetz. Der Bundesrat hat die Kriterien festzulegen. In der Botschaft wurde darauf hingewiesen, dass die Fernsehregulierung beispielsweise nicht auch die Alltagsbilder der sehr zahlreichen Web Cameras (Webcams) erfassen soll, welche Alltagsbilder automatisch über das Internet an die Allgemeinheit übertragen (Botschaft in BBl 2003 1662).

Absatz 1 der bundesrätlichen Verordnung klammert jene Angebote von vornherein aus dem Geltungsbereich aus, die schon aus technischen Gründen keine nennenswerte Breitenwirkung zu entfalten vermögen. Dies ist anzunehmen, wenn ein Angebot (z.B. der Live-Stream einer Webcam) von nicht mehr als 1'000 Geräten zur gleichen Zeit in einer akzeptablen Qualität empfangen werden kann. Die notwendige Mindestqualität richtet sich nach dem Stand der Technik, wie er in Artikel 45 dieser Verordnung umschrieben ist. Das technische Ausschlusskriterium wird primär im Fernsbereich eine Rolle spielen. Ein Indiz dafür, dass bei einer lediglich dreistelligen Zahl von Konsumierenden tatsächlich keine grosse öffentliche Relevanz besteht, findet sich übrigens beispielsweise im deutschen Recht: Die Satzung der Landesmedienanstalten über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten vom 26. Juni 2000 befreit in § 5 Abs. 5 jene Dienste von der Anzeigepflicht, die für weniger als 1'000 Haushalte bestimmt sind. Angebote nach Abs. 1, welche die Schwelle des qualitativ akzeptablen, gleichzeitigen Empfangs durch 1'000 Geräte nicht erreichen, sind in jedem Falle vom RTVG ausgeklammert. Dies gilt auch für den Fall, dass sie Werbung oder Sponsoring enthalten.

Absatz 2 regelt eine weitere Kategorie von Angeboten, welche zwar technisch von mehr als 1'000 Geräten gleichzeitig empfangen werden können, aber wegen ihres ausgestrahlten Inhalts nicht als publizistisch relevant erscheinen. Die Aufzählung entspricht grossteils der bisherigen Regelung für die Verbreitung von Informationen geringer publizistischer Tragweite auf dem Servicekanal von Weiterverbreitungskonzessionären (Art. 25 der bestehenden RTVV). Zu beachten ist, dass diese publizistisch irrelevanten Inhalte zwar fremdfinanziert sein dürfen. Enthält das sonstige Angebot aber Werbespots oder Sponsoring, so untersteht das Programm der Meldepflicht.

.....
Änderung vom 13. Oktober 2010:

Art. 1 Abs. 2 Bst. b

Die Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass gewisse Fernmeldediensteanbieterinnen auf ihrem Servicekanal keine Werbung für Dritte ausstrahlen, sondern nur eigene Dienstleistungen oder Produkte, wie z.B. Angebote für Pay TV, Telefonie oder Internet bewerben. Durch die Befreiung von der Meldepflicht wird ein unnötiger administrativer Aufwand vermieden. Andere Veranstalter werden von der Eigenwerbetätigkeit der Fernmeldediensteanbieterinnen nicht berührt, da sich diese lediglich an die bereits bestehende Kundschaft der Fernmeldediensteanbieterinnen richtet und nur eigene Produkte beworben werden dürfen. Unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Fernsehveranstaltern werden damit ausgeschlossen.

2. Titel: Veranstaltung von Programmen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Meldepflicht

Art. 2 Meldepflicht

Die vom Veranstalter gemeldeten Angaben sollen der Behörde primär die Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeit ermöglichen und darüber hinaus die Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben erleichtern.

Absatz 1 listet exemplarisch die wichtigsten Aspekte der Meldepflicht auf. Die Meldungen erlauben dem Bundesamt beispielsweise die Feststellung, welchen spezifischen Pflichten der fragliche Veranstalter unterliegt (Pflichten für Fernsehveranstalter mit sprachregionalem Angebot nach Art. 7 RTVG, Pflicht zur Abgabe von Jahresbericht und Jahresrechnung nach Art. 18, Pflicht zur Aufzeichnung des Programms nach Art. 20). Zu beachten sind aber auch die behördlichen Aufgaben etwa in den Bereichen der Medienkonzentration, der Statistik oder der Verbreitung. Die Pflicht zur Bekanntgabe eines schweizerischen Zustelldomizils (Buchstabe c) wird in Artikel 3 näher umschrieben.

Die Angaben dienen nicht nur den Behörden, sondern auch dem Publikum. Es soll in die Lage versetzt werden, mit dem Veranstalter direkt Kontakt aufzunehmen. Dieses Anliegen ist auch im Vorschlag der EG-Kommission für eine revidierte Richtlinie über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 13. Dezember 2005 enthalten.

Absatz 2 regelt Programmveranstaltungen von kurzer Dauer. Auch sie unterstehen grundsätzlich der Meldepflicht; das Gesetz sieht hier keine Ausnahme vor. In der Praxis dürfte diese Kategorie keine allzu grosse Bedeutung haben, da solche Programme im UKW-Bereich ohnehin einer Konzession bedürfen (Art. 45 Abs. 2 RTVG und Artikel 44 dieser Verordnung). Denkbar ist sie etwa für Veranstalter, die ihr Programm während einiger Wochen über Leitungen oder über eine digitale Frequenzplattform verbreiten lassen. In solchen Fällen ist es gerechtfertigt, den Umfang der meldepflichtigen Angaben zu reduzieren.

Absatz 3 stellt klar, dass das Bundesamt die gemeldeten Angaben veröffentlichen kann. Dies entspricht der – auch im internationalen Recht verankerten – Forderung nach Transparenz auf dem Gebiet des an die Allgemeinheit gerichteten Rundfunks.

Das Departement wird regeln, welche Änderungen von meldepflichtigen Sachverhalten der Programmveranstalter der Behörde innert einer bestimmten Frist (z.B. 30 Tage) von sich aus mitzuteilen hat (*Absatz 4*). Der Kreis dieser Inhalte wird enger sein als der Umfang der vor Beginn der Sendetätigkeit zu machenden Angaben.

.....
Änderung vom 15. Juni 2012:

Art. 2 Abs. 1 Bst. k

Der meldepflichtige Veranstalter hat gemäss Art. 2 RTVV verschiedene Angaben zu liefern. Eine wichtige Angabe, die einen Veranstalter erst zu einem solchen macht, ist die Sendetätigkeit. Daraus erst ergeben sich Pflichten, z.B. die Respektierung der Programm- und Werbebestimmungen, allenfalls die Ablieferung eines Jahresberichtes etc. Die Meldung an sich macht eine Person noch nicht zu einem Veranstalter. Für das BAKOM und die UBI ist es wichtig zu wissen, welche Personen sich tatsächlich als Veranstalter betätigen und deshalb ihrer Aufsicht unterstehen. Diese Ergänzung steht im Einklang mit Art. 1 Abs. 1 Bst. f der Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen, wonach die «Beendigung der Programmveranstaltung» zu melden ist.

Art. 3 Korrespondenzadresse

(keine Erläuterung)

2. Abschnitt: Inhaltliche Grundsätze

Art. 4 Jugendschutz

Gemäss Gesetz haben die Programmveranstalter Minderjährige vor der Konfrontation mit Sendungen zu schützen, welche ihre Entwicklung gefährden (Art. 5 RTVG). Die Verordnung präzisiert diese Vorschrift in *Absatz 1* für das frei zugängliche Fernsehen. Entsprechend der Bestimmung in Art. 22 Abs. 3

der EG-Fernsehrichtlinie müssen sie das Publikum über Sendungen informieren, welche die körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung von Minderjährigen gefährden. Sie können dies entweder durch ein akustisches Ankündigungszeichen tun oder durch eine optische Kennzeichnung (z.B. ein Signet), welche gemäss der Vorgabe der Fernsehrichtlinie während der gesamten Dauer der jugendgefährdenden Sendung einzublenden ist. In der gestalterischen Umsetzung dieser Vorgabe sind die Programmveranstalter frei. Ihre Einhaltung wird durch die UBI überwacht, wenn es sich um jugendgefährdende Inhalte in redaktionellen Sendungen handelt.

Absatz 2 nimmt die Veranstalter von Abonnementsfernsehen stärker in die Pflicht. Aufgrund des kontrollierbaren Kundenkreises können sie ihr Programm grundsätzlich mit nicht jugendfreien Inhalten auf ein erwachsenes Publikum ausrichten. Dies setzt aber voraus, dass nicht auch Kinder und Jugendliche mit solchen für sie ungeeigneten Inhalten konfrontiert werden. Die Pay-TV-Veranstalter können dies zwar nicht selber verhindern. Sie sind aber dazu verpflichtet, ihr erwachsenes Publikum durch geeignete technische Vorkehrungen (z.B. eine Codierung) beim Jugendschutz zu unterstützen. Dies soll es den Eltern ermöglichen, Minderjährigen den Zugang zu problematischen Inhalten zu sperren.

Art. 5 Mindestanteile europäischer Werke und unabhängiger Produktionen

Die Vorschriften über die Mindestanteile europäischer Werke und unabhängiger Produktionen betreffen gemäss der gesetzlichen Regelung (Art. 7 Abs. 1 RTVG) die schweizerischen Veranstalter von nationalen und sprachregionalen Fernsehprogrammen. 2007 gilt dies für die Fernsehprogramme der Veranstalter SRG, Teleclub, Presse-TV, Alphavision, Star TV, Sat.1 Schweiz, Viva Schweiz, Cablecom Digital Cinema, U1, TVm3, 3+ und Cablecom Infokanal. Die entsprechenden Pflichten werden nicht durch das neue RTVG eingeführt, sondern gelten bereits seit dem Beitritt der Schweiz zu den MEDIA-Abkommen der EU.

Die Schweiz hat sich in den bilateralen Abkommen über den Beitritt zu den MEDIA-Programmen staatsvertraglich verpflichtet, die Bestimmungen von Artikel 4 und 5 der EU-Fernsehrichtlinie «im Rahmen des praktisch Durchführbaren» und «mit angemessenen Mitteln» durchzusetzen.

Die Absätze 1- 4 der Verordnungsregelung über die europäischen Quoten (sie beziehen sich nicht nur auf Werke aus der EU, sondern generell aus Europa) entsprechen inhaltlich dem neuen Artikel 20c, der 2006 als Voraussetzung für die Ratifikation der MEDIA-Abkommen in die bisherige Radio- und Fernsehverordnung eingefügt wurde (AS 2006 959).

Die in *Absatz 1 Bst. b* erwähnten Programmkosten betreffen alle Haushaltmittel für die Programmgestaltung (inklusive Sportberichterstattung, Spielschows etc.)

Die in *Absatz 3* geforderte Berichterstattung umfasst den Anteil europäischer Werke bzw. unabhängiger Produktionen in den einzelnen Fernsehprogrammen (in Prozent zur Sendezeit bzw. zu den Programmkosten), die neueren Werke unabhängiger Produktionen (in Prozent zur Sendezeit und zu den Programmkosten) sowie allenfalls die Darlegung der Gründe, weshalb die Bestimmungen nicht eingehalten werden konnten und die Schilderung der getroffenen bzw. geplanten Massnahmen.

Absatz 4 ruft in Erinnerung, dass die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 89 Abs. 1 RTVG die Kompetenz hat, Massnahmen zur Behebung des Mangels zu verlangen (z.B. Unterrichtung über Vorkehren zur Verbesserung der Situation). Kommt der Veranstalter der Verfügung der Aufsichtsbehörde nicht nach, sind Verwaltungssanktionen gemäss Art. 90 RTVG möglich.

Art. 6 Pflicht zur Förderung des Schweizer Films

Artikel 7 Absatz 2 RTVG verpflichtet bestimmte nationale und sprachregionale Veranstalter zur Förderung des Schweizer Films. Dazu gehören auch Filme, die zwischen der Schweiz und dem Ausland koproduziert worden sind (Art. 3 Bst. b des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001; SR 443.1). Zur Filmförderung verpflichtet sind nur Veranstalter, die in ihren Programmen Filme ausstrahlen. Die Pflicht zielt primär auf Spielfilme (eingeschlossen TV-Spielfilme, die sich für eine Kinoausstrahlung eignen

würden) sowie auf Dokumentar- und Animationsfilme. Keine genügende Unterscheidungskraft hat in diesem Zusammenhang hingegen die sehr offene Definition des Films in Artikel 2 des Filmgesetzes. Fernsehserien, Sitcoms oder Soaps scheiden deshalb grundsätzlich aus.

Bei den Veranstaltern schweizerischer Programmfenster in ausländischen Fernsehprogrammen wird die Pflicht zur Filmförderung nicht nur durch die im Fenster selbst angebotenen Inhalte ausgelöst, sondern auch durch das Mantelprogramm. Als Mantelprogramme im Sinne der Ordnungsbestimmung sind jene ausländischen Programme zu betrachten, welche schweizerische Programmfenster mit übertragen. Für die Filmförderungspflicht sind bei Mantelprogrammen einzig die Bruttoeinnahmen aus dem schweizerischen Programmfenster massgebend.

Die Definition des Films ist nicht nur für die Unterstellung unter die Förderungspflicht massgebend, sondern auch für die Befreiung von der Ersatzabgabe: Ausgaben für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion können nur angerechnet werden, wenn es sich um schweizerische Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme handelt (für den Begriff des Schweizer Films wird auf Art. 2 des Filmgesetzes abgestellt). Investieren die betroffenen Veranstalter nicht mindestens 4 Prozent der Bruttoeinnahmen für die genannten Filme, so haben sie eine Förderungsabgabe zu leisten. Die Abgabe entspricht der Differenz zwischen der getätigten Filmförderung und dem Satz von 4 Prozent der Bruttoeinnahmen.

.....
Änderung vom 12. März 2010:

Art. 6 Abs. 1

Alle Veranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot, die Filme ausstrahlen und nicht mindestens 4 Prozent der Bruttoeinnahmen in die Förderung des Schweizer Films investieren, müssen gemäss Art. 7 Abs. 2 RTVG eine Ersatzabgabe leisten. Bei kleineren Veranstaltern ist die Ermittlung der Investitionen in die Filmförderung und die Berechnung der allfälligen Ersatzabgabe mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, verglichen mit dem zu erwartenden Ertrag. Aus diesem Grund sollten sie von der Filmförderungsabgabe befreit werden. Die Grenze eines jährlichen Betriebsaufwands von 200'000 Franken entspricht der Schwelle für die Pflicht zur Einreichung eines Jahresberichts gemäss Art. 27 RTVV und ermöglicht somit die Kontrolle darüber, ob ein Veranstalter der Filmförderungspflicht unterliegt oder nicht. Geringe Sendetätigkeit liegt z.B. vor, wenn nur eine Sendung pro Woche produziert und diese mehrfach wiederholt wird.

.....
Änderung vom 5. November 2014:

Art. 6 Abs. 1 Bst. b

Sprachregionale und nationale Fernsehveranstalter, die in ihrem schweizerischen Programm oder in ihrem ausländischen Mantelprogramm Filme ausstrahlen, unterliegen der Pflicht zur Förderung des Schweizer Films. Dabei wird der Grösse und damit auch der publizistischen Bedeutung der Veranstalter Rechnung getragen, so dass heute nur Veranstalter mit einem jährlichen Betriebsaufwand von mindestens 200 000 Franken der Filmförderungspflicht unterliegen.

Der Betrag von 200 000 Franken soll auf 1 Million Franken heraufgesetzt werden, wodurch die kleineren meldepflichtigen Veranstalter von der Filmförderungspflicht entlastet werden. Die Einbussen für die Filmförderung sind allerdings gering. Die namhaften und für die Filmförderung relevanten TV-Stationen weisen einen Betriebsaufwand von weit über 1 Million Franken aus. Der Aufwand für die Feststellung und die allfällige Erhebung einer Filmförderungs-Ersatzabgabe ist bei kleineren TV-Stationen, gemessen am Ertrag, unverhältnismässig hoch.

Der Betriebsaufwand von mindestens 200 000 Franken gilt bisher auch hinsichtlich der behindertengerechten Aufbereitung (Art. 8 Abs. 2 RTVV), der Meldepflicht (Art. 24 und 25 RTVV) und der Berichterstattungspflicht (Art. 27 Abs. 1 RTVV). Auch in diesen Bestimmungen wird der Betrag auf 1 Million Franken erhöht (siehe unten).

Art. 7 Behindertengerechte Aufbereitung von Fernsehsendungen auf den Kanälen der SRG

Absatz 1 legt fest, dass die SRG den Anteil untertitelter Sendungen in den kommenden Jahren kontinuierlich zu erhöhen hat, bis er in jeder Sprachregion einen Drittel der gesamten Sendezeit umfasst. Dieses Ziel lässt sich nicht sofort realisieren, doch sollte die SRG diese Vorgabe innert drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung erreichen können. Im Jahre 2005 wurden in den Sprachregionen insgesamt 3'466 Stunden untertitelt. Bei einem Vollausbau auf einen Drittel der Sendezeit wären nach den Schätzungen der SRG mehr als 21'000 Stunden zu untertiteln.

Absatz 2 legt den Mindestanteil an Sendungen fest, welche die SRG in Gebärdensprache aufzubereiten hat. Die Pflicht zur Ausstrahlung mindestens einer Informationssendung pro Tag ist zusätzlich zu allfälligen staatlichen Mitteilungen (z.B. Ansprachen des Bundesrates) zu erfüllen. Im Jahre 2005 wurden lediglich in der Deutschschweiz («Kassensturz»; 27 Sendungen) und der Westschweiz («Signes», 17) Sendungen mit Gebärdensprache ausgestrahlt. Bei einem Vollausbau auf täglich eine Informationssendung wären nach den Schätzungen der SRG rund 1'100 Stunden mit Gebärdensprache aufzubereiten.

Absatz 3 betrifft die minimalen Leistungen, welche die SRG für Sehbehinderte zu erbringen hat. Dazu gehört die Ausstrahlung einer Anzahl Filmen mit akustischer Beschreibung (Audio Description). Die SRG soll sich dabei nicht auf den Einkauf mit Audio Description aufbereiteter ausländischer Filme beschränken; zumindest die Hälfte der aufbereiteten Filme soll aus der Schweiz kommen (im Sinne von Art. 2 des Filmgesetzes).

Absatz 4 macht deutlich, dass die einzelnen von der SRG zu erbringenden Leistungen (und der Zeitplan für ihre Einführung) mit den Behindertenverbänden auszuhandeln sind. In der Vereinbarung können die betroffenen Kreise weitere Pflichten der SRG festhalten, welche auf gesetzlicher Ebene nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind. Zu denken ist etwa an eine geeignete Aus- und Weiterbildung und Sensibilisierung der Programmschaffenden für die Anliegen der Behinderten (z.B. Vermeiden störender Hintergrundgeräusche, geeignete Frontalaufnahmen von Gesprächspartnern etc.)

.....
Änderung vom 15. Juni 2012:

Art. 7 Abs. 3

Die bisherige Regelung ist zu starr. Da es nicht jeden Monat in jeder Amtssprache zwei Schweizer Filme gibt, die mit Audio-Beschreibung aufbereitet werden können, wird die Regelung offener formuliert (24 Fernsehsendungen pro Jahr). Zudem wird die Beschränkung auf Spielfilme aufgehoben und die Bestimmung auf andere Sendungen ausgedehnt (z.B. Reportagen, Serien). Damit wird ein Anliegen der Sehbehinderten umgesetzt.

.....
Änderung vom 29. August 2018:

Art. 7

Der Anteil der untertitelten Sendungen in den linearen TV-Programmen ist in den nächsten Jahren auf mindestens 75 Prozent zu erhöhen, der Anteil der untertitelten Beiträge in den von der SRG ausschliesslich auf Internet veröffentlichten Inhalten (Web-only Inhalte) ist auf zwei Drittel zu erhöhen (Abs. 1). Gemäss der Vereinbarung vom 4. September 2017 zwischen der SRG und den Verbänden von sinnesbehinderten Menschen ist diese Vorgabe spätestens im Zeitraum 2021/22 zu erreichen. Die rechtliche Vorgabe für gebärdete Beiträge bleibt vorderhand unverändert. Zusätzliche Beiträge, die mit Gebärdensprache zu begleiten sind, wurden in der Vereinbarung festgelegt. Insgesamt wird sich die Anzahl gebärdeter Sendestunden gemäss der Vereinbarung bis 2022 mehr als verdoppeln. Absatz 2 verlangt, dass die SRG einen grösstmöglichen Anteil der Sendungen auf den ersten Programmen im ganzen Hauptabend Sehbehinderten zugänglich macht. Die Vereinbarung geht davon aus, dass sich die Anzahl Stunden bis 2022 gegenüber heute verdoppeln wird. Die aktuelle Vereinbarung, welche die einzelnen Leistungen der SRG und die Zusammenarbeit mit den Verbänden regelt,

ist für eine Dauer bis Ende 2022 abgeschlossen. Absatz 6 regelt den Fall, dass die Vereinbarung vorzeitig aufgelöst oder auf Anfang 2023 nicht mehr erneuert werden sollte.

Art. 8 Behindertengerechte Aufbereitung durch andere Fernsehveranstalter

Die von den übrigen privaten Fernsehveranstaltern auszustrahlenden Sendungen können sowohl mit Untertitelung, Gebärdensprache oder Audio-Beschreibung aufbereitet werden. Welche dieser Aufbereitungsformen geeignet ist, wird auch von der Thematik des Programms abhängen (z.B. primär Sendungen über Film oder Musik, primär Nachrichtensendungen).

Änderung vom 12. März 2010:

Art. 8 Abs. 2

Alle Veranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot müssen gemäss Art. 7 Abs. 3 RTVG einen angemessenen Anteil der Sendungen in einer für hör- oder sehbehinderte Personen geeigneten Weise aufbereiten, d.h. gemäss Art. 8 RTVV mindestens eine Sendung zur Hauptsendezeit wöchentlich. Dies bedeutet für kleine Veranstalter einen gemessen am Betriebsaufwand unverhältnismässig grossen Aufwand. Veranstalter bis zu einem Betriebsaufwand von 200'000 Franken werden – wie bei der Filmförderungspflicht – von der behindertengerechten Aufbereitung befreit. Die Grenze von 200'000 Franken Betriebsaufwand entspricht wiederum der Pflicht zur Einreichung eines Jahresberichts gemäss Art. 27 RTVV und ermöglicht auch hier eine Kontrolle darüber, ob ein Veranstalter die Pflicht zur behindertengerechten Aufbereitung erfüllen muss oder nicht.

Zusätzliche Ausschlusskriterien sind die geringe Sendetätigkeit und die Eignung des Programms. So macht z.B. die behindertengerechte Aufbereitung eines reinen Musikprogramms keinen Sinn. Weiter wäre es unverhältnismässig, einen Veranstalter zu verpflichten, der z.B. nur eine Sendung pro Woche produziert und diese mehrfach wiederholt.

Änderung vom 5. November 2014:

Art. 8 Abs. 2

Die kleineren Veranstalter sollen von der Pflicht zur behindertengerechten Aufbereitung befreit werden, falls ihr jährlicher Betriebsaufwand unter 1 Million Franken liegt. Bisher lag dieser Wert bei 200 000 Franken.

Die Umsetzung der behindertengerechten Aufbereitung nach Art. 8 Abs. 1 RTVV wird in Zusammenarbeit mit den betroffenen Verbänden entwickelt. Deren Interesse an der behindertengerechten Aufbereitung gilt vor allem den Fernsehprogrammen der SRG, anderer grösserer Stationen und der konzessionierten Regionalfernsehveranstalter. Das Interesse der betroffenen Kreise an den Programmen der gemeldeten kleineren Veranstalter ist marginal und eine Befreiung daher möglich.

Änderung vom 25. Mai 2016:

Art. 8

Die regionalen Fernsehveranstalter mit einer Konzession sind neu verpflichtet, ihre Hauptinformationssendung zu untertiteln (Art. 7 Abs. 4 RTVG 2014).

Absatz 3: Die Untertitelungspflicht gilt ab der ersten Wiederholung der Sendung. Die Untertitelung bereits ab der Erstaussstrahlung wäre sehr viel aufwendiger und personalintensiver. Die Veranstalter, die gemäss Anhang 2 der RTVV einen zweisprachigen Informationsauftrag haben (konkret: Region Wallis und Region Biel/Bienne), werden verpflichtet, die Hauptinformationssendung in der jeweiligen Sprache zu untertiteln.

Absatz 4: Finanziert wird die Untertitelung über die Abgabe für Radio und Fernsehen. Das BAKOM legt den Höchstbetrag für jeden Veranstalter jeweils im Voraus fest. Im laufenden Jahr werden – wie beim Abgabenteil – maximal 80 Prozent dieses Betrags ausbezahlt. Wie beim Abgabenteil werden die restlichen 20 Prozent des Beitrages an die Untertitelung nach Einreichung der Schlussabrechnung und nach Prüfung der effektiven Leistungen ausgerichtet.

Art. 9 Bekanntmachungspflichten

Die Bekanntmachungspflichten der Veranstalter richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung (Alarmierungsverordnung, AL, SR 520.12) und der Verordnung über die nationale Alarmzentrale (VNAZ; SR 732.34). Die Verordnung regelt die Pflichten der Veranstalter, deren Versorgungsgebiet ganz oder teilweise vom Schadensereignis betroffen ist sowie der Fernmeldediensteanbieterinnen, welche Radio- oder Fernsehprogramme verbreiten. Den Behörden obliegt es, die auszustrahlenden Informationen zu den Verpflichteten zu bringen, was z.B. bei gestörten oder unterbrochenen Telekommunikationsverbindungen relevant ist.

In Absatz 4 macht der Bundesrat von seiner gesetzlichen Möglichkeit (Art. 8 Abs. 3 RTVG und dazu BBl 2003 1674) Gebrauch, die Bekanntmachungspflicht auf die programmverbreitenden Fernmeldediensteanbieterinnen auszudehnen; dadurch können etwa mit Laufschriften über den Bildschirm auch Personen erreicht werden, welche ausländische Programme konsumieren. Zu beachten ist, dass diese Pflicht nicht flächendeckend gilt. Vielmehr kann die für die Warnung, Alarmmeldung oder Anweisung verantwortliche Behörde bestimmte Fernmeldediensteanbieterinnen dann zur Information verpflichten, wenn es die jeweilige Situation erfordern sollte. Wegen der Mobilität der Bevölkerung ist auch eine Ausdehnung der Pflicht auf Veranstalter denkbar, deren Versorgungsgebiet nicht direkt vom Ereignis betroffen ist.

Änderung vom 18. August 2010 (Revision Alarmierungsverordnung)

Art. 9 Verbreitungspflichten

(keine Erläuterungen)

Art. 10 Information in Krisensituationen

In Krisensituationen ist es denkbar, dass die zuständigen eidgenössischen Behörden aus logistischen Gründen eine Triage bzw. eine selektive Zulassung von Medienschaffenden zu den geschützten Räumlichkeiten des Bundesrates (z.B. für Medienkonferenzen, Interviews etc.) vornehmen müssen. Die RTVV setzt die Priorität auf die Radiostationen der SRG. Die SRG übernimmt Restfunktionen der früheren Abteilung Presse und Funkspruch (APF) und hat einen Leistungsvertrag mit der Bundeskanzlei.

Radiostationen, denen der Zutritt zu diesen Informationsquellen des Bundes nicht gewährt werden kann, sollen jedoch das Signal der SRG ohne Zeitverzug nutzen und – basierend darauf – eine eigene Berichterstattung machen können. Dies hat die zuständige Behörde (d.h. die Bundeskanzlei) sicher zu stellen.

3. Abschnitt: Werbung und Sponsoring

Art. 11 Begriffe

Das Gesetz definiert die Werbung in Art. 2 Bst. k. Die Verordnung zählt in *Absatz 1* verschiedene Phänomene auf, die nicht unter den Werbebegriff fallen. Diese Ausnahmen entsprechen grundsätzlich der

heutigen RTVV (Art. 11 Abs. 1^{bis}) sowie den europäischen Regelwerken (Art. 12 Abs. 4 EÜGF, Art. 18 Abs. 3 EU-Fernsehrichtlinie). Buchstaben a und b beziehen sich auf Programmhinweise, Buchstabe c betrifft Hinweise auf Begleitmaterialien zu einer bestimmten Sendung und Buchstabe d kurze Spendenaufrufe am Radio.

Die Verordnung unterscheidet zwischen Programmhinweisen allgemeiner Art, welche sich auf das eigene Programm beziehen (*Bst. a*) und Hinweisen, welche bestimmte Sendungen des gleichen Unternehmens betreffen, die aber nicht im gleichen Programm ausgestrahlt werden (*Bst. b*). Hinweise auf das eigene Programm können sich auf das Gesamtprogramm oder auf einzelne Sendungen des gleichen Unternehmens beziehen. Eine besondere Regelung von Hinweisen auf andere Programme desselben Unternehmens (*Bst. b*) ist notwendig, um zu verhindern, dass Senderfamilien beliebig die Programme gegenseitig bewerben können. Solche Hinweise können nur dann ausserhalb der Werbung ausgestrahlt werden, wenn sie sich auf eine konkrete Sendung beziehen und ein direkter Bezug zum eigenen Programm hergestellt ist (z.B. Hinweis im Anschluss an eine Sportsendung im Radio auf die Sportsendung im Fernsehen mit demselben Thema).

Hinweise auf Begleitmaterialien (*Bst. c*) zu einer bestimmten Sendung fallen ebenfalls nicht unter den Werbebegriff. Dies gilt z.B. für den Verkauf von Bild- und Tonträgern, auf denen die eben ausgestrahlte Sendung aufgezeichnet ist. Solche Hinweise gelten nicht als Werbung, wenn sie die Programmveranstalter ohne Gegenleistung im Anschluss an die Sendung ausstrahlen, zu welcher sie einen direkten inhaltlichen Bezug haben. Hinweise auf Bücher, CDs und andere Publikationen sowie deren Bezugsquellen unterliegen nicht den Werbevorschriften, wenn sie den Inhalt der Sendung erläutern, vertiefen oder nachbearbeiten und in der Sendung bzw. im Anschluss an die Sendung erwähnt werden.

Indem die Verordnung Spendenaufrufe (*Bst. d*) in Form von Kurzspots vom Werbebegriff ausnimmt, können auch in werbefreien Programmen solche Spots ausgestrahlt werden, selbst dann, wenn ihr Inhalt werblich ist. Allerdings darf die dem Programmveranstalter zukommende finanzielle Beteiligung der Organisation die Produktionskosten des Spots nicht übersteigen (Übernahme der Produktionskosten bzw. eigene Spotproduktion). Die Spendenaufrufe dürfen zudem in der Regel nicht länger als ca. eine Minute dauern. Weiterhin gilt, dass Sendungen über gemeinnützige Organisationen, welchen eine Finanzierung durch diese zugrunde liegt, entweder als Werbung oder als gesponserte Sendung ausgestrahlt werden können, wobei im letzten Fall die Deklarationspflicht und die Bestimmung gilt, dass in der gesponserten Sendung keine Werbung für den Sponsor gemacht werden darf. Gemeinnützige Organisationen sind z.B. die ZEWO-zertifizierten Organisationen, aber auch andere Non-profit-Organisationen mit wohlthätiger humanitärer, sozialer oder kultureller Ausrichtung auf internationaler, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene. Nicht als solche gelten Organisationen mit überwiegend politischem oder religiösem Hintergrund.

Das Gesetz verbietet die Schleichwerbung (Art. 10 Abs. 3 RTVG), denn sie missachtet den Grundsatz der Trennung von Werbung und redaktionellem Programm. Dabei geht es um Werbung, die absichtlich eingefügt wird und für deren Ausstrahlung der Veranstalter verantwortlich ist (also z.B. nicht Bandenwerbung in einem Fussballstadion oder Schleichwerbung in drittproduzierten Spielfilmen). Absatz 2 macht deutlich, was unter Schleichwerbung zu verstehen ist. Im Gegensatz zur Werbung (Art. 2 Bst. k RTVG) ist die Schleichwerbung nicht zwingend an eine Bezahlung (oder eine ähnliche Gegenleistung) an den Programmveranstalter geknüpft. Die werbliche Erwähnung oder Darstellung gegen eine geldwerte Leistung ist allerdings ein Indiz für das Vorliegen von Schleichwerbung – insbesondere dann, wenn der Geldfluss zuhanden des Publikums nicht transparent gemacht wird. Erfolgt der werbliche Auftritt in einer redaktionellen Sendung gegen Geld oder gegen eine geldwerte Leistung, können auch andere Bestimmungen tangiert sein: Einerseits das Gebot der Werbetrennung (Art. 9 RTVG) und andererseits, im Falle eines Sponsorings, das Verbot, Werbung für den Sponsor bzw. werbliches Product Placement auszustrahlen (Art. 12 Abs. 3 RTVG, Art. 21 Abs. 1 dieser Verordnung).

Es fällt nicht jeder Werbeeffekt in redaktionellen Sendungen unter das Verbot der Schleichwerbung – gewisse Werbeeffekte lassen sich auch durch journalistische Prinzipien oder den Informationsauftrag der Medien rechtfertigen. Nicht von der Schleichwerbe-Bestimmung erfasst wird etwa, wenn die ausgestrahlten Bilder die Realität abbilden oder der Veranstalter keinen Einfluss auf die Bilder nehmen

bzw. die Ausstrahlung des fraglichen Inhalts nicht vermeiden kann (z.B. Bandenwerbung im Fussballstadion, deren Entgelt nicht dem Fernsehveranstalter zufließt, sondern dem Organisator des Sportereignisses). Die Definition der *Schleichwerbung* in Absatz 2 der Verordnung entspricht weitgehend jener des bisherigen Art. 15 Abs. 2 RTVV. Zur Verdeutlichung werden neben Waren und Dienstleistung auch Ideen erwähnt, denn der Werbegriff des RTVG (Art. 2 Bst. k) erfasst auch die ideelle Werbung, d.h. «die Unterstützung einer Sache oder Idee (...) oder die Erzielung einer anderen vom Werbetreibenden oder vom Rundfunkveranstalter selbst gewünschten Wirkung.» Untersagt ist damit beispielsweise auch bezahlte Schleichwerbung für religiöse Bekenntnisse.

Absatz 3: Diese Präzisierung der Definition des Sponsorings in Art. 2 Bst. o RTVG entspricht dem Sponsoringbegriff der europäischen Regelwerke (Art. 2 Bst. h EÜGF, Art. 1 Bst. e EU-Fernsehrichtlinie) und der RTVV von 1997 (Art. 16). Damit wird verdeutlicht, dass nicht jede Unterstützung im Hinblick auf die Produktion einer Sendung als Sponsoring qualifiziert wird. Vielmehr werden Personen, die im Bereich der Produktion audiovisueller Werke tätig sind und die Leistungen in Bezug auf eine Sendung erbringen, nicht als Sponsoren dieser Sendung angesehen.

Änderung vom 25. Mai 2016:

Art. 11 Abs. 1 Bst. b

Die bisher strenge Regelung für Hinweise auf Programme des gleichen Unternehmens wird leicht modifiziert. Bisher musste der Hinweis in einer Sendung erfolgen, die einen direkten Zusammenhang mit der Sendung aufwies, auf welche hingewiesen wurde (in einer konkreten Sendung auf eine konkrete Sendung in einem anderen Programm). Diese Voraussetzung fällt weg. Neu können Hinweise im Programm allgemein ausserhalb der Werbung ausgestrahlt werden, wenn sie sich auf eine konkrete Sendung beziehen und neutral ausgestaltet sind (im Programm auf eine konkrete Sendung in einem anderen Programm).

Art. 12 Erkennbarkeit der Werbung

Das Trenngebot ist ein zentraler Grundsatz im Rundfunkrecht, auch auf europäischer Ebene (vgl. Art. 13 EÜGF). Das Publikum muss eindeutig erkennen können, wann es Werbung konsumiert. Deshalb muss sich das Trennsignet von anderen verwendeten Signeten (Senderlogo, Programmankündigung etc.) deutlich unterscheiden.

Absatz 1 entspricht weitgehend dem heutigen Art. 12 Abs. 1 RTVV mit der Ergänzung, dass im Fernsehen das Werbetransmissionsignet ausdrücklich den wörtlichen Hinweis «Werbung» verwenden muss. Zudem darf das Trennsignet nicht werblich sein und keine Aussagen zum eigenen Programm und auch keine Elemente aus dem redaktionellen Programm enthalten.

Absatz 2: Bestimmte Werbesendungen im Fernsehen sind nicht auf Anhieb als solche erkennbar. Dies hängt mit ihrer Gestaltung und ihrer Dauer zusammen. So erwecken gerade so genannte, gewöhnlich länger dauernde «Publireportagen» häufig auf den ersten Blick den Eindruck, es handle sich um redaktionelle Beiträge. Dieser Vermischung soll die dauernde Kennzeichnung einer in sich geschlossenen Werbesendung ab einer Länge von 60 Sekunden als «Werbung» entgegensteuern.

Absatz 3: Anders als im Fernsehen ist es im Radio nicht möglich, Werbung durchgehend als solche zu kennzeichnen. In Anlehnung an Absatz 2 sind deshalb in sich geschlossene Werbesendungen ab einer Länge von 60 Sekunden unzulässig, es sei denn, der Inhalt der Werbung lasse den Werbecharakter eindeutig erkennen. Diese Regelung entspricht der Ankündigung in der Botschaft (BBI 2003 1675).

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Art. 12 Abs. 3 RTVV, was Radioprogramme betrifft. Auch die Ausnahme für das Fernsehen lehnt sich an die Gebührensplittling-Regelung der heutigen RTVV (Art. 10 Abs. 4) an. Danach wird die Finanzierung für ein Fernsehprogramm als ausreichend erachtet, wenn das Versorgungsgebiet mindestens 250'000 Einwohner ab 15 Jahren umfasst.

Änderung vom 12. März 2010:

Art. 12 Abs. 1^{bis} und 2

Absatz 1^{bis}: Handelt es sich um einen ganz kurzen Werbespot am Fernsehen, ist die Schaltung eines Trennsignets am Anfang und am Ende der Werbung mitunter nicht praktikabel. Die durchgehende, deutlich erkennbare Bezeichnung als «Werbung» stellt in diesen Ausnahmefällen eine Alternative zum Trennsignet dar. Als sehr kurzer Werbespot gilt ein Spot mit einer maximalen Länge von ca. 10 Sekunden, was deutlich unter der durchschnittlichen Dauer eines Werbespots liegt.

In *Absatz 2* wird dahingehend präzisiert, dass beim Trennsignet am Fernsehen der Begriff «Werbung» zu verwenden ist.

Art. 13 Werbung auf geteiltem Bildschirm

Absatz 1: Die so genannte Splitscreen-Werbung ist eine Sonderwerbeform, welche im Fernsehen eine gleichzeitige Ausstrahlung von Werbung und redaktionellem Programm zulässt. Da es keine Werbentrennung in zeitlicher Hinsicht gibt, ist der räumlichen Trennung entsprechend mehr Gewicht zu geben. Mit den Regeln betreffend Platzierung, Grösse und Ausgestaltung der Splitscreen-Werbung soll verhindert werden, dass die Vorschriften zur Unterbrecherwerbung unterlaufen werden. Um die Splitscreen-Werbung von unzulässiger Unterbrecherwerbung abzugrenzen, ist dafür zu sorgen, dass das redaktionelle Programm nicht unterbrochen wird, d.h. dass es gegenüber der Werbung im Vordergrund steht.

Darum darf Splitscreen-Werbung maximal ein Drittel des Bildschirmes füllen, muss den redaktionellen Inhalt optisch als Einheit belassen und darf nicht losgelöst vom Bildschirmrand platziert werden (*Bst. a*).

Die Werbung muss vom übrigen Programm eindeutig getrennt sein, was bedeutet, dass die Werbung mit einem vom übrigen Programm klar unterscheidbaren Hintergrund gezeigt wird. Zudem muss die Werbung klar, durch Einblendung des Schriftzuges «Werbung», als solche bezeichnet werden (*Bst. b*).

Splitscreen-Werbung muss ohne eigenständigen Ton ausgestrahlt werden, d.h. die Werbung muss sich auf eine optische Darstellung beschränken. Auch dies soll verhindern, dass das übrige Programm in den Hintergrund gedrängt wird (*Bst. c*).

Splitscreen-Werbung ist nur zugelassen, wenn sie die Rechte von Rechteinhabern (insbesondere die Urheberrechte) respektiert. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass sie nur dann zulässig ist, wenn sie sich mit spezialgesetzlichen Vorgaben vereinbaren lässt; z.B. muss sich Splitscreen-Werbung für Arzneimittel an die in der Heilmittelgesetzgebung verankerten Einschränkungen halten (z.B. Verbot der Markenwerbung sowie Vorschriften für den Pflichthinweis bei Werbung für Arzneimittel der Abgabekategorien C und D gemäss Art. 17 und 18 der Verordnung über die Arzneimittelwerbung).

Absatz 2: Das Verbot, bei Kindersendungen und bei der Übertragung von Gottesdiensten Splitscreen-Werbung auszustrahlen, entspricht der Unterbrecherwerberegung. Bei Sendungen, welche nicht durch Werbung unterbrochen werden dürfen, ist auch keine Splitscreen-Werbung zulässig (vgl. Art. 13 Abs. 2 RTVG sowie Artikel 18 dieser Verordnung). Zusätzlich darf während Nachrichtensendungen sowie Sendungen zum politischen Zeitgeschehen keine Splitscreen-Werbung ausgestrahlt werden. Damit soll bei den Sendegefässen, welche eine besondere Bedeutung für die Meinungsbildung des Publikums haben, einer kommerziell motivierten Einflussnahme vorgebeugt werden.

Absatz 3: Die Splitscreen-Werbung ist nur im zeitlichen Rahmen der pro Stunde bzw. pro Tag zugelassenen Werbezeit (Art. 11 Abs. 2 RTVG) erlaubt.

Art. 14 Interaktive Werbung

Die Zulassung der interaktiven Werbung entspricht einer europäischen Entwicklung (vgl. Vorschlag für eine Änderung der EU-Fernsehrichtlinie vom 13. Dezember 2005). Eine explizite Regelung findet sich erst in britischen Bestimmungen, an die sich vorliegende Regelung anlehnt (in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu Auslegungsfragen der Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» vom 23. April 2004 wird auf die Leitlinie der britischen ITC, heute OFCOM verwiesen, vgl. hierzu «*Guidance to broadcasters on the regulation of interactive television services*»). Die interaktive Werbung spielt sich ausserhalb des linearen Fernsehprogramms ab und untersteht demnach grundsätzlich nicht dem Anwendungsbereich des Radio- und Fernsehgesetzes. Allerdings kann die interaktive Werbung nur aktiviert werden, indem am Bildschirm ein Signet eingeblendet wird, das zu diesen Werbeinhalten führt, womit der Anknüpfungspunkt zum linearen Fernsehprogramm gegeben ist. Dies steht in Einklang mit dem Auslegungspapier zur EU-Fernsehrichtlinie (Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf bestimmte Aspekte der Bestimmungen der Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» über die Fernsehwerbung vom 23. April 2004).

Absatz 1: Der Übergang zu den interaktiven Werbeinhalten darf nicht durch einmalige Anwahl des Signets möglich sein; diese Wahl muss bestätigt werden (*Buchstabe b*). Können dem Publikum durch die interaktive Werbung Kosten entstehen, müssen diese klar deklariert werden. (Dies regelt bereits die Preisbekanntgabeverordnung, PBV, SR 942.211, in den Art. 11a, 11b und 13 ff. explizit, weshalb eine entsprechende Vorschrift in der RTVV überflüssig ist). Die Oberfläche, die nach der bestätigenden Willensäusserung aktiviert wird, darf keine Werbung enthalten, welche nach dem RTVG verboten ist (*Bst. c*).

Absatz 2: Wird das Signet, das zur interaktiven Werbung führt, im redaktionellen Teil des Fernsehprogramms eingeblendet, so sind die Bestimmungen über die Werbung auf geteiltem Bildschirm zu respektieren. Dies bedeutet, dass das Signet dauernd als Werbung zu kennzeichnen und deutlich vom übrigen Programm zu trennen ist, am Bildschirmrand ansetzen und sich auf eine optische Darstellung beschränken muss. Die Einblendung des Signets wird der Werbezeit angerechnet. Was die Sendungen betrifft, bei denen die Einbindung von interaktiver Werbung ausgeschlossen ist, kann auf die Erläuterungen über die Werbung auf geteiltem Bildschirm verwiesen werden (vgl. oben Artikel 13).

Art. 15 Virtuelle Werbung

Die Einführung der virtuellen Werbung wird auf europäischer Ebene diskutiert, hat aber noch nicht Eingang gefunden in die europäischen Regelwerke. Gewisse europäische Staaten haben die virtuelle Werbung gesetzgeberisch geregelt (z.B. Deutschland), andere Länder lehnen die virtuelle Werbung bis jetzt ab (z.B. Frankreich). Die Union Européenne de Radio-Télévision UER (bzw. European Broadcasting Union EBU) hat im Jahr 2000 in einem Memorandum gewisse Regeln zur virtuellen Werbung erlassen. Vorliegende Regelung lehnt sich an diese Prinzipien an. Auch das Comité permanent sur la Télévision Transfrontière (T-TT) bezog sich in der recommandation 97 (1) auf den Entwurf eines code de conduite sur la publicité virtuelle der UER von 1996.

Absatz 2: Die virtuelle Werbung überblendet die real existierende Werbefläche (z.B. Bandenwerbung in einem Fussballstadion) mit der Konsequenz, dass mit dieser Werbeform die geforderte Trennung vom redaktionellen Programm weder in zeitlicher noch in räumlicher Hinsicht einhalten werden kann und dass eine erkennbare dauernde Kennzeichnung als Werbung in der Praxis nicht umsetzbar ist. Um die Transparenz herzustellen, ist das Publikum am Anfang und am Ende der Sendung auf die Ersetzung der realen Werbung an Ort durch virtuelle Werbung hinzuweisen (*Bst. d*). Die virtuelle Werbung wird nicht an die Werbezeit angerechnet, was die Einschränkungen betreffend Ausgestaltung und Platzierung der virtuellen Werbung rechtfertigt. *Buchstabe a* knüpft die Zulässigkeit von virtueller Werbung an die Übertragung eines öffentlichen Ereignisses (z.B. eines Sportanlasses oder eines Festivals) bzw. die Berichterstattung über das Ereignis. Gleichzeitig dürfen nur solche Werbeflächen virtuell ausgetauscht werden, die eigens für das Ereignis aufgestellt wurden, zum Beispiel Werbung auf Banden oder auf dem Spielfeld eines Stadions, Werbeplakate auf dem Festivalgelände (nicht aber oh-

nehin vorhandene Werbung auf Plakaten, auf Hausmauern, in Schaufenstern, u.a.). Mit der Beschränkung auf Ereignisse, die von Dritten organisiert sind (*Bst. a*), und auf Werbeflächen, die von Dritten für diesen Anlass aufgestellt wurden (*Bst. b*), wird vermieden, dass der Rundfunkveranstalter unmittelbar Einfluss auf die Häufigkeit und Platzierung der Werbefläche nehmen und dadurch selbst das Umfeld eigens für virtuelle Werbung attraktiv gestalten kann. Die Voraussetzung der unbeweglichen Werbefläche (*Bst. b*) verbietet, dass z.B. Trikotwerbung eines Sportlers ersetzt werden darf. Um zu verhindern, dass besser sichtbare, aufdringlichere Werbung eingefügt werden kann, dürfen gemäss *Buchstabe c* nur dann bewegte Bilder verwendet werden, wenn die real existierende Werbefläche bereits bewegt war (z.B. Bandenwerbung mit Bewegungsbildern).

Für die Schaltung von virtueller Werbung müssen die entsprechenden Rechte erworben werden bzw. muss die Zustimmung der Rechteinhaber vorliegen. Zudem gilt auch hier – wie bei der Splitscreen-Werbung – dass die virtuelle Werbung nur soweit zulässig ist, als sie sich mit spezialgesetzlichen Vorgaben vereinbaren lässt (z.B. ist virtuelle Werbung für Arzneimittel nur nach Massgabe der heilmittelrechtlichen Gesetzgebung zulässig, vgl. oben bei Art. 13).

Absatz 3: Dieselben Sendegefässe, die keine Splitscreen-Werbung enthalten dürfen, dürfen auch keine virtuelle Werbung enthalten.

Absatz 4: Die Werbeverbote bzw. -einschränkungen (z.B. politische Werbung, Heilmittelwerbung) gelten für die virtuelle Werbung. Da von der Natur der Werbeform her weder eine Kennzeichnung und Abtrennung der virtuell eingefügten Werbung noch eine zeitlich eng limitierte Schaltung möglich ist, sind die Regeln über die Erkennbarkeit und das Einfügen der Werbung gemäss Art. 9 und 11 RTVG nicht anwendbar.

Art. 16 Werbung für alkoholische Getränke

Absatz 1: Jugend- und Gesundheitsschutz im Zusammenhang mit Alkoholwerbung ist im Rahmen der allgemeinen Präventionsmassnahmen erforderlich. Bereits in der Lebensmittelverordnung wird explizit Alkoholwerbung untersagt, die sich an Jugendliche unter 18 Jahren richtet. Dies gilt auch für das Radio und das Fernsehen. Da die audiovisuellen Medien das Publikum sehr direkt und gezielt ansprechen können, bedarf es zusätzlicher Regelungen betreffend Werbegestaltung. Diese entsprechen der Regelung im EÜGF (Art. 15 Abs. 2).

Absatz 2: Neben dem Jugendschutz in der Gestaltung der Werbung von alkoholischen Getränken muss auch sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche nach Möglichkeit nicht mit Alkoholwerbung konfrontiert werden, selbst wenn diese den gestalterischen Vorgaben von Absatz 1 entspricht. Dies bedingt, dass im Umfeld von Sendungen, die sich spezifisch an Kinder oder Jugendliche richten, keine Alkoholwerbung ausgestrahlt werden darf (zu denken ist hier insbesondere an typische Kinder- und Jugendformate, z.B. die meisten Zeichentrickfilme). Es ist aber auch denkbar, dass dieses Verbot gewisse Sportsendungen betreffen könnte (z.B. Übertragung von Trendsportarten, mit denen hauptsächlich ein sehr junges Publikum erreicht werden möchte). Diese Einschränkung entspricht im Grundsatz der Lebensmittelverordnung (LGV, SR 817.02). Nach Art. 11 LGV ist Werbung an Veranstaltungen verboten ist, die hauptsächlich von Jugendlichen (unter 18 Jahren) besucht werden sowie in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden. Die Anwendung dieser Bestimmung durch die zuständige Behörde bleibt selbstverständlich vorbehalten. Auf die Fixierung einer Ausstrahlungszeit, ab der Alkoholwerbung ausgestrahlt werden darf, wird verzichtet, denn der Schutz soll ebenfalls Senderformate erfassen, die auch abends ein spezifisches Programm für Jugendliche anbieten.

Absatz 3: Eine weitere Einschränkung betrifft Verkaufsangebote. Die Ausstrahlung direkter Angebote mit unmittelbarer Bestellmöglichkeit alkoholischer Getränke ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes unerwünscht und deshalb verboten.

Absatz 4: Programmveranstalter, welche dem Werbeverbot für alkoholische Getränke nach Art. 10 Abs. 1 Bst. c RTVG unterstehen, dürfen zwar Werbespots für alkoholfreies Bier und andere entalkoholisierte Getränke (wie etwa vergorener Most) ausstrahlen. Solche Spots dürfen allerdings keinerlei

Werbewirkung für die entsprechenden alkoholhaltigen Getränke erzeugen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass sich Werbespots für alkoholhaltiges bzw. alkoholfreies Bier oft kaum unterscheiden, und dass das beworbene alkoholfreie Produkt selbst während des Ausstrahlungszeitraums des Werbespots im Handel kaum erhältlich war. Mit dieser Norm soll eine Umgehung des Alkoholwerbeverbotes verhindert werden.

Art. 17 Politische Werbung

Das Verbot politischer Werbung soll verhindern, dass die Ausdehnung der Wahl- und Abstimmungskämpfe auf die Werbung in den elektronischen Medien entsprechende Anstrengungen von Parteien, Verbänden und Organisationen erheblich verteuert und finanzschwache Gruppen benachteiligt.

Zu unterbinden ist damit Werbung an Radio und Fernsehen, welche sich an die Stimmenden bzw. Wählenden (d.h. das breite Medienpublikum) richtet und einen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu einer bevorstehenden Volksabstimmung oder Volkswahl hat. Nicht notwendig – und im Lichte der Strassburger Rechtsprechung wohl auch nicht zulässig – ist hingegen ein Verbot der Werbung für Themen, die zwar im Parlament erörtert werden oder Gegenstand öffentlicher Debatten sind, aber nicht mit einem formalisierten, verbindlichen Volksentscheid abgeschlossen werden (z.B. eine blosse Petition).

Absatz 1: Das Anliegen, einen Vorteil für finanzstarke Gruppierungen zu verhindern, hat bei Parteien besonderes Gewicht. Abgesehen vom Umstand, dass sich politische Parteien tendenziell dauernd im Wahlkampf befinden, wird sich die Stärkung einer Partei in der öffentlichen Wahrnehmung bei den kommenden Urnengängen günstig auswirken. Die Werbung für politische Parteien ist deshalb auch ausserhalb eigentlicher Wahl- und Abstimmungskämpfe zu verbieten.

Die Abgrenzung politischer Parteien zu anderen Gruppierungen mag in Einzelfällen gewisse Schwierigkeiten bereiten. Vor dem Hintergrund des Ziels, eine Wettbewerbsverzerrung im Wahlkampf zu verhindern, erscheint es sachgerecht, sämtliche Gruppierungen von der Werbung auszuschliessen, welche in naher Vergangenheit (z.B. während der letzten vier Jahre) an Volkswahlen teilgenommen haben oder künftig daran teilnehmen werden (was sich aus öffentlichen Äusserungen der fraglichen Gruppierung ergeben wird).

Den politischen Parteien sind sämtliche Auftritte in der Fernseh- und Radiowerbung zu untersagen, selbst wenn sie nicht einen eigentlichen Aufruf zur Unterstützung beinhalten. Als Werbung für eine Partei und damit unzulässig zu betrachten ist selbst das blosse Erwähnen des Parteinamens oder das Einblenden des Parteisignets in Werbesendungen. Es geht darum, jegliche bezahlte Medienpräsenz politischer Parteien im Werbeblock zu unterbinden.

Im Lichte der Strassburger Rechtsprechung zu akzeptieren ist hingegen die Werbung für andere, nicht am Wahlkampf teilnehmende Gruppierungen und Verbände, selbst wenn ihre Anliegen im weiteren oder engeren Sinn politisch sind (z.B. Umweltorganisationen oder Offiziersgesellschaften).

Absatz 2: Auch bei den politischen Ämtern wird an die Volkswahl angeknüpft, und zwar auf sämtlichen staatlichen Ebenen (kommunal, kantonal, eidgenössisch). Nicht erfasst sind hingegen Wahlen durch das Parlament, da dort für eine Beeinflussung der Wählenden eher der direkte Kontakt gesucht wird als die Publikation kostspieliger Reklamebotschaften (z.B. in der Presse, auf Plakaten oder in den elektronischen Medien). Bei Volkswahlen zielt das Verbot in erster Linie darauf ab, eigentliche Aufrufe zur Wahl oder das Ausstrahlen politischer Botschaften zu unterbinden. Wirksam ist es aber nur, wenn es auch subtilere Formen der Werbung erfasst. Deshalb ist grundsätzlich unerheblich, ob eine aktuelle Präsenz in den Medien einen expliziten, unmittelbaren Bezug auf eine bevorstehende Wahl oder eine ausdrückliche Zuordnung zu einer politischen Partei aufweist; entscheidend ist ganz allgemein der Publizitätsvorteil, der sich durch Medienpräsenz, namentlich auch in einem Werbespot, erreichen lässt. Hingegen muss es möglich sein, dass ein Inhaber eines durch Volkswahl vergebenen Amtes in einem Werbespot auftritt, welcher sich z.B. einem sozialen oder gemeinnützigen Anliegen widmet. Dies bedingt aber, dass er sich nicht in der Phase der Kandidatur (Wahl, Wiederwahl) befindet und

dass er nicht in der Rolle als Inhaber des politischen Amtes oder als Vertreter einer politischen Partei auftritt.

Absatz 3: Das Verbot der politischen Werbung an Radio und Fernsehen soll sich nicht nur auf den Wahlkampf beziehen, sondern – in der Schweiz besonders wichtig – auch auf bevorstehende Volksabstimmungen. Da beinahe jedes Thema einmal Gegenstand eines Referendums oder einer Volksinitiative (bzw. eines anderen an der Urne zu entscheidenden z.B. kantonalen Volksbegehrens) werden könnte und ein allzu umfassendes Verbot der politischen Werbung mit der Meinungsfreiheit unvereinbar ist, muss das Verbot enger gefasst werden (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 2A.303/2004 vom 26. Januar 2005). Unzulässig sind Werbespots, welche sowohl einen sachlichen als auch einen zeitlichen Zusammenhang zu einer bevorstehenden Volksabstimmung haben.

In zeitlicher Hinsicht geht die Themenkampagne mit der Festlegung und Bekanntgabe des Abstimmungstermins durch die zuständige Behörde in die Phase der Abstimmungskampagne über. Im Sinne einer praktikablen Grenzziehung wird das Verbot der politischen Werbung für Abstimmungsthemen auf die eigentliche Phase des Abstimmungskampfes beschränkt.

Art. 18 Einfügung der Werbung

Gemäss Art. 11 Abs. 1 RTVG muss Werbung grundsätzlich zwischen Sendungen platziert werden. In den Ausführungsbestimmungen kann davon abgewichen werden, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind: Leistungsaufträge der Veranstalter, wirtschaftliche Lage der Veranstalter, grenzüberschreitende Konkurrenz, internationale Werberegulungen, Anliegen des Publikums.

Die Abweichungen dürfen den Gesamtzusammenhang und den Wert der betroffenen Sendung nicht beeinträchtigen. In dieser Verordnungsbestimmung werden die Regelungen übernommen, die der Bundesrat in Art. 11 des Gesetzesentwurfs vorgesehen hatte (BBI 2003 1783 f.) und die das Parlament für die Gesetzesstufe als zu detailliert erachtete. Die Regelung bedeutet eine Liberalisierung gegenüber der bisherigen Unterbrecherwerberegulierung und entspricht dem europäischen Minimalstandard (Art. 14 EÜGF, Art. 11 EU-Fernsehrichtlinie).

Für die Berechnung der programmierten Sendedauer gilt das Bruttoprinzip, d.h. sie setzt sich aus der Sendung und der Werbung zusammen (vgl. Botschaft vom 18. Dezember 2002, BBI 2003 1678).

Unterbrecherwerbung gemäss *Absatz 1* hat nicht nur die dort festgelegten zeitlichen Vorgaben zu respektieren, sondern hat in jedem Fall dem Gesamtzusammenhang und dem Wert der betroffenen Sendung Rechnung zu tragen (vgl. Art. 11 Abs. 1 RTVG). Vorbehalten bleiben selbstverständlich die Urheberrechte der Rechteinhaber, was etwa im EÜGF erwähnt ist (Art. 14 Abs. 1).

Abs. 1 Bst. a: Diese Bestimmung bezweckt einen Interessenausgleich zwischen dem Schutz der audiovisuellen Werke vor zu vielen Werbeschaltungen und den finanziellen Interessen der Fernsehveranstalter. Weniger restriktiv werden Serien, Reihen, leichte Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilme behandelt, für welche die 20-Minuten-Regel nach *Bst. c* gilt.

Sendungen gemäss *Buchstabe b* sind in der Regel kürzer als die Kinospiele- sowie Fernsehfilme nach *Bst. a*. Nach der 45-Minuten-Regel wäre die Unterbrecherwerbung faktisch nur sehr eingeschränkt möglich. Eine Unterstellung unter die allgemeine 20-Minuten-Regel wäre nicht im Interesse des Publikums, da die Toleranz gegenüber Unterbrecherwerbung im Unterhaltungsbereich wohl höher ist als bei informativen Sendungen. Somit bedarf es für diese Art von Sendungen einer Zwischenlösung.

Bst. c: In allen Sendungen, für welche keine der Ausnahmen nach *Absatz 1 Bst. a* und *b* sowie *Absätzen 2 bis 4* gilt, darf alle 20 Minuten Werbung ausgestrahlt werden. Dies unter Vorbehalt des Gesamtzusammenhangs und des Wertes der betroffenen Sendung.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung der natürlichen Pausen (Art. 12 Abs. 2 der heutigen RTVV).

Besteht eine Sendung aus eigenständigen Teilen, so ist gemäss *Absatz 3* die Einfügung von Werbung innerhalb dieser Teile unabhängig von deren Länge unzulässig. Auch für diese Sendungen gilt aber

Absatz 1, so dass z.B. der 45-Minuten-Abstand zwischen Werbeunterbrechungen in Spielfilmen nicht durch die Aneinanderreihung von sehr kurzen eigenständigen Teilen unterschritten werden darf.

Das Verbot in *Absatz 4*, die Übertragung von Gottesdiensten durch Werbung zu unterbrechen, entspricht den europäischen Regelwerken (Art. 14 Abs. 5 EÜGF, Art. 11 Abs. 5 EU-Fernsehrichtlinie) und ist unbestritten.

Gemäss *Absatz 5* soll eine noch weitere Liberalisierung bezüglich Unterbrecherwerbung all jenen Radio- und Fernsehveranstaltern zugutekommen, die keine Konzession und somit keine Privilegien haben (Gebührenanteil, Zugangsrecht). Für die Veranstalter nach Absatz 5 gelten nur die Einschränkungen bezüglich Gottesdiensten (*Absatz 4* dieses Artikels), Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen (*Absatz 1* Bst. b) sowie Kindersendungen (Art. 13 RTVG). Mit diesem Kreis von Veranstaltern, die von der Liberalisierung profitieren, werden die in Art. 11 Abs. 3 RTVG vorgegebenen Kriterien – Leistungsauftrag, wirtschaftliche Lage und grenzüberschreitender/internationaler Aspekt – berücksichtigt.

Allerdings profitieren bei den Fernsehveranstaltern nur jene, die nicht grenzüberschreitend ausgestrahlt werden und somit nicht den Minimalanforderungen des EÜGF unterliegen. Wird ein Fernsehprogramm im Ausland empfangbar, so hat der Veranstalter die Mindestbestimmungen über die Einföhrung der Werbung und die Dauer der Werbung (Art. 19 dieser Verordnung) zu beachten. Über die Einhaltung dieser Bestimmungen wacht das BAKOM im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit (Art. 86 Abs. 1 RTVG).

Auf EU-Ebene wird über eine weitergehende Liberalisierung diskutiert (vgl. den Vorschlag der EU-Kommission vom 13. Dezember 2005 für eine Änderung der Richtlinie), welche auch zu einer Anpassung der für die Schweiz verbindlichen Vorschriften des EÜGF führen könnte. Zu gegebener Zeit wird allenfalls eine Anpassung der Verordnung vorzunehmen sein.

.....
Änderung vom 12. März 2010:

Art. 18

Absatz 1: Der Bundesrat kann Ausnahmen von dem in Art. 11 RTVG statuierten Grundsatz der blockweisen Ausstrahlung von Werbung (Blockprinzip) vorsehen. Dies wird im neuen Absatz 1 für Singlespots im Sinne der neuen europäischen Regelung (Art. 10 Abs. 2 AVMD-RL) gemacht. Wie im internationalen Recht wird das Blockprinzip geringfügig eingeschränkt: Singlespots werden während der Übertragung von Sportveranstaltungen regelmässig zugelassen. Zwischen Sendungen sind Singlespots erlaubt

Absätze 2 bis 4: In den europäischen Regelwerken (Art. 11 Abs. 2 AVMD-Richtlinie und Art. 17 Entwurf des neuen EÜGF) wurde einerseits der 20-Minuten-Abstand zwischen zwei Unterbrecherwerbblöcken gestrichen, andererseits wurde die Unterbrecherwerberegulation generell gelockert. Dies mit der Begründung, dass mit dem Einsatz neuer Technologien zunehmend die Möglichkeit bestehe, die Werbeeinschübe zu umgehen, so dass ein besonderer Schutz des Publikums nur noch für Filme und Nachrichtensendungen (eine Unterbrechung je programmierte Sendedauer von 30 Minuten), für Kindersendungen (eine Unterbrechung je programmierte Sendedauer von 30 Minuten, sofern die Sendung nach Sendeplan mehr als 30 Minuten dauert) sowie für die Übertragung von Gottesdiensten (Verbot) anerkannt wird.

Diese Lockerung wird in der RTVV für die Programme mit Leistungsauftrag und für die grenzüberschreitend empfangbaren Fernsehprogramme ohne Konzession grundsätzlich übernommen. Somit dürfen Filme und Nachrichtensendungen (inkl. Sendungen zum politischen Zeitgeschehen) je programmierte Sendedauer von 30 Minuten einmal mit Werbung unterbrochen werden. Während der Übertragung von Gottesdiensten darf keine Werbung ausgestrahlt werden, ebenfalls nicht in Kindersendungen – letzteres aufgrund des Verbotes in Art. 13 Abs. 2 RTVG, was eine Abweichung von den europäischen Regelwerken bedeutet.

Für die nicht konzessionierten Radioprogramme bzw. Fernsehprogramme ohne Konzession, die nicht grenzüberschreitend sind, gelten nur noch die Verbote der Unterbrecherwerbung in Kindersendungen und während der Übertragung von Gottesdiensten (*Abs. 7*).

Die SRG unterliegt nach wie vor im Sinne der asymmetrischen Finanzierung einer restriktiveren Regelung (*Art. 22 RTVV*).

Art. 19 Dauer der Werbung

Das RTVG gibt in *Art. 11 Abs. 2* einen Rahmen der Werbedauer (maximal 15 Prozent der täglichen Sendezeit, maximal 20 Prozent der Sendezeit einer Stunde). In der Verordnung kann davon abgewichen werden, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind: Leistungsaufträge der Veranstalter, wirtschaftliche Lage der Veranstalter, grenzüberschreitende Konkurrenz, internationale Werberegulungen, Anliegen des Publikums.

In *Absatz 1* sind die klassischen Werbespots gemeint ohne jene Werbeformen, die aufgrund des Inhaltes und/oder der Art der Präsentation mehr Zeit beanspruchen. Direkte Verkaufsangebote ermöglichen dem Publikum den sofortigen Erwerb der gezeigten Ware, was eine länger dauernde Präsentation erforderlich macht. Die Anerkennung der Werbeform der «länger dauernden Werbesendung» neben den klassischen Werbespots und den Verkaufssendungen (Teleshopping) mit der Folge, dass das Werbekontingent erhöht wird, entspricht den europäischen Regelwerken (*Art. 12 Abs. 1 EÜGF* bzw. *Art. 18 Abs. 1 EU-Fernsehrichtlinie* unterscheiden Spotwerbung und andere Werbeformen). Der Europäische Gerichtshof betont die Notwendigkeit eines höheren Werbekontingents für Werbeformen, die er als «*more time consuming*» bezeichnet (vgl. Urteil EuGH vom 12. Dezember 1996 i.S. Rete Televisivi Italiane S.p.A. u.a. gegen Ministero delle Poste e Telecomunicazioni; Rs C-320/94). Die länger dauernde Werbesendung unterscheidet sich vom klassischen Werbespot im Inhalt und in der Art, wie die werbliche Botschaft an das Publikum gerichtet wird. Der klassische Werbespot transportiert die Werbebotschaft in kurzer Form und konzentriert sich auf kurze und pointierte Aussagen. Zudem eignet er sich für eine Wiederholung in kurzen Abständen. Die länger dauernde Werbeform enthält häufig redaktionelle Elemente (sog. Infomercial, Publireportage), Hintergründe zum Produkt oder Unterhaltungselemente (z.B. Quiz, Kochteil). Dies bedeutet, dass sie aufgrund der Struktur mehr Zeit beansprucht. Die Begrenzung der Werbung auf 12 Minuten pro Stunde gilt nur für die Werbespots.

In *Absatz 2* wird für die Ausstrahlung von Werbung, die für die Übermittlung der werblichen Botschaft mehr Zeit erfordert (Verkaufsangebote, Infomercials etc.), die tägliche Werbezeit von 15 auf 20 Prozent erhöht. Für diese Werbeformen gilt das Stundenkontingent von 12 Minuten nicht.

Gemäss *Absatz 3* unterstehen Verkaufssendungen innerhalb eines Programms, das nicht ausschliesslich aus Teleshopping besteht, gewissen zeitlichen Einschränkungen, entsprechend dem EÜGF (*Art. 12 Abs. 3*) und der EU-Fernsehrichtlinie (*Art. 18a*). Verkaufssendungen sind nach der Definition in Artikel 2 Buchstabe m RTVG Sendungen, die ausschliesslich aus Verkaufsangeboten bestehen und mindestens 15 Minuten dauern.

Verkaufsprogramme sind gemäss *Art. 2 Bst. n* RTVG Programme, die ausschliesslich aus Verkaufsangeboten und sonstiger Werbung bestehen. In solchen Programmen dürfen während höchstens 15 Prozent der Sendezeit andere Werbeformen als Verkaufsangebote ausgestrahlt werden. Diese Regelung in *Absatz 4* entspricht dem EÜGF (*Art. 18a Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 1*) und der EU-Fernsehrichtlinie (*Art. 19 i.V.m. Art. 18 Abs. 1*).

Gemäss *Absatz 5* ganz frei bezüglich Werbedauer sind die Radio- und Fernsehveranstalter ohne Konzession; bei Fernsehveranstaltern ist allerdings Bedingung, dass sie nicht im Ausland empfangen werden können (vgl. *Art. 18 Abs. 5* dieser Verordnung).

Änderung vom 12. März 2010:

Art. 19

Absatz 1: Auch bezüglich der Werbedauer wird – soweit dies die gesetzlichen Vorgaben erlauben – eine Anpassung an die vereinfachte europäische Regelung vorgenommen, gemäss welcher nur noch die Beschränkung gilt, dass Werbespots maximal 12 Minuten pro Stunde betragen dürfen.

Während bei der Beschränkung der Werbezeit pro Stunde mit der europäischen Regel gleichgezogen wird, bleibt die im Gesetz verankerte Beschränkung, wonach die Werbung grundsätzlich nicht mehr als 15 Prozent der täglichen Sendezeit beanspruchen darf, bestehen (Art. 11 Abs. 2 RTVG). Diese Beschränkung wird in der RTVV allerdings auf Werbespots beschränkt.

Die Regelung der Werbedauer für länger dauernde Werbeformen und Verkaufssendungen (maximal 3 Stunden bzw. 8 Verkaufssendungen pro Tag) wird aufgegeben. Dies wird zu keinen negativen Auswirkungen führen, da die bisher dieser Regelung unterliegenden konzessionierten Veranstalter aufgrund ihres Leistungsauftrags insbesondere in der Primetime ohnehin nicht unbeschränkt Werbung schalten dürfen.

Die bisherige Regelung, wonach in Verkaufsprogrammen andere Formen der Werbung als Verkaufsangebote höchstens 15 Prozent der täglichen Sendezeit beanspruchen dürfen, blieb ohne praktische Bedeutung. Sie wurde in den europäischen Regelwerken gestrichen und wird auch in der RTVV aufgegeben.

Nicht konzessionierte Radioprogramme bzw. nicht grenzüberschreitend empfangbare Fernsehprogramme ohne Konzession unterliegen wie bisher keinerlei Werbezeitbeschränkung (*Abs. 2*).

Die SRG unterliegt nach wie vor im Sinne der asymmetrischen Finanzierung einer restriktiveren Regelung (Art. 22 RTVV).

.....
Änderung vom 25. Mai 2016:

Art. 19

Die Beschränkung der Werbung auf 15 Prozent der täglichen Sendezeit wird gestrichen. Diese Beschränkung wird bereits in Art. 11 Abs. 2 RTVG 2014 aufgehoben.

Art. 20 Sponsornennung

Sponsornennungen werden unmittelbar vor und/oder nach der Sendung platziert. Damit die Sponsornennung eindeutig als solche erkennbar ist, bedarf es einer klaren Sponsorwidmung, welche einen direkten Bezug vom Sponsor zur Sendung schafft. Im Zentrum der Sponsornennung steht die Aufklärung des Publikums über die Finanzierung der Sendung durch den Sponsor. Dies kann geschehen durch die Worte «präsentiert», «widmet», «gesponsert», o.ä.

Im Sinne der Werbetrennung von Art. 9 RTVG dürfen in der Sponsornennung keine werblichen Aussagen zum Sponsor gemacht werden. Als werblich gelten etwa bestimmte Inhalte (z.B. Qualitätsaussagen, Lancierung von Produkten, Preisangaben, Hinweis auf Ausverkauf etc.) sowie die Kumulation verschiedener an sich zulässiger Elemente (z.B. Tätigkeit, Produkt).

Die Einblendung von so genannten Inserts im Sinne von *Absatz 3* entspricht der bisherigen Praxis. Um keine Werbewirkung zu erzeugen, ist darauf zu achten, dass die Hinweise nicht zu häufig erfolgen. Inserts müssen von der Splitscreen-Werbung abgegrenzt werden, weil Inserts nicht der Werbezeit angerechnet werden. Inserts sind eine blosser Erinnerung an ein Sponsoringverhältnis und müssen die Grundsätze von *Absatz 1 und 2* einhalten (Erkennbarkeit als Sponsornennung, keine werblichen Aussagen). Dem Minderjährigenschutz von Art. 13 Abs. 4 RTVG entsprechend ist die Schaltung von Inserts während Kindersendungen unzulässig.

Änderung vom 12. März 2010:

Art. 20

Auch im Bereich der Sponsornennungen findet eine Angleichung an die europäischen Regelwerke statt, um eine Ungleichbehandlung von Sponsoring, das sich in ausländischen Programmen eigens an das Schweizer Publikum richtet und Sponsoring in schweizerischen Programmen zu verhindern. Bisher waren die Sponsornennungen in der Schweiz strenger reguliert als nach den europäischen Mindestvorschriften. Die Richtlinie und die Konvention legen den Schwerpunkt der unzulässigen Sponsornennung auf die Anregung zum Abschluss von Rechtsgeschäften, während in der Schweiz bisher auf den Werbebegriff abgestellt wird.

Neu wird die Regelung der AVMD-Richtlinie übernommen. Einerseits wird die angemessene Kennzeichnung verlangt und beispielhaft aufgezählt, wie diese geschehen kann (*Abs. 1*), andererseits gilt, dass die Sponsornennung nicht unmittelbar zum Abschluss von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen anregen und insbesondere keine verkaufsfördernden Hinweise enthalten darf (*Abs. 3*). Dies wird bei der Sponsornennung Aussagen ermöglichen, die gemäss der bisherigen Rechtslage nicht zulässig waren. Diese Liberalisierung wird sich auch in den Werbe- und Sponsoringrichtlinien des BAKOM niederschlagen.

Die SRG-Radioprogramme unterliegen einer restriktiveren Regelung (Art. 22 Abs. 7 RTVV).

Art. 21 Produkteplatzierung

Produkteplatzierungen, d.h. das unentgeltliche Zurverfügungstellen von Waren oder Dienstleistungen oder die Platzierung von Waren oder Dienstleistungen in einer Sendung gegen Bezahlung, werden als Sonderfall des Sponsorings geregelt. Auf EU-Ebene wird über eine Regelung des *Product Placement* diskutiert (vgl. den Vorschlag der EU-Kommission vom 13. Dezember 2005 für eine Änderung der Richtlinie), welche auch zu einer Änderung der für die Schweiz verbindlichen Vorschriften des EÜGF führen könnte. Zu gegebener Zeit wird allenfalls eine Anpassung der Verordnung in diesem Punkt vorzunehmen sein.

Der Sponsor darf zwar in der von ihm gesponserten Sendung präsent sein, aber keinen werblichen Auftritt haben (Art. 12 Abs. 3 RTVG). Es ist zulässig, dass der Sponsor in der Sendung einen Auftritt hat, indem er Waren oder Dienstleistungen gratis oder vergünstigt zur Verfügung stellt oder für die Platzierung bezahlt und diese im Gegenzug in die Sendung integriert werden. Falls sie nicht werblich erfolgen, sind demnach namentlich zulässig die Platzierung von Produkten (sog. *Product Placement*), die Vorstellung von gestifteten Wettbewerbspreisen sowie die Ausstattung (z.B. Studiomöblierung). Ist der Sponsor (bzw. dessen Produkt, Tätigkeit oder Dienstleistung) Thema der Sendung, ist dem programmrechtlichen Gebot der Sachgerechtigkeit besondere Beachtung zu schenken. Die werbliche Platzierung von Waren oder Dienstleistungen des Sponsors in der Sendung ist ein Anwendungsfall von Schleichwerbung (s. Art. 11 Abs. 2 dieser Verordnung). Demgegenüber wird beim zulässigen *Product Placement* die Ware oder die Dienstleistung natürlich und in gebotener Zurückhaltung in den Sendungsablauf integriert.

Grundsätzlich können Sponsoren wahlweise am Anfang oder am Schluss der Sendung genannt werden (Art. 12 Abs. 2 RTVG). Falls Produkteplatzierungen stattfinden, besteht die Gefahr der Irreführung des Publikums, weil es unter Umständen diese Platzierung nicht als finanziell motiviert erkennen kann. Zur Verhinderung von Schleichwerbung ist im Sinne von Art. 9 Abs. 1 RTVG notwendig, dass eine geeignete Deklaration vorgenommen wird. Die gebotene Transparenz ist in solchen Fällen nur dann erfüllt, wenn auf die Platzierung am Anfang der Sendung entsprechend hingewiesen wird. Aus dem Hinweis muss für das Publikum erkennbar werden, welche Produkte zur Verfügung gestellt wurden (z.B. «Die Sendung enthält folgende Produkteplatzierungen: Bekleidung [Sponsor a], Möbel [Sponsor b], Getränke [Sponsor c].»). Das Erfordernis der hinreichenden Kennzeichnung am Anfang der Sendung entspricht auch der europäischen Entwicklung; eine analoge Bestimmung findet sich im Vorschlag für eine Änderung der EU-Richtlinie vom 13. Dezember 2005 (Art. 3h Abs. 1 Bst. c des Entwurfs).

In *Absatz 3* wird der Minderjährigenschutz nach Art. 13 Abs. 4 RTVG umgesetzt und Product Placement in Kindersendungen ausgeschlossen. Dies ist die logische Folge aus den übrigen Regelungen (keine Unterbrecher-, Splitscreen- sowie virtuelle Werbung), welche verhindern, dass während einer Kindersendung Botschaften platziert werden können, die sich in Werbeabsicht an Kinder richten.

Im Übrigen gilt das in Art. 12 Abs. 5 RTVG statuierte Verbot, bestimmte Sendungen zu sponsern, auch für die Produkteplatzierungen (z. B. Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen).

Änderung vom 12. März 2010:

Art. 21

Absatz 1: Dass die Produkteplatzierung keine Werbewirkung für den Sponsor oder für Dritte erzeugen darf, wurde gestrichen, gilt aber aufgrund von Art. 12 Abs. 3 RTVG.

Absatz 2: Die europäischen Regelwerke sehen als Unterart der Produkteplatzierung die Produktionshilfen und Preise vor. Solche liegen vor, wenn Waren oder Dienstleistungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Während die Produkteplatzierung gemäss AVMD-Richtlinie und Entwurf des neuen EÜGF grundsätzlich nur in Kinofilmen, Filmen, Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung (ohne Kindersendungen) zulässig ist, sind die Produktionshilfen und Preise generell zulässig, also auch in Nachrichten-, Kinder- und religiösen Sendungen sowie in Dokumentarfilmen.

Die Produkteplatzierung in Dokumentarfilmen und religiösen Sendungen wird an die europäische Regelung angeglichen, indem in diesen Sendegefässen nur Produktionshilfen und Preise von untergeordnetem Wert zulässig sind.

Kindersendungen bleiben wie bisher grundsätzlich von der Produkteplatzierung ausgenommen; Wettbewerbspreise und Produktionshilfen von untergeordnetem Wert werden aber in Übereinstimmung mit der europäischen Regelung zugelassen.

Bei Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen und bei Sendungen, die mit der Ausübung politischer Rechte zusammenhängen, ist Sponsoring gemäss RTVG ausgeschlossen. Da die Produkteplatzierung in der Schweiz eine Unterart des Sponsorings ist, ist in diesen Sendegefässen – in Abweichung zur europäischen Regelung – weiterhin keine Form der Produkteplatzierung möglich.

Absatz 3: Die RTVV schrieb bisher eine Deklaration der Produkteplatzierung zumindest zu Beginn der Sendung vor. Die europäischen Regelwerke haben nun erstmals die Produkteplatzierung eingehend geregelt und sind in Bezug auf die Deklaration strenger. Die RTVV wird auf dieses Niveau angepasst und es wird ein Hinweis auf das Product Placement am Anfang und neu nach jeder Unterbrecherwerbung und am Ende der Sendung verlangt. Ausnahmsweise genügt eine einmalige Deklaration, wenn es sich um Produkteplatzierungen, Produktionshilfen oder Preise handelt, die einen Wert von 5'000 Franken nicht übersteigen.

Auch beim Inhalt der Deklaration findet eine Anpassung an die AVMD-Richtlinie bzw. den Entwurf des neuen EÜGF statt, welche weniger streng sind als die bisherige schweizerische Regel. Neu genügt ein eindeutiger Hinweis auf die Produkteplatzierung ohne Einzeldeklaration, wer welche Produkte zur Verfügung gestellt hat.

Absatz 4: Von der Kennzeichnungspflicht ganz ausgenommen sind Kinospiele-, Fernseh- und Dokumentarfilme, die nicht vom Veranstalter selbst oder von einem mit diesem beherrschten Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurden sowie die vom Veranstalter an unabhängige Filmschaffende in Auftrag gegeben wurden (Koproduktionen) und an denen sich der Veranstalter bis maximal 40 Prozent beteiligt.

Art. 22 Zusätzliche Werbe- und Sponsoringbeschränkungen in den Programmen der SRG

Mit der neuen Werbe- und Sponsoringordnung wird die asymmetrische Finanzierung verwirklicht (vgl. Botschaft vom 18. Dezember 2002, BBI 2003 1627) und der SRG im Wesentlichen der Status quo gesichert. In diesem Sinne werden die Werbe- und Sponsoringmöglichkeiten für die SRG folgendermassen eingeschränkt:

In *Absatz 1* wird die SRG strengeren Werbeunterbrecherregeln unterstellt. In ihren Fernsehprogrammen kann die SRG Unterbrecherwerbung wie bisher ausstrahlen: Erlaubt ist sie in natürlichen Pausen, ansonsten erst in Sendungen ab einer Länge von 90 Minuten (einmalig). Diese Regelung tritt an die Stelle von Artikel 18 Absatz 1 dieser Verordnung. Auch für die SRG gilt natürlich das Unterbrecherwerbverbot in Kindersendungen (Art. 13 RTVG) sowie dasjenige in Gottesdiensten (Art. 18 Abs. 4 dieser Verordnung).

Absatz 2: Die maximal zulässige tägliche Werbedauer wird wie bisher auf 8 Prozent der täglichen Sendezeit beschränkt. Was die Dauer der Werbung innerhalb einer vollen natürlichen Stunde betrifft, wird für die sogenannte Primetime (18-23 Uhr) eine strengere Regelung vorgesehen als ausserhalb der Primetime. Zwischen 23 und 18 Uhr darf die SRG somit neben den 12 Minuten Werbespots auch länger dauernde Werbeformen im Sinne von Artikel 19 Absätze 1 und 2 ausstrahlen, welche die 12 Minuten pro Stunde überschreiten (z.B. Verkaufsangebote).

Absatz 3: Mit der Splitscreen-Werbung und der virtuellen Werbung werden in dieser Verordnung neue Werbemöglichkeiten eingeführt. Mit der Splitscreen-Werbung wird kein grösseres Werbevolumen geschaffen. Aber die Splitscreen-Werbung würde mit der restriktiven SRG-Unterbrecherwerberegulierung in Konflikt geraten. Einzig bei der Übertragung von Sportveranstaltungen – wo sie nach Artikel 18 Absatz 2 mehr Unterbrecherwerbemöglichkeiten hat – soll die SRG Werbung auf geteiltem Bildschirm ausstrahlen können. Mit der virtuellen Werbung wird der SRG eine neue Werbeform eröffnet, die zudem nicht an die Werbezeit angerechnet wird. Im Sinne der asymmetrischen Finanzierung rechtfertigt sich auch hier, diese Werbeform auf Übertragung von Sportveranstaltungen zu beschränken.

Absatz 4: Der Ausschluss von Verkaufssendungen (im Sinne von Art. 2 Bst. m RTVG) wurde bereits in der Botschaft vorgesehen (BBI 2003 1682).

Absatz 5: Eigenwerbung ist ein Bestandteil der Werbedefinition in Art. 2 Bst. k RTVG. Sie unterliegt den Vorschriften über die Werbetrennung, die Einfügung und die Dauer der Werbung und sie wird der Werbezeit angerechnet. Somit ist eine Unterscheidung von Fremdwerbung und Eigenwerbung in der Regel nicht relevant. Diese Unterstellung von Eigenwerbung unter den Werbebegriff bedeutet grundsätzlich, dass werbefreie konzessionierte Rundfunkveranstalter keine Eigenwerbung ausstrahlen dürfen. Bereits heute wird diesen Veranstaltern allerdings in der Konzession die Eigenwerbung, sofern sie überwiegend der Publikumsbindung dient, erlaubt. Für diese Kategorie von Veranstaltern ist es somit entscheidend, ob es sich um Eigen- oder Fremdwerbung handelt.

Die Radioprogramme der SRG sind wie bisher von Gesetzes wegen werbefrei (Art. 14 Abs. 1 RTVG). Art. 14 Abs. 2 RTVG gibt aber die gesetzliche Ermächtigung, der SRG die Eigenwerbung in der Verordnung bzw. in der Konzession zu erlauben. Die Ausstrahlung von Eigenwerbung wird den SRG-Radios erlaubt, sofern diese überwiegend der Publikumsbindung dient (vgl. für die übrigen werbefreien konzessionierten Radioprogramme Art. 36 Abs. 2).

Fremdwerbung erfolgt in der Regel im Interesse eines Dritten und dient der Finanzierung des Rundfunkveranstalters. Auch Eigenwerbung dient der Finanzierung des Rundfunkveranstalters, bezweckt aber die Förderung seiner eigenen Produkte und Dienstleistungen (z.B. Merchandising-Produkte). Die Eigenwerbung, welche die SRG in den werbefreien Radioprogrammen ausstrahlen darf, muss überwiegend der Publikumsbindung dienen. Dies bedeutet somit, dass ein Programmbezug bestehen muss. Die Publikumsbindung bzw. der Programmbezug ergeben sich aus einer gesamtheitlichen Betrachtung. Als Indizien für einen Programmbezug sprechen etwa, wenn der beworbene Gegenstand eine redaktionelle Eigenleistung des Veranstalters verkörpert oder wenn Bezeichnung und Verpackung des beworbenen Produktes einen Konnex zum eigenen Programm aufweisen (z.B. Bestellmöglichkeit von Tonträgern zu einer Sendung, T-Shirt mit Aufdruck des Logos des Programms).

Absatz 6: Der Organisator eines kulturellen oder sportlichen Anlasses kann Werbespots gegen Entgelt platzieren. Er kann aber auch eine Medienpartnerschaft mit der SRG eingehen, in der vereinbart wird, dass der Rundfunkveranstalter in seinem Programm auf den Anlass hinweist und dafür mit Vorteilen in Bezug auf das Ereignis entschädigt wird (z.B. privilegierter Zugang). Dies ist eine Zusammenarbeit, bei der beide Seiten geldwerte Leistungen erbringen. Die SRG darf Hinweise auf solche Veranstaltungen unter bestimmten Bedingungen als Eigenwerbung ausstrahlen. Vorausgesetzt ist, dass sie mit dieser Kooperation die Bindung des Publikums an ihr Programm fördern möchte und sie mit den Leistungen der Medienpartnerin nicht die Finanzierung ihres Programms bezweckt. Eine solche Finanzierung liegt insbesondere dann vor, wenn Geldleistungen für die Ausstrahlung der Hinweise erbracht werden. Diesfalls sind die Hinweise auf die Veranstaltung als Werbung auszustrahlen. Auch diese Unterscheidung ist wiederum nur relevant für werbefreie Programme, insbesondere für die SRG-Radios. Kriterien für die Publikumsbindung sind etwa: Der Rundfunkveranstalter ist am Anlass präsent, der Anlass wird redaktionell aufgearbeitet (Live-Übertragung, Hintergrundberichte). Dies sind Indizien dafür, dass der Anlass in das Sendekonzept passt und die Partnerschaft aus Gründen der Publikumsbindung eingegangen wurde.

.....
Änderung vom 12. März 2010:

Art. 22 Abs. 7

In *Absatz 7* wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die SRG-Radioprogramme einem Werbeverbot unterstehen. Die Sponsornennungen haben in neutraler Form mit identifizierenden Elementen zu geschehen und es soll die bisherige Praxis weiter gelten.

.....
Änderung vom 13. Oktober 2010:

Art. 22 Abs. 1, 1^{bis} und 2 Bst. a

Mit der Totalrevision von RTVG und RTVV 2007 wurde die Unterbrecherwerbung liberalisiert. Bewusst wurden damals im Sinne der asymmetrischen Finanzierung die Unterbrecherwerbemöglichkeiten der SRG restriktiv geregelt. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass von dieser asymmetrischen Regulierung nicht die inländischen privaten Veranstalter, sondern vor allem die ausländischen Werbefenster profitieren. Um sich gegenüber den Werbefenstern besser positionieren zu können, wird die Unterbrecherwerberegulierung der SRG liberalisiert, allerdings nach wie vor nicht im gleichen Umfang wie für die privaten Veranstalter (vgl. 18 RTVV).

Absätze 1 und 1^{bis}: Die bisherige Regelung, wonach eine einmalige Unterbrechung nur zulässig ist, falls die Sendung länger als 90 Minuten dauert, gilt im SRG-Programm für alle Sendungen zwischen 18 und 23 Uhr und für Nachrichtensendungen und für Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, da diese zum Kernauftrag des Service public gehören. In der übrigen Zeit, also zwischen 23 und 18 Uhr, kann sie in anderen als Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen je 30 Minuten Dauer eine Werbeunterbrechung schalten. Während der Übertragung von Gottesdiensten und in Kindersendungen wird keine Unterbrecherwerbung erlaubt.

Die maximal zulässige Werbung wird von 8 Prozent auf 15 Prozent der täglichen Sendezeit erhöht (*Abs. 2 Bst. a*).

Art. 23 Werbung und Sponsoring im übrigen publizistischen Angebot der SRG

Die Werbe- und Sponsoringbeschränkungen im übrigen publizistischen, mit Empfangsgebühren finanzierten Angebot der SRG (Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG) sollen eine unerwünschte wirtschaftliche Konkurrenzierung von privaten Unternehmen und eine Umgehung der Werberestriktionen verhindern. Werden gesponserte Sendungen auf Abruf, also auf einer anderen technischen Plattform als dem herkömmlichen Fernsehen oder Radio, angeboten, so sind aus Transparenzgründen Sponsornennungen mit der Sendung auszustrahlen, nicht hingegen Werbeblöcke vor und nach der Sendung (*Bst. a*).

Werden Sendungen zum Abruf bereitgehalten, die Werbung auf geteiltem Bildschirm oder virtuelle Werbung enthalten, dürfen sie unverändert angeboten werden. Dies deshalb, weil die Aufbereitung ohne diese Sonderwerbformen erheblichen Aufwand bedeuten würde. Hingegen ist es der SRG zumutbar, die Unterbrecherwerbeblöcke herauszuschneiden (*Bst. b*).

Im Teletext sollen wie bisher Werbung und Sponsoring zulässig sein, allerdings unter Einhaltung der allgemeinen Werbe- und Sponsoringbestimmungen sowie der speziellen Einschränkungen für die SRG (*Bst. c*).

In der Konzession können weitere Ausnahmen vom Werbe- und Sponsoringverbot für bestimmte Angebote vorgesehen werden, welche die SRG gemeinsam mit anderen nicht gewinnorientierten Organisationen herstellt (z.B. das Internetangebot «Wissen online»; *Bst. d*). Auch was die Eigenwerbung betrifft, können in der Konzession für das übrige publizistische Angebot Ausnahmen vorgesehen werden. Zu denken ist etwa an Eigenwerbung, die überwiegend der Publikumsbindung dient, wie sie in Art. 22 Abs. 5 für die werbefreien SRG-Radios zugelassen ist.

.....
Änderung vom 25. Mai 2016:

Art. 23

Der Begriff «Empfangsgebühren» wurde durch «Abgabe für Radio und Fernsehen» ersetzt.

4. Abschnitt: Pflichten bei der Programmveranstaltung

Art. 24 Meldepflicht bei Änderungen von Beteiligungen am Veranstalter

In diesem Artikel wird die Meldepflicht für Eigentumsveränderungen beim Programmveranstalter selbst geregelt (1. Halbsatz von Art 16 RTVG).

In *Absatz 1* wird für konzessionierte Programmveranstalter die bestehende Regelung (Art. 9 RTVV 1997) beibehalten. Für die (neue) Kategorie der Veranstalter ohne Konzession wird der Bereich der meldefreien Veränderungen weiter gezogen (s. auch diesbezügliche Veranstalterpflichten in Art. 2 sowie 25 bis 27).

Mit *Absatz 2* wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in besonderen Fällen auch eine quantitativ kleine Beteiligungsveränderung die wirtschaftliche Beherrschung des Veranstalters verändern kann und dieser Veränderung damit eine wichtige Bedeutung zukommt. Eine wirtschaftliche Beherrschung liegt namentlich dann vor, wenn ein Unternehmen oder eine Person mehr als 50 Prozent der Anteile eines Veranstalters besitzt.

Da die bisherige Anforderung der vorgängigen Meldung von Eigentumsveränderungen fallen gelassen wird, ist die Festlegung einer Meldefrist (in *Absatz 3*) unerlässlich. Die Meldung hat spätestens einen Monat nach dem Übergang zu erfolgen.

Absatz 4 befreit kleine Veranstalter ohne Konzession mit einem Jahresaufwand bis 200 000 Franken von dieser Meldepflicht. Solche Veranstalter besitzen in der Regel keine grosse medienpolitische Bedeutung, so dass die Meldepflicht für sie eine unverhältnismässige Belastung darstellen würde.

.....
Änderung vom 5. November 2014:

Art. 24 Abs. 4

Der Grenzbetrag für die Meldepflicht wird auf 1 Million Franken erhöht (bisher jährlicher Betriebsaufwand von 200 000 Franken). Damit wird der Betrag an die Berichterstattungspflicht in Art. 27 RTVV angepasst.

Art. 25 Meldepflicht bei namhaften Beteiligungen des Veranstalters an anderen Unternehmen

In diesem Artikel geht es um die Meldepflicht für Beteiligungen, die der Programmveranstalter an anderen Unternehmen hält (2. Halbsatz von Art 16 RTVG). Diese Informationen dienen den Behörden dazu, mögliche Konzentrationstendenzen rechtzeitig erkennen zu können.

In Bezug auf konzessionierte Veranstalter werden Beteiligungen von 20 Prozent und mehr an anderen Unternehmen als namhaft und daher meldepflichtig erachtet. Dieser Schwellenwert wurde analog zur weiterhin bestehenden Regelung (Art. 13 Abs. 2 RTVG 1991 bzw. Art. 48 Abs. 3 RTVG) gewählt, wonach Beteiligungsveränderungen ab 20 Prozent an einem Veranstalter gewöhnlich als wirtschaftlicher Übergang einer Konzession – und somit als namhaft – betrachtet werden.

Nicht konzessionierte Veranstalter müssen Beteiligungen innerhalb eines Monats melden, wenn sie einen Drittel oder mehr ausmachen. Diese Regelung lehnt sich an die Impressumspflicht von Presseunternehmen im Strafrecht an, die ebenfalls namhafte Beteiligung an anderen Unternehmen erwähnt (Art. 322 Abs. 2 StGB), was in der Auslegung für Beteiligungen von einem Drittel oder mehr angenommen wird. Die Lockerung der Pflichten von nicht konzessionierten Veranstaltern rechtfertigt sich dadurch, dass diese Veranstalter – anders als die konzessionierten – weder einen Gebührenanteil noch eine Verbreitungsgarantie erhalten und auch keinen programmlichen Leistungsauftrag erfüllen müssen (vgl. auch die differenzierte Regelung der Veranstalterpflichten in Absatz 2 sowie in Art. *24, 26 und 27)

Zusätzlich zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Spezialbestimmung von Art. 37 RTVG, wonach die SRG *jede* Beteiligung an anderen Programmveranstaltern melden muss.

Absatz 2 hält fest, dass Veranstalter ausserdem jede *Veränderung* einer namhaften Beteiligung an einem anderen Unternehmen innerhalb eines Monats zu melden haben.

Absatz 4 befreit kleine Veranstalter ohne Konzession auch von dieser Meldepflicht (vgl. Erläuterung zu *Art. 24 Abs. 4)

.....
Änderung vom 5. November 2014:

Art. 25 Abs. 4

Der Grenzbetrag für die Meldepflicht wird auf 1 Million Franken erhöht (bisher jährlicher Betriebsaufwand von 200 000 Franken). Damit wird der Betrag an die Berichterstattungspflicht in Art. 27 RTVV angepasst.

Art. 26 Auskunftspflicht

Dieser Artikel präzisiert, unter welchen Voraussetzungen neben dem Programmveranstalter andere Unternehmen bzw. Personen zur Auskunft und Aktenherausgabe verpflichtet sind, die mit dem Veranstalter durch aktive oder passive *Beteiligungen* gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. a RTVG verbunden sind. Die bei den Meldepflichten nach den Artikeln 24 und 25 gewählte Differenzierung zwischen konzessionierten und nicht konzessionierten Veranstaltern wird auch hier vorgenommen: Von der Auskunftspflicht erfasst sind somit Unternehmen und Personen aus dem Medienbereich, die aktiv oder passiv im Umfang von mindestens 20 Prozent mit einem konzessionierten Veranstalter bzw. im Umfang von mindestens einem Drittel mit einem nicht konzessionierten Veranstalter verbunden sind (vgl. auch die Erläuterungen zu den beiden vorangehenden Artikeln).

Art. 27 Jahresbericht und Jahresrechnung von Veranstaltern

Für konzessionierte Veranstalter gestaltet sich die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung im Wesentlichen wie bisher, indem sie einen Jahresbericht (Abs. 1 und 2) und eine Jahresrechnung (Abs. 5 und

6) einreichen müssen. Zu beachten haben sie auch die Bestimmungen zur Finanzaufsicht nach Art. 36 und 42 RTVG.

Nicht konzessionierte Veranstalter müssen keine Jahresrechnung einreichen, ab einer bestimmten Grösse ihres Unternehmens aber einen Jahresbericht (Abs. 3). Von jeder Berichterstattungspflicht (wie auch von den Meldepflichten nach Art. 24 und 25) befreit sind nach Absatz 1 kleine Veranstalter ohne Konzession mit einem Jahresumsatz bis höchstens 200'000 Franken, die in der Regel keine grosse medienpolitische Bedeutung haben und für welche die Berichterstattung eine unverhältnismässige Belastung bedeuten würde. (Der Meldepflicht nach Art. 3 Bst. a RTVG unterliegen diese Programmveranstalter aber dennoch, falls ihr Angebot eine minimale publizistische Relevanz hat).

Absätze 2 und 3: Die Aufzählung der Angaben im Jahresbericht entspricht weitgehend jener in der heutigen Verordnungsbestimmung (Art. 52 Abs. 1 RTVV 1997). Der Jahresbericht informiert die Behörden über die Geschäfts- und Programmtätigkeit des Veranstalters, über Veränderungen bei dessen Organisationsstruktur und Beteiligungen sowie über die Erfüllung von Gesetzes- und Konzessionspflichten. Ausserdem liefert er Angaben für statistische Zwecke (nach Art. 19 RTVG). In der Praxis wird der Jahresbericht von nicht konzessionierten Veranstaltern – entsprechend den geringeren Pflichten und Auflagen – weniger umfangreich sein wird als jener von konzessionierten. Ausdrücklich wird der Unterschied zwischen diesen beiden Veranstalter-Kategorien bei den Angaben zu den aktiven und passiven Beteiligungen gemacht (*Abs. 2 Bst. c und d bzw. Abs. 3 Bst. b und c*), und zwar in gleicher Weise wie bei den Melde- und Auskunftspflichten nach Artikeln 24 bis 26 (vgl. auch Erläuterungen zu diesen Artikeln). Das Bundesamt wird die geforderten Angaben gegenüber den Veranstaltern in einer Wegleitung präzisieren.

Absatz 4: Die Veröffentlichung beschränkt sich auf jene Angaben aus den Jahresberichten, die in Abs. 2 und 3 ausdrücklich erwähnt sind. Anders als heute ist keine Veröffentlichung von Bilanz und Erfolgsrechnung eines Veranstalters mehr vorgesehen. Die Publikation beschränkt sich daher künftig auf die wichtigsten Eckdaten zu Aufwand und Ertrag, die im Rahmen des Jahresberichtes gemeldet werden.

Absatz 7: Der Termin von Ende April zur Einreichung von Jahresbericht und Jahresrechnung entspricht der bisherigen Praxis des Bundesamtes. Die Angaben über die Veranstaltertätigkeit müssen auch deshalb möglichst rasch vorliegen, damit sowohl die Publikation der Angaben (nach Art. 18 Abs. 3 RTVG) als auch die auf diesen Angaben beruhende Rundfunkstatistik (nach Art. 19 RTVG) aktuell bleiben kann.

.....
Änderung vom 15. Juni 2012:

Art. 27 Abs. 5 und 6

Neben der Erfolgsrechnung und der Bilanz soll zukünftig auch der Anhang eingereicht werden, entsprechend dem OR. Die Einreichungspflicht wird erweitert und von Absatz 6 zu Absatz 5 verschoben. Der Anhang gehört zur Vollständigkeit eines Jahresabschlusses gemäss Art. 662 Abs. 2 OR («Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. »). Absatz 6 regelt nur noch die spezifischen Anforderungen an die Erstellung des Jahresabschlusses. Die Einreichungspflicht wird abschliessend in Absatz 5 geregelt.

.....
Änderung vom 5. November 2014:

Art. 27

In Art. 27 RTVV wird festgelegt, welche Veranstalter einen Jahresbericht einreichen müssen (Abs. 1) und welche Anforderungen an diesen gestellt werden (Abs. 2 und 3).

Absatz 1: Ein Veranstalter ohne Konzession soll nur noch einen Jahresbericht einreichen müssen, wenn sein jährlicher Betriebsaufwand mehr als 1 Million Franken beträgt. Bisher lag diese Grenze bei

200 000 Franken. Damit sollen die kleineren Veranstalter von administrativen Arbeiten entlastet werden. Dieser Grenzbetrag wird auch in Art. 6 Abs. 1 Bst. b, Art. 8 Abs. 2, Art. 24 Abs. 4 und Art. 25 Abs. 4 RTVV entsprechend angepasst.

Absatz 2: Die Angaben der konzessionierten Veranstalter für den Jahresbericht werden leicht modifiziert. Nicht mehr abgefragt werden die programmliche Zusammenarbeit (bisheriger Bst. h) und der Geschäftsverlauf (bisheriger Bst. j). Stattdessen werden Angaben zur Aus- und Weiterbildung abgefragt (Bst. h). In Buchstabe k wird der Teilaufwand Technik durch den Teilaufwand Verbreitung ersetzt.

Absatz 3: Für die nicht-konzessionierten Veranstalter wird die Berichterstattungspflicht gelockert. Der bisherige Verweis auf Absatz 2 Buchstaben f–l wird ersetzt durch einen Verweis auf Buchstaben f, g und i (Programminhalt, Personalbestand, Art und Gebiet der Verbreitung). Zudem beschränken sich die Angaben zu Aufwand und Ertrag künftig auf den Gesamtaufwand und -ertrag (neuer Buchstabe e statt Verweis auf Absatz 2 Buchstaben k und l).

Art. 28 Aufzeichnungspflicht

Bei einem Programm, das ausschliesslich aus Musik ab Ton- oder Bildträgern besteht, wäre es unverhältnismässig, die integrale Aufzeichnung des Programms zu verlangen. Da sich eine allfällige Beanstandung nur auf abgespielte Titel beziehen kann, genügt es, wenn das Programm mittels Sendelisten rekonstruierbar ist. Dies kann Radio- (Abspielen von Musiktiteln) und Fernsehprogramme (Abspielen von Musikclips) betreffen. Befreit sind diese Veranstalter nur von der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht des ausgestrahlten Programms. Sollte aus aufsichtsrechtlichen Gründen eine Aufzeichnung des Programms benötigt werden, sind die Veranstalter verpflichtet, die ausgestrahlten Musiktitel zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen (*Absatz 2*).

Die Ausstrahlung von live gespielter Musik untersteht weiterhin der Aufzeichnungspflicht.

.....
Änderung vom 25. Mai 2016:

Art. 28

Mit der RTVG-Teilrevision 2014 werden veröffentlichte, von der Redaktion gestaltete Beiträge im übrigen publizistischen Angebot der SRG der Aufsicht der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI unterstellt (Art. 91 Abs. 3 Bst. a^{bis} RTVG 2014). Dies betrifft insbesondere den Teletext und das Online-Angebot der SRG, inklusive das publizistische Angebot für das Ausland nach Art. 28 Abs. 1 RTVG. Die Beanstandung ist zwar zu dokumentieren (Art. 92 Abs. 5 RTVG 2014), gemäss Art. 20 Abs. 2 RTVG 2014 ist aber auch die SRG zur Aufzeichnung und Aufbewahrung verpflichtet. Bei der Regelung der Dauer und des Umfangs soll der Bundesrat allerdings den technischen Möglichkeiten und der Zumutbarkeit für die SRG Rechnung tragen. Dies bedeutet, dass sich die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht auf einzelne Beiträge bezieht, nicht aber auf die Zusammensetzung einer Internetseite bzw. die Platzierung der Beiträge. Zudem unterliegen von der Redaktion gestaltete Beiträge auf Drittplattformen (z. B. Social Media) nicht der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht, weil der SRG die notwendige Einflussmöglichkeit auf die Drittplattform fehlt.

Was als übriges publizistisches Angebot der SRG gilt, ist in der SRG-Konzession in Art. 12-14 abschliessend definiert.

Absatz 3 Buchstabe a: Für Sendungen, die im linearen Programm ausgestrahlt wurden und ergänzend im übrigen publizistischen Angebot on demand angeboten werden, beginnt keine neue Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfrist. Diese beginnt mit der Ausstrahlung im Programm und entspricht somit der ordentlichen Frist von vier Monaten (Art. 20 Abs. 1 RTVG 2014; vgl. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen [RTVG], BBl 2013 4975 5018).

Absatz 3 Buchstabe b: Bei Beiträgen, welche die SRG vor einem Urnengang in gesonderten Wahl- oder Abstimmungs dossiers publiziert, ist die sogenannte Zeitraumbeschwerde zulässig, d. h. eine Beanstandung kann sich gegen mehrere von der Redaktion gestaltete Beiträge richten (Art. 92 Abs. 4 RTVG 2014). Beanstandungen müssen innert 20 Tagen nach der Veröffentlichung der beanstandeten Publikation eingereicht werden. Die Frist für die Beanstandung bei der Zeitraumbeschwerde beginnt mit der Veröffentlichung der letzten beanstandeten Publikation; die erste der beanstandeten Publikationen darf jedoch nicht länger als drei Monate vor der letzten zurückliegen (Art. 92 Abs. 3 RTVG 2014). Daher gilt für Beiträge in Wahl- und Abstimmungs dossiers grundsätzlich die ordentliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfrist von vier Monaten. Nach dem Wahl- oder Abstimmungstag läuft die Frist längstens noch zwei Monate. Damit ist die ganze Zeitspanne der Zeitraumbeschwerde abgedeckt.

Absatz 3 Buchstabe c: Die übrigen Beiträge, z. B. Beiträge im Teletext oder Textbeiträge im Online-Angebot der SRG ausserhalb von Wahl- und Abstimmungs dossiers, müssen zwei Monate ab Publikation aufbewahrt werden.

Absatz 4: Wie bereits in der Botschaft (BBI 2013 4975 5018) erwähnt, ist der Dynamik des Internet beim Umfang der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht Rechnung zu tragen. Dieser Pflicht unterliegt nicht jede Aktualisierung, denn dies würde den Rahmen des Zumutbaren sprengen. Es gilt, die verschiedenen Interessen – Nachvollziehbarkeit von Versionen, Aufwand für die Aufzeichnung und Aufbewahrung – abzuwägen. Beiträge im Internet werden erfahrungsgemäss in den ersten Stunden häufig aktualisiert und stabilisieren sich spätestens nach einem Tag. Eine Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht jeder Version wäre unverhältnismässig, daher wird sie auf Beiträge beschränkt, die unverändert mindestens 24 Stunden publiziert waren. Versionen, die weniger als 24 Stunden aufgeschaltet waren, können zwar bei der Ombudsstelle beanstandet werden; die beanstandende Person muss aber die Beanstandung dokumentieren können, so dass die Nachvollziehbarkeit trotzdem erfüllt ist.

5. Abschnitt: Rundfunkstatistik

Art. 29 Organisation

Das neue RTVG sieht vor, dass das Bundesamt für Kommunikation in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik eine Rundfunkstatistik führt (Art. 19 RTVG). Die Voraussetzungen für die Erfüllung dieser neuen Aufgabe werden in diesem Abschnitt der Verordnung präzisiert.

Art. 30 Beschaffung der Daten

Für die Rundfunkstatistik verwendet werden in erster Linie jene Angaben, welche das BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung von den Radio- und Fernsehveranstaltern erhält (*Abs. 1*).

Statistisch verwertet werden können nach *Absatz 2* ausserdem weitere Daten, die entweder vom Bundesamt speziell für die Rundfunkstatistik (Bst. a) oder von anderen Stellen für ursprünglich andere Zwecke erhoben worden sind (Bst. b). Spezielle Erhebungen sind zum Beispiel denkbar, wenn vertiefte Kenntnisse über einzelne Aspekte des Programmschaffens notwendig werden, etwa über die Studientechnik oder die Arbeitsbedingungen von Journalisten und Journalistinnen. Der Einbezug von Daten anderer Stellen betrifft zum Beispiel die Daten zur Nutzung von Radio- und Fernsehprogrammen, welche nach Art. 78 ff RTVG von einer Stiftung erhoben werden.

Das Bundesamt kann die Daten auch in elektronischer Form von den Veranstaltern anfordern (*Abs. 3*)

Art. 31 Verwendung der Daten

Diese Verordnungsbestimmung regelt die Verwendung und Weitergabe jener weiteren Daten, welche ausschliesslich für statistische Zwecke erhoben worden sind. Automatisch anwendbar sind neben diesen Bestimmungen die Anforderungen des Datenschutzgesetzes (SR 235.1). Das Bundesamt muss zum einen den Datenschutz für die von ihm selbst bearbeiteten Daten wahren (*Abs. 2*).

Andererseits muss das Bundesamt dafür sorgen, dass der Datenschutz bei jenen Daten gewahrt bleibt, welche es nach *Absatz 3* an Dritte weitergibt. Dazu gehört zum Beispiel, dass Personendaten vor der Weitergabe soweit möglich anonymisiert sind, dass sich die Empfänger ausdrücklich zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichten, dass aus ihren Publikationen keine Rückschlüsse auf Personen möglich sind und sie die Daten nach Gebrauch zurückgeben oder vernichten.

Art. 32 Veröffentlichung statistischer Ergebnisse

Das Bundesamt teilt statistische Ergebnisse von öffentlichem Interesse der Allgemeinheit von sich aus mit. Auf Verlangen kann es auch nicht publizierte Ergebnisse herausgeben, soweit keine überwiegenden oder privaten Interessen entgegenstehen. Massgebend für die Herausgabe auf Anfrage sind die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ).

6. Abschnitt: Erhaltung von Programmen

Art. 33

Im Hinblick auf die systematische Erhaltung von Radio- und Fernsehprogrammen im Sinne von Artikel 21 RTVG können private Organisationen wichtige Vorbereitungsarbeiten leisten (z.B. Wiedergabegeräte zur Nutzung der Archive bewahren). Diese Verordnungsbestimmung schafft die Grundlage, um entsprechende Aktivitäten in koordinierter Form und auf der Grundlage von klar definierten Leistungsaufträgen zu unterstützen. So weit notwendig, können die Leistungen mit einem finanziellen Beitrag abgegolten werden. Betreffend die Umsetzung von Artikel 21 RTVG soll, zusammen mit Bundesstellen (Bundesarchiv, Nationalbibliothek) und weiteren betroffenen und interessierten Organisationen (Programmveranstalter oder deren Vertretungen, Memoriav) raschestmöglich eine konkrete Ausführungsbestimmung erarbeitet werden, wobei das Primat der langfristigen Erhaltung bei den Programminhalten liegt.

.....
Änderung vom 25. Mai 2016:

Art. 33 Archive der SRG

Die Archive der schweizerischen Radio- und Fernsehveranstalter sind wichtige Stützpfeiler des audiovisuellen Erbes der Schweiz (vgl. Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016-2020 vom 28. November 2014 [Kulturbotschaft], BBl 2015 497, 571). Die SRG als grösste Produzentin von audiovisuellen Dokumenten in der Schweiz archiviert ihre relevanten Sendungen bereits heute systematisch.

Absatz 1 verpflichtet die SRG, ihre Eigenproduktionen dauerhaft zu erhalten, soweit diese als Teil des audiovisuellen Erbes der Schweiz einzustufen sind.

Absatz 2: Die dauerhaft archivierten Eigenproduktionen sind der Öffentlichkeit in geeigneter Form, zum Beispiel über ein Online-Portal, zum Eigengebrauch im Sinne von Art. 19 URG oder zur wissenschaftlichen Nutzung zugänglich zu machen. Die Verwertungsrechte verbleiben bei der SRG. Bestehen Rechte (insb. Urheberrechte) Dritter, sind diese zu erwerben.

Die Konsultation der zugänglich gemachten Sendungen ist grundsätzlich kostenlos. Eine Entschädigung kann verlangt werden, wenn bei der SRG zusätzlicher Aufwand (z.B. Bestellung von Datenträgern, Rechercheauftrag) generiert wird (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 der SRG-Konzession und die Erläuterungen vom 28. November 2007 zur neuen Konzession SRG SSR).

Absatz 3: Die SRG arbeitet mit Fachinstitutionen im Bereich des audiovisuellen Erbes zusammen, z. B. mit dem Netzwerk Memoriav (vgl. auch Art. 20 der SRG-Konzession), insbesondere was die Festlegung von Standards für die Archivierung betrifft.

Absatz 4: Die Erhaltung von Programmen wird mit der Radio- und Fernsehgebühr finanziert (Art. 21 Abs. 3 RTVG 2014). Die SRG finanziert die Archivierung bereits über die Empfangsgebühr. Neu entsteht ihr ein Aufwand für die Zugänglichmachung. Dieser Aufwand wird bei der Erhebung des Bedarfs gemäss Art. 68a Abs. 1 Bst. a RTVG 2014 berücksichtigt.

Änderung vom 25. Mai 2016:

Art. 33a Archive von anderen schweizerischen Programmveranstaltern

Art. 33a regelt die dauerhafte Erhaltung von Programmen anderer schweizerischer Programmveranstalter. Auf eine umfassende Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung und Zugänglichmachung der Archive dieser Veranstalter wird verzichtet.

Hingegen unterstützt das BAKOM künftig Projekte im Bereich der dauerhaften Erhaltung und Zugänglichmachung der Sendungen von privaten Programmveranstaltern, wobei der Kreis der möglichen Destinatäre hier offen zu halten ist und alle – die konzessionierten und meldepflichtigen – privaten Veranstalter umfasst (*Abs. 1*). Solche erhaltenen Sendungen sind öffentlich zugänglich zu machen, z.B. bei einer spezialisierten Fachinstitution (*Abs. 2*). Die Rechte (insb. Urheberrechte) Dritter sind zu respektieren. Das BAKOM kann insbesondere hinsichtlich der anwendbaren Standards, der Priorisierung und Valorisierung sowie bei der dauerhaften Erhaltung und Zugänglichmachung spezialisierte Fachinstitutionen wie das Netzwerk Memoriav und die *Fonoteca Nazionale* beziehen.

Der Aufwand der Programmveranstalter und der Fachinstitutionen wird gemäss Art. 21 Abs. 3 RTVG 2014 über die Radio- und Fernsehgebühr finanziert.

7. Abschnitt: Konzessionsabgabe

Art. 34 Erhebung der Konzessionsabgabe

Absatz 1: Der Berechnungsmodus für die Konzessionsabgabe entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage (Art. 50 Abs. 2 RTVG 1991). Da neben der Werbung neu auch das Sponsoring (jeweils gemäss den Definitionen in Art. 2 Bst. k bis o RTVG) der Konzessionsabgabe unterliegt, ist die Bezugnahme auf einen Tarif pro Minute jedoch nicht mehr zweckmässig. Entsprechend der bisherigen Praxis gehören zu den Bruttoeinnahmen auch allfällige Provisionen an Werbeakquisitionsfirmen und Werbemittler, Beraterkommissionen sowie geldwerte Leistungen, welche dem Veranstalter oder Dritten im Rahmen von Werbung und Sponsoring zugeflossen sind. Mengenrabatte dagegen sind im Bruttoertrag wie bisher nicht enthalten.

Beibehalten wird ebenfalls die Höhe des Freibetrags und der Abgabesatz in *Absatz 2* (entspricht wörtlich Art. 30 Abs. 1 RTVV 1997) sowie die Erhebungsgrundlage, nämlich die effektiven Bruttoeinnahmen des Vorjahres (*Abs. 3*).

Absätze 4 und 5: Auch die bisherige Sonderregelung bei der Betriebsaufnahme und der Betriebseinstellung eines Veranstalters soll weitergeführt werden (heute in Art. 30 Abs. 3 und 4 RTVV 1997). Die einzige Abweichung gegenüber heute besteht darin, dass die Regelung bei der Aufnahme der Sende-tätigkeit eines Veranstalters auf die zwei ersten Betriebsjahre ausgedehnt wird.

Absatz 6: Wie bisher (Art. 30 Abs. 6 RTVV 1997) erlässt das Bundesamt die Abgabeverfügungen und wie bisher (Art. 34 Abs. 2 RTVV 1997) sind die konzessionierten Veranstalter verpflichtet, dem Bundesamt zur Überprüfung der Abgabeerklärungen Einblick in die notwendigen Dokumente zu gewähren. Das Bundesamt kann externe Sachverständige aus der Bundesverwaltung oder aus der Privatwirtschaft mit der teilweise aufwändigen Überprüfung der Abgabeerklärungen beauftragen, wie dies bereits bisher geschieht. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Auskunfts- und Aktenherausgabepflicht von Dritten nach Art. 17 RTVG auch bezüglich der Erhebung der Konzessionsabgabe gilt. Betroffen sind hier vor allem die externen Akquisitionsfirmen von Veranstaltern, bei denen vielfach die gesamten Bruttoeinnahmen aus der Werbung in einem Programm eingehen. Diese Pflichten gelten auch gegenüber beauftragten Sachverständigen, welche ihrerseits derselben Geheimhaltungspflicht unterliegen wie die Bundesbehörden.

2. Kapitel: Leistungsvereinbarung über das Auslandangebot der SRG

Art. 35 Leistungsvereinbarung über das Auslandangebot

Die in Art. 28 RTVG vorgesehene Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und der SRG bezieht sich sowohl auf den Umfang des publizistischen Auslandangebots der SRG als auch auf dessen finanzielle Abgeltung durch den Bund. Die Dauer einer Leistungsvereinbarung von fünf Jahren entspricht der heutigen Dauer des «Versorgungskonzepts» für Swissinfo/SRI von fünf Jahren (vgl. Art. 2 Abs. 4 der Konzession Swissinfo/SRI). Die Leistungsvereinbarung umfasst neben dem Angebot Swissinfo/SRI auch das weitere publizistische Auslandangebot der SRG nach Art. 28 RTVG, wie z.B. die Zusammenarbeit mit den Programmen 3sat, TV5 oder Arte.

Änderung vom 15. Juni 2012:

Art. 35

Die bisherige Dauer der Leistungsvereinbarung von fünf Jahren entsprach der Dauer des «Versorgungskonzepts» für Swissinfo/SRI und war in der früheren Konzession Swissinfo/SRI vorgegeben. Diese Konzession wurde mit Inkrafttreten der Konzession für die SRG SSR idée suisse vom 28. November 2007 (BBI 2010 7913; Art. 32 Bst. b Konzession SRG) ausser Kraft gesetzt. Mit der Neuausrichtung von Swissinfo wird die verlangte Leistung nicht mehr auf der Basis eines Versorgungskonzeptes vorgegeben, sondern direkt in der Vereinbarung umschrieben. Entscheidend für die vierjährige Dauer der Vereinbarung ist der Strategieplan für TV5, der von den Partnerstaaten inklusive der Schweiz jeweils für vier Jahre vereinbart wird. Auf diesem Strategieplan basiert die Zusammenarbeit der SRG mit dem internationalen französischsprachigen Unternehmen TV5 Monde. Die Leistungsvereinbarung mit der SRG wird nun zeitlich auf diesen Strategieplan ausgerichtet.

3. Kapitel: Andere Veranstalter mit Leistungsauftrag

Art. 36 Komplementäre nicht gewinnorientierte Radioprogramme

Absatz 1: Ein komplementäres nicht gewinnorientiertes Radioprogramm richtet sich primär auf ein Publikum aus, das von kommerziell orientierten Mehrheitenradios gewöhnlich vernachlässigt wird. Konkret thematisieren solche Programme die Belange von gesellschaftlichen und sprachlichen Minderheiten und lassen Angehörige dieser Gruppen zu Wort kommen, verbreiten fremdsprachige Sendungen und stellen das kulturelle Geschehen im Versorgungsgebiet dar. Nicht gewinnorientierte Radioveranstalter können sich auch durch einen besonderen Beitrag zur Ausbildung Medienschaffender von anderen Radios unterscheiden.

Absatz 2: Die programmliche Ausrichtung von Komplementärprogrammen hängt eng mit der Art ihrer Finanzierung zusammen. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass sich mit einem auf Minderheiten

ausgerichteten Radioprogramm kaum substanzielle Werbeeinnahmen erzielen lassen. Will der Veranstalter ein für den Werbemarkt attraktives Publikum ansprechen, gerät er in Konflikt mit seinem komplementären Programmauftrag. Deshalb sollen nicht gewinnorientierte Radioprogramme wie bisher ohne Werbung finanziert werden. Vom Grundsatz der Werbelosigkeit soll nur in besonderen Fällen abgewichen werden. Beide Ausnahmen bestehen bereits heute und sollen unter neuem Recht weitergeführt werden. Die eine, generelle Ausnahme betrifft bestimmte Formen der Eigenwerbung, deren Ausstrahlung auch den ebenfalls werbefreien SRG-Radioprogrammen möglich sein soll (vgl. Art. 14 Abs. 1 RTVG bzw. Art. 22 Abs. 5 und 6 dieser Verordnung). Relevant werden kann diese Ausnahme beispielsweise für Hinweise auf kulturelle Ereignisse, mit deren Organisatoren der Radioveranstalter eine sogenannte Medienpartnerschaft eingegangen ist. Die zweite Ausnahme, im 2. Satz von Abs. 2, ermöglicht das Weiterbestehen werbefinanzierter Ausbildungsradios in kleinen Versorgungsgebieten – wie heute Radio toxic.fm in St. Gallen – und nimmt die heutige Verordnungsbestimmung (in Art. 10 Abs. 3 Bst. b RTVV 1997) auf.

Weiterhin zulässig ist in nicht gewinnorientierten Programmen das Sponsoring von redaktionellen Sendungen.

.....
Änderung vom 16. September 2022:

Art. 36 Abs. 2

Der Artikel verbietet den nicht gewinnorientierten Lokalradios die Ausstrahlung von Werbung. Der zweite Satz von Absatz 2 sieht heute hierfür eine Ausnahme vor. Diese wird nun gestrichen. Das Werbeverbot soll ausnahmslos für alle komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios gelten. Ein werbefreies Radioangebot gehört zu den zentralen Abgrenzungsmerkmalen dieser Radios.

Art. 37 Verbreitung ausserhalb des Versorgungsgebiets

Diese Bestimmung führt die heutige Praxis weiter, dass über UKW verbreitete Radioprogramme unbegrenzt über Leitungsnetze weiterverbreitet werden können (vgl. Art. 39 Abs. 3 Bst. a RTVG 1991). Die Ausnahme muss in der Verordnung nur für Veranstalter mit einem Gebührenanteil gemacht werden, da nur für diese Veranstalter eine gesetzliche Verbreitungsbeschränkung gilt (vgl. Art. 38 Abs. 5 RTVG). Die konzessionierten Radioveranstalter ohne Gebührenanteil können ihre Programme daher ohnehin über das Versorgungsgebiet hinaus verbreiten (lassen).

.....
Änderung vom 12. März 2010:

Art. 37

Da Radioprogramme überwiegend mobil (v.a. über UKW) empfangen werden, ist ihre Nutzung über Leitungen (Kabel, Internet) quantitativ und damit wirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung. Aus diesem Grund war der Empfang von konzessionierten Radioprogrammen ausserhalb ihres Versorgungsgebietes über Leitungen seit jeher zulässig. Dies ermöglicht es Personen ausserhalb eines Versorgungsgebietes, ein lokal-regionales Radioprogramm dennoch zu hören, wenn auch nur mit stationärem Empfang. Die Nutzung von Radioprogrammen über Direktempfangs-Satelliten ist quantitativ noch weniger bedeutend als jene über Leitungen. Um im Sinne der Technologieneutralität gleiche Bedingungen für alle Konsumentinnen und Konsumenten zu schaffen, soll deshalb auch der Satellitenempfang von gebührenunterstützten Radioprogrammen freigegeben werden. Diese Liberalisierung erspart ausserdem Veranstaltern von solchen Programmen, welche ihre UKW-Sendestandorte mittels Satelliten anspeisen, die bisher zwingende – und mit Kosten verbundene – Verschlüsselung.

Änderung vom 13. Oktober 2010

Art. 37 Verbreitung von Radioprogrammen ausserhalb des Versorgungsgebiets

Praktische, wirtschaftliche und technische Gründe haben den Bundesrat schon verschiedentlich veranlasst, das Verbot der Verbreitung gebührenunterstützter Radioprogramme ausserhalb der konzessionierten Versorgungsgebiete gemäss Artikel 38 Absatz 5 RTVG zu lockern. So hat er jüngst die unverschlüsselte Satellitenübertragung zugelassen (vgl. die Änderung des Art. 37 RTVV vom 12. März 2010 [AS 2010 965]). Im Sinne der vom Bundesrat vertretenen Technologieneutralität soll den gebührenunterstützten Radios nun die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Programme auf Wunsch auch auf sprachregionalen Digitalplattformen verbreiten zu können. Damit werden den gebührenunterstützten und den nicht gebührenunterstützten Privatradios die gleichen Instrumente für die Bestimmung ihrer digitalen Zukunft in die Hand gegeben. Sprachregionale Plattformen sind in der deutschen Schweiz im digitalen DAB+-Standard (Digital Audio Broadcasting) im Aufbau, und in der Romandie ist die Planung einer solchen Plattform weit fortgeschritten. Gerade in kleineren Sprachregionen können durch die vorliegende Lockerung der Verbreitungsmöglichkeiten gemeinsame Branchenlösungen unter Einbezug der SRG und der Privatradios aus Berg- und Randgebieten erleichtert werden. Eine Verwässerung des lokalen journalistischen Leistungsauftrags (Ausrichtung auf kommerziell interessantere Regionen ausserhalb des eigentlichen lokalen Versorgungsgebiets) ist deswegen nicht zu befürchten, bleibt doch die strengere Regulierung der Verbreitungsmodalitäten gemäss Artikel 38 Absatz 5 RTVG auf dem hauptsächlichen Übertragungsvektor, dem in analoger Technik genutzten UKW-Frequenzband, nach wie vor bestehen. Zudem dürfen Gebührensplittungsgelder nur für die Erfüllung des Leistungsauftrages im konzessionierten «UKW-Versorgungsgebiet» verwendet werden.

.....
Änderung vom 23. Januar 2013

Art. 37 Verbreitung von Programmen ausserhalb des Versorgungsgebiets

Heute dürfen Regionalfernsehprogramme mit Gebührensplittung grundsätzlich nur in ihrem Versorgungsgebiet verbreitet werden (Art. 38 Abs. 5 RTVG). Diese Beschränkung ist aus technischen Gründen für Anbieter von Internetfernsehen und Kabelnetzbetreiber, die ihr Angebot unverschlüsselt verbreiten wollen, nur mit unverhältnismässigem Aufwand einzuhalten.

Das RTVG räumt dem Bundesrat die Möglichkeit ein, Ausnahmen von der Verbreitungsbeschränkung zu erlassen. Dies wurde in der Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 18. Dezember 2002 (BBI 2003 1707) mit Hinweis auf künftige technische Entwicklungen (v.a. Internet) begründet. Eine Ausnahme besteht bereits für drahtlos-terrestrisch verbreitete Radioprogramme (Art. 37 RTVV). Eine weitere Ausnahme soll nun die digitale Verbreitung über Leitungen von konzessionierten Fernsehprogrammen erfassen.

Die Revision von Art. 37 RTVV trägt der technischen Entwicklung Rechnung und ermöglicht, dass digital verbreitete Regionalfernsehprogramme auch ausserhalb ihres Versorgungsgebietes ausgestrahlt werden können. Regionale Fernsehstationen bleiben aber weiterhin verpflichtet, sich inhaltlich auf ihr konzessioniertes Versorgungsgebiet auszurichten. Entsprechend gering ist deshalb das Risiko, dass regionale Veranstalter das Werbepotential benachbarter Stationen schmälern.

Mit der neuen Regelung nimmt die Anzahl der Ausnahmen zu und das Interesse an der Aufrechterhaltung des heute gültigen Grundsatzes sinkt. Deshalb ist vorgesehen, im Rahmen der laufenden RTVG-Revision die Beschränkung auf das Versorgungsgebiet zu streichen (Inkrafttreten frühestens 2015/2016).

Mit der Änderung von Art. 37 RTVV soll verhindert werden, dass Infrastrukturbetreiber für eine Übergangsphase zu Investitionen gezwungen werden, die unverhältnismässig wären und zumindest teilweise auf die Fernsehstationen überwälzt würden. Die Anpassung könnte voraussichtlich im März 2013 in Kraft treten.

.....
Änderung vom 25. Mai 2016:

Art. 37

Mit der RTVG-Teilrevision 2014 wurde Art. 38 Abs. 5 RTVG aufgehoben, wonach sich die Verbreitung von Programmen von Veranstaltern mit Abgabenanteil grundsätzlich auf das Versorgungsgebiet zu beschränken hatte. In Art. 37 RTVV wurden bisher Ausnahmen vorgesehen. Mit der Aufhebung der Verbreitungsbeschränkung im Gesetz können diese Ausnahmen gestrichen werden.

Art. 38 Versorgungsgebiete

Die Anzahl und die Ausdehnung der Versorgungsgebiete für Radio- und Fernsehveranstalter mit einem Gebührenanteil wird der Bundesrat in einem separaten Verfahren festlegen und nachträglich als Anhang in die Verordnung einfügen. In vergleichbarer Weise legt der Bundesrat heute die Radio-Versorgungsgebiete in einem gesonderten Verfahren in den «Weisungen zur UKW-Sendernetzplanung» fest (aktuelle Weisungen: BBl 2004 6705). Da die Neufestlegung der Radio-Versorgungsgebiete und die erstmalige Festlegung der Fernseh-Versorgungsgebiete umfangreiche Vorarbeiten erfordern, wird dieser Entscheid erst nach der Inkraftsetzung von neuem RTVG und neuer RTVV getroffen werden, voraussichtlich aber noch im Jahr 2007. Das neue RTVG gewährt eine Übergangszeit von fünf Jahren für die Erteilung der Konzessionen an Radio- und Fernsehveranstalter nach neuem Recht (Art. 107 Abs. 4 RTVG). Während der Übergangszeit haben bisherige Gebührensplittung-Veranstalter weiterhin einen Anspruch auf einen Gebührenanteil (Art. 109 RTVG).

Art. 39 Festlegung des Gebührenanteils

Absatz 1: Nach dem Willen des Gesetzgebers soll unter dem neuen RTVG mehr Geld aus dem Ertrag der Empfangsgebühren an lokal-regionale Veranstalter ausgerichtet werden. Da gleichzeitig die Anzahl der bezugsberechtigten Veranstalter gegenüber heute nicht signifikant erhöht (und für das Fernsehen sogar reduziert) werden soll, läuft dies auf höhere Gebührenanteile für die einzelnen Veranstalter hinaus. Mit den bisherigen Höchstanteilen von 25 Prozent für primär kommerziell finanzierte Veranstalter bzw. 50 Prozent für werbefreie Veranstalter (Art. 10 Abs. 2 RTVV 1997) lässt sich das Ziel nicht erreichen.

Neu soll der maximale Anteil an den Betriebskosten für alle Veranstalterkategorien grundsätzlich 50 Prozent betragen. Beim Fernsehen kann dieser Höchstwert für einzelne Veranstalter in besonderen Situationen bis 70 Prozent betragen. Die Veranstaltung von Fernsehprogrammen verursacht an und für sich einen erheblich grösseren Aufwand als die Veranstaltung von Radioprogrammen, gleichzeitig lässt mit einem Fernsehprogramm nicht im selben Verhältnis ein zusätzlicher Werbe- und Sponsoring-ertrag erzielen. Zudem sind die Regionalfernsehveranstalter – anders als die Privatradios – im überregionalen Werbemarkt der Konkurrenz der SRG ausgesetzt. Wenn ein Veranstalter dazu noch in einer speziellen Situation steckt, in welcher die Erfüllung des Leistungsauftrags nur mit einem besonders hohen Aufwand möglich ist, kann ein Höchstwert von 50 Prozent zu niedrig sein. Einen besonders hohen zusätzlichen Aufwand verursachen kann beispielsweise die Pflicht zur Veranstaltung eines mehrsprachigen Programms, die Verpflichtung zu lokalen Fensterprogrammen oder eine Topografie des Versorgungsgebiets, welche den redaktionellen oder verbreitungstechnischen Aufwand erhöht.

Ein Veranstalter wird nicht automatisch einen Gebührenanteil in der Höhe des Höchstanteils erhalten; der Gebührenanteil vieler Veranstalter wird einen wesentlich geringeren Anteil an den Betriebskosten ausmachen. Bei der Festlegung des Gebührenanteils eines Veranstalters wird das Departement für jedes Versorgungsgebiet berechnen, welcher Aufwand für die Veranstaltung eines dem Leistungsauftrag angemessenen Programms nötig ist und welcher kommerzielle und andere Ertrag im Gebiet erreicht werden kann. Die Differenz zwischen erwartetem Aufwand und Ertrag soll durch den Gebührenanteil wettgemacht werden. Anrecht auf einen Gebührenanteil in der festgelegten Höhe hat der Veranstalter aber nur, soweit er den von ihm erwarteten Aufwand für das Programm auch tatsächlich erbringt. Um dies sicherzustellen, wird der Höchstanteil des Gebührenanteils am Betriebsaufwand jedes Veranstalters in der Konzession individuell und verpflichtend festgelegt.

Wenn die tatsächlichen Betriebskosten eines Veranstalters tiefer ausfallen als erforderlich und der in der Konzession festgelegte Höchstanteil des Gebührenanteils an den Betriebskosten damit überschritten wird, können zu viel ausbezahlte Gebührenanteile zurückgefordert werden.

Absatz 2: Die Anpassung eines Gebührenanteils kann gegen oben wie gegen unten erfolgen. Die Anteile werden gewöhnlich nach fünf Jahren überprüft, eine Überprüfung ist jedoch in Ausnahmefällen bereits vorher möglich. Eine vorzeitige Anpassung ist denkbar, wenn sich die Voraussetzungen im Versorgungsgebiet markant verändert haben oder wenn die Behörden bei der Festlegung des Anteils erwiesenermassen von falschen Voraussetzungen oder Berechnungen ausgegangen sind.

Änderung vom 12. März 2010:

Art. 39 Abs. 1

Im Unterschied zu den kommerziellen Radio- und Fernsehveranstaltern, denen die Einführung des neuen RTVG eine erhebliche Erhöhung der Gebührenunterstützung gebracht hat, haben komplementäre nicht gewinnorientierte Radioveranstalter kaum vom neuen RTVG profitiert, blieb doch die Obergrenze für den Gebührenanteil dieser Veranstalterkategorie wie schon unter dem RTVG 1991 unverändert bei maximal 50 Prozent der betreffenden Betriebskosten. Im Gegenteil haben die gleichzeitig mit dem RTVG eingeführten neuen Regeln zur Rechnungslegung und Buchführung die Lage der komplementären nicht gewinnorientierten Radioveranstalter insofern verschärft, als es letzteren nun schwerer fällt, ihren Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten beizutragen. Insbesondere werden heute programmfremde Aufwendungen, welche werbefreie Veranstalter oftmals tätigen müssen, um die Finanzierung ihres Programmbetriebs zu sichern (z.B. für die Durchführung von Benefizveranstaltungen) nicht mehr zu den anrechenbaren Betriebskosten gezählt. An den Buchhaltungsregeln, welche primär auf die Verhältnisse der kommerziellen Veranstalter gemünzt sind, soll nichts geändert werden, zumal sie für eine erhöhte Transparenz sorgen. Um jedoch zu verhindern, dass komplementäre nicht gewinnorientierte Radioveranstalter dadurch in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet werden, sollen die ungewollten Nebenwirkungen der neuen Regeln für die Rechnungslegung dadurch abgefedert werden, dass der maximale Gebührenanteil für diese Veranstalterkategorie auf 70 Prozent ihrer Betriebskosten erhöht wird. Dies entspricht der Obergrenze für Fernsehveranstalter, die für die Erfüllung des Leistungsauftrags einen besonders hohen (technischen) Aufwand zu leisten haben.

Die Anhebung der Obergrenze des Gebührenanteils für die neun komplementären Radioveranstalter führt vorerst nicht zu einer Erhöhung der ihnen zugesicherten Gebührenanteile. Diese wurden mit der Ausschreibung der Konzessionen festgelegt und haben zumindest für fünf Jahre Bestand. Vielmehr soll die vorliegende Massnahme dazu dienen, den konzessionierten komplementären Radioveranstaltern den ungeschmälernten Bezug der ihnen zugesicherten Gebührenanteile zu erleichtern. Diese Änderung hat keinen Einfluss auf die Stellung der gebührenberechtigten kommerziellen Veranstalter; sie schmälert ihre Einkünfte nicht.

Änderung vom 15. Juni 2012:

Art. 39 Abs. 1

Heute kann der Gebührenanteil eines regionalen Fernsehveranstalters grundsätzlich maximal 50 Prozent seines Betriebsaufwandes ausmachen. Prinzipiell muss der anspruchsberechtigte Fernsehveranstalter also für jeden zugestandenen Gebührenfranken einen Franken Einnahmen aus eigenen Mitteln erwirtschaften, oder m.a.W. einen Eigenfinanzierungsgrad von 50 Prozent ausweisen. Gemäss bisheriger Fassung des Art. 39 Abs. 1 RTVV konnte der Eigenfinanzierungsgrad nur in Ausnahmefällen, wo die Erfüllung des Leistungsauftrags mit einem besonders hohen Aufwand verbunden ist, auf 30 Prozent gesenkt werden. Von dieser Ausnahme profitierten bislang vier der dreizehn regionalen Fernsehveranstalter, nämlich die in den Versorgungsgebieten Südostschweiz, Wallis, Neuenburg-Jura und Waadt-Freiburg konzessionierten Privatfernsehstationen.

Inzwischen liegen die Jahresergebnisse der Veranstalter für die beiden ersten vollen Betriebsjahre seit Erteilung ihrer Konzessionen vor (2009–2010). Diese Finanzzahlen zeigen, dass die 2008 in den Konzessionen formulierten Erwartungen an den Eigenfinanzierungsgrad der Fernsehveranstalter zu hoch waren. Die Veranstalter tragen strukturelle Defizite: Einerseits erfordert die Erfüllung des konzessionsrechtlichen publizistischen Leistungsauftrags beträchtliche Investitionen in die Sendeinfrastruktur und das Redaktionspersonal. Dies trifft diejenigen Veranstalter besonders hart, welche gemäss Konzession ein neu gestaltetes Versorgungsgebiet zu bedienen haben oder spezielle Programmauflagen wie die Veranstaltung gesonderter lokaler Programmfenster erfüllen müssen. Andererseits haben sich die Prognosen bezüglich der voraussichtlichen Werbeeinnahmen als zu optimistisch erwiesen. Infolgedessen sind die Fernsehveranstalter nicht durchwegs in der Lage, den vorgeschriebenen Finanzierungsgrad von grundsätzlich 50 Prozent zu erreichen. Dies hat zur Folge, dass sie die zugesprochenen Gebührenanteile nicht vollumfänglich beziehen können, was ihre wirtschaftliche Lage zusätzlich verschlechtert. In letzter Konsequenz droht das Modell des Gebührensplittings auf diese Weise seine ursprünglich beabsichtigte Unterstützungswirkung zugunsten des lokalen privaten Service Public zu verlieren.

Um diese negative Spirale zu brechen, soll der Eigenfinanzierungsgrad aller regionalen Fernsehveranstalter angemessen, d.h. auf mindestens 30 Prozent, gesenkt werden. Entsprechend soll der Gebührenanteil künftig bis 70 Prozent ihres Betriebsaufwands betragen dürfen. Weder der gesamthaft für private Fernsehveranstalter verfügbare Gebührenbetrag noch die in den einzelnen Konzessionen festgelegten individuellen maximalen Gebührenanteile werden dadurch beeinflusst.

Änderung vom 25. Mai 2016:

Art. 39 Festlegung des Abgabenanteils

Das Parlament hat anlässlich der RTVG-Teilrevision 2014 den Abgabenanteil für die privaten Veranstalter flexibilisiert. Bisher lag ihr Anteil fix bei 4 Prozent des Gesamtertrags, neu liegt er zwischen 4 und 6 Prozent. Eine Erhöhung des Abgabenanteils ist demnach möglich. Der bisherige Eigenfinanzierungsgrad in Art. 39 RTVV könnte aber bewirken, dass ein höherer Abgabenanteil gar nicht ganz ausgeschöpft werden kann. Daher wird der bisherige Eigenfinanzierungsgrad angepasst: Der jährliche Abgabenanteil eines komplementären nicht gewinnorientierten Radios beträgt neu höchstens 80 Prozent seiner Betriebskosten (bisher: 70 Prozent), derjenige eines kommerziellen Radios höchstens 70 Prozent (bisher: 50 Prozent). Der Eigenfinanzierungsgrad bei den regionalen Fernsehstationen bleibt gleich, d. h. der jährliche Abgabenanteil darf höchstens 70 Prozent der Betriebskosten ausmachen.

Mit der Erhöhung des Abgabenanteils wird der Eigenfinanzierungsgrad der kommerziellen Radio- und Fernsehveranstalter vereinheitlicht.

Beim Eigenfinanzierungsgrad handelt es sich um eine Kann-Vorschrift. Sowohl der Abgabenanteil wie der Eigenfinanzierungsgrad sind in den vom UVEK erteilten Konzessionen verankert. Die mögliche Senkung des Eigenfinanzierungsgrads in Kombination mit der Flexibilisierung des Abgabenanteils gibt dem UVEK mehr Spielraum, um die Finanzierbarkeit des Service public der privaten Radio- und Fernsehveranstalter sichern zu können. Dieser Spielraum ist nötig, damit die Veranstalter einen höheren Abgabenanteil tatsächlich ausschöpfen können.

Änderung vom 16. April 2020:

Art. 39 Bst. b

Der jährliche Abgabenanteil der lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter wird angepasst: Durfte dieser bisher jährlich höchstens 70 Prozent der Betriebskosten ausmachen, kann dieser Wert neu bis zu höchstens 80 Prozent betragen, wenn für Radio- und Fernsehveranstalter die Erfüllung des

Leistungsauftrags mit einem besonders hohen Aufwand verbunden ist. Der Höchstwert wird in der jeweiligen vom UVEK erteilten Veranstalterkonzession festgehalten. Diese Massnahme hat keinen Einfluss auf die maximale Höhe des Abgabenanteils.

Art. 40 Verwaltung der Gebührenanteile durch den Bund

Mit dem neuen RTVG (Art. 70 Abs. 4) werden auch die Gebührenanteile für andere Veranstalter mit Leistungsauftrag als die SRG aus der eidgenössischen Staatsrechnung ausgegliedert. Mit den Bestimmungen in diesem Artikel ist sichergestellt, dass die gebotene Transparenz und Aufsicht über die Verwaltung dieser Gebührenanteile durch das Bundesamt gewährleistet bleiben.

Änderung vom 25. Mai 2016:

Art. 40 Verwaltung der Abgabenanteile durch den Bund

Absatz 1 wird an das RTVG 2014 angeglichen. Bei den Konti handelt es sich um Bundesmittel, die nicht über die Staatsrechnung fliessen. Der Bund verwaltet den Abgabenanteil für die privaten Radio- und Fernsehveranstalter, die Nutzungsforschung, die Technologieförderung, die Rundfunkarchivierung, die behindertengerechte Aufbereitung regionaler Fernsehprogramme (Art. 68a Abs. 1 Bst. b–e und g RTVG 2014) sowie die Mittel für die Aus- und Weiterbildung, die Digitalisierung und die Information über neue Verbreitungstechnologien (Art. 109a Abs. 1 und 2 RTVG 2014).

Der bisherige *Absatz 2*, der die Verzinsung der Bilanzkonti des Bundes für die Gebührenanteile der Radio- und Fernsehveranstalter regelt, wird gestrichen. Hintergrund ist eine Neubeurteilung dieser und der weiteren Bilanzkonti für Erträge aus der Empfangsgebühr durch die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV). Die EFV kommt nun zum Schluss, dass es sich bei diesen Konti um Bundesmittel handelt, die als solche nicht verzinst werden. Die bisherige Verzinsung dieser Konti wird daher aufgehoben. Auch der bisherige *Absatz 4* wird gestrichen. Die Zuständigkeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle ist selbstverständlich und muss hier nicht explizit erwähnt werden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3. Die Veröffentlichung wird allerdings auf sämtliche Konti, die aus der Abgabe gespeist werden, erweitert. Bisher war nur der Kontostand der Abgabenanteile für die privaten Veranstalter nach Art. 40 RTVG zu publizieren.

Änderung vom 29. August 2018:

Art. 40 Abs. 1 und 3

Ab 2019 erhält die SRG einen festen Anteil am Gesamtertrag aus der Radio- und Fernsehgebühr, wie die übrigen Destinatäre der Abgabe auch. Bisher erhielt sie den Gesamtertrag abzüglich sämtlicher übriger Verwendungszwecke gemäss Art. 68a RTVG. Ist der erzielte Ertrag höher als der Bedarf, entsteht ein Saldo. Dieser Saldo soll bei einer nächsten Festlegung der Abgabetarife berücksichtigt werden. Bereits heute sieht Art. 40 RTVV vor, dass die Saldi der vom Bund eingenommenen Abgabenanteile in der Bilanz des Bundes auszuweisen und der Ertrag und die Verwendung (z.B. Untertitelung) zu publizieren sind. Art. 40 wird angepasst, so dass auch der Ausgleichssaldo denselben Vorschriften unterliegt.

Art. 41 Pflichten des Konzessionärs

Absatz 1 verpflichtet Veranstalter mit Gebührenanteil zu Massnahmen, welche die redaktionelle Unabhängigkeit und die Vielfalt und damit letztlich die Qualität der unterstützten Programme fördern. Die Anforderung, eine Geschäftsordnung zu erlassen, besteht bereits heute (Art. 16 RTVG 1991). Ein wichtiges Qualitätsinstrument ist das Leitbild, welches die wesentlichen publizistischen Werte und Ziele eines Programmveranstalters definiert und so den Mitarbeitenden als Orientierungshilfe dient.

Absatz 2 ermöglicht der Konzessionsbehörde, weitere Pflichten oder Auflagen zu verfügen. Bereits heute verfügen (auf der Grundlage von Art. 16 Abs. 3 RTVV 1997) verschiedene Regionalfernseherveranstalter in Gebieten ohne gleichwertige Konkurrenz über eine beratende Programmkommission. Der Erlass von weiteren Konzessionsauflagen soll auch dazu dienen, dass Veranstalter ihren Leistungsauftrag erfüllen. Heute wird – als Voraussetzung für die Ausrichtung eines Gebührenanteils – die Erfüllung des Programmauftrags jährlich neu durch das Bundesamt beurteilt. Unter dem neuen RTVG wird der jährliche Gebührenanteil dagegen im Voraus bekannt gegeben und auf mehrere Jahre hinaus garantiert sein. Um die Leistungserfüllung in gebührenunterstützten Programmen dennoch zu gewährleisten, können entsprechende Konzessionsauflagen nötig sein.

Solche Auflagen beziehen sich zum einen auf so genannte «Input-Faktoren», d.h. auf die organisatorischen und personellen Voraussetzungen, unter denen das Programm entsteht, wie zum Beispiel Mindestanforderungen an die Anzahl und die Ausbildung des Personals.

Zum anderen muss die Konzession sicherstellen, dass das Programm tatsächlich zur Ausstrahlung von Inhalten genutzt wird, welche der Erfüllung des Leistungsauftrages dienen oder doch zumindest der Erfüllung des Leistungsauftrages nicht zuwiderlaufen. Der Kreis der inhaltlich wertvollen Sendeformen, welche die Konzessionierung überhaupt erst rechtfertigen, lässt sich in der Konzession zwar nicht abschliessend aufzählen. Die Konzession kann aber die Ausstrahlung von Inhalten untersagen, welche dem Leistungsauftrag frontal entgegenstehen (*Absatz 3*): Zu denken ist dabei etwa an gewisse erotische Sendungen, wie sie bisher zu nächtllicher Stunde auch in verschiedenen Regionalfernseherprogrammen ausgestrahlt werden. Ferner fallen darunter beispielsweise auch Gewinnspiele, bei denen nicht publizistische Elemente im Vordergrund stehen, sondern bei denen der Programmveranstalter in erster Linie darauf aus ist, aus der Teilnahme (bzw. den Teilnahmeversuchen) der Mitspielenden einen finanziellen Nutzen zu erzielen, etwa durch den ihm zufließenden Anteil von Einnahmen auf Mehrwertdienstnummern. Nicht ausgeschlossen werden aber beispielsweise herkömmliche Quizsendungen oder journalistische Gefässe mit einer Teilnahmemöglichkeit des Publikums über Mehrwertdienstnummern (z.B. Televotings), wenn dabei das publizistische Element im Vordergrund steht und die finanzielle Ausrichtung nur eine untergeordnete Bedeutung aufweist.

Art. 42 Programmproduktion des Konzessionärs

Diese Bestimmung zielt vorab auf lokale und regionale Programmveranstalter. Die redaktionelle Verankerung des Veranstalters in seinem Versorgungsgebiet ist eine wichtige Voraussetzung für die Erfüllung des Leistungsauftrags. Für die SRG gilt eine vergleichbare Verpflichtung (Produktion innerhalb der betreffenden Sprachregion; Art. 27 RTVG). Die Verpflichtung wird hier allerdings auf die Hauptsendezeit beschränkt. Insbesondere Veranstaltern von Fernsehprogrammen, welche die publikumschwachen Randzeiten hauptsächlich mit eingekauften Sendungen bestreiten, wäre diese Verpflichtung andernfalls kaum zumutbar.

Art. 43 Konzessionierungsverfahren

Für die Instruktion der Konzession wird wie bislang das BAKOM zuständig sein (*Absatz 1*). Auch *Ab-sätze 3 und 4* entsprechen im Wesentlichen der heutigen Regelung (in Art. 7 Abs. 1 und 4 sowie Art. 8 Abs. 3 und 4 RTVV 1997).

Absatz 5 übernimmt eine Bestimmung aus dem Fernmelderecht (Art. 12a der Verordnung über Fernmeldedienste, SR 784.101.1). Sie erlaubt den Behörden, auf unvorhergesehene Entwicklungen noch während des Konzessionsverfahrens angemessen reagieren zu können.

Art. 44 Konzessionen von kurzer Dauer

Die Möglichkeit, dass neben den dauerhaften Konzessionen auch Konzessionen für Programme von höchstens 30 Tagen Dauer vom Bundesamt erteilt werden können, soll weitergeführt werden (heute in Art. 10 Abs. 3 RTVG 1991 bzw. Art. 1 Abs. 3 RTVV 1997).

Anders als heute wird unter dem neuen RTVG aber nicht jede Kurzveranstaltung eines Radio- oder Fernsehprogramms einer Konzession bedürfen: Wer sich mit einem Betreiber eines Leitungsnetzes oder einer digitalen Frequenzplattform über die Verbreitung einigen kann, wird sein Programm künftig bloss noch (nach Art. 3 Bst. a RTVG) beim Bundesamt anmelden müssen. Eine Konzession wird nur noch nötig sein, um das Zugangsrecht zur drahtlos-terrestrischen Verbreitung zu erhalten.

Auf Grund der heutigen Situation und der absehbaren Entwicklung bei der Programmverbreitung kann sich die Gewährung eines kurzzeitigen Zugangsrechtes allein auf UKW beziehen. Die Verordnungsbestimmung beschränkt die Möglichkeit der Konzession von kurzer Dauer deshalb auf UKW-verbreitete Programme. Zusammen mit der *Veranstalterkonzession* erhält der Kurzveranstalter automatisch auch eine *Funkkonzession* (nach Art. 22 FMG) zur Nutzung der UKW-Frequenz.

Sollte sich die Situation ändern, so dass die Erteilung von Kurzveranstaltungs Konzessionen für weitere Verbreitungstechnologien neben UKW angebracht sein wird, kann die Verordnung entsprechend angepasst werden.

Die Bestimmung unterwirft die Erteilung einer Konzession von kurzer Dauer bestimmten Einschränkungen und greift dabei die bisherige Konzessionierungspraxis des Bundesamtes auf. Anlass für die Einschränkungen ist die zunehmende Häufung von Kurzveranstaltungen im UKW-Frequenzband. Diese Programme beeinträchtigen die Verfügbarkeit von UKW-Frequenzen und deren Planung zur Verbreitung von dauerhaften Programmen (von SRG und von Privaten), gleichzeitig stellen sie vielerorts eine wirtschaftliche Konkurrenz zu den dauerhaften Privatradios dar. UKW-Kurzveranstaltungen sollen darum in der Regel auf bestimmte Zwecke beschränkt bleiben, d.h. primär auf die radiofonische Begleitung von bedeutenden öffentlichen Anlässen (wie Festivals, Sportanlässe oder Ausstellungen), auf Unterrichts- und Ausbildungszwecke (etwa im Rahmen der Medienkunde an Schulen) und auf die Jugendarbeit (zum Beispiel während Pfadfinder- oder anderen Jugendlagern).

Überregionale Konzessionen für kurze Dauer sollen nicht erteilt werden können, weil solche Programme einen erheblichen Bedarf an UKW-Frequenzen erfordern würden.

.....
Änderung vom 12. März 2010:

Art. 44 Konzessionen für Programme von kurzer Dauer

Absatz 1: Die bisher auf UKW-Radioprogramme beschränkte Möglichkeit von zeitlich und örtlich begrenzten Veranstaltungen soll neu auf andere drahtlos-terrestrische Verbreitungstechnologien und auf Fernsehen ausgedehnt werden. Mit der zunehmenden Durchsetzung von digitalen Verbreitungsmöglichkeiten (z.B. T-DAB, DVB-T und DVB-H) dürfte sich das Bedürfnis nach kurzzeitigen Radioprogrammen auch in anderen Verbreitungsarten als UKW manifestieren. Mit der Ausdehnung soll diesem Bedürfnis entsprochen werden, soweit es die verfügbaren Frequenzressourcen zulassen.

Um eine Konkurrenzierung von dauerhaft konzessionierten Programmveranstaltern zu vermeiden, werden die bisher für UKW-Kurzveranstaltungs Konzessionen angewandten Rahmenbedingungen beibehalten: Erfordernis einer Veranstalterkonzession, d.h. mit einem Leistungsauftrag verbunden, örtliche Begrenzung auf lokal-regionale Versorgungsgebiete, zeitliche Begrenzung auf 30 Sendetage innerhalb von 60 Tagen sowie Erfordernis eines bestimmten Zwecks wie Begleitung eines Ereignisses im Versorgungsgebiet, Ausbildungs- oder Jugendarbeit.

Betreffend die digitale Verbreitung ist anzumerken, dass Kurzveranstaltungen grundsätzlich bereits heute ohne Konzession als meldepflichtige Programme durchgeführt werden können. Dies unter der Voraussetzung, dass sich ein Veranstalter privatrechtlich mit einem Funkkonzessionär über die Teilnutzung der nicht für konzessionierte Programme reservierten Übertragungskapazität einigen kann (z.B. über T-DAB in der Deutschschweiz). Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass

eine solche Restkapazität stets vorhanden ist und einem Interessenten zu günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt wird, so dass die hier vorgeschlagene Bestimmung dennoch ihre Berechtigung hat.

Absatz 2: Um zu verhindern, dass ein Veranstalter durch eine Serie von mehreren 30-tägigen Kurzveranstaltungen letztlich ein dauerhaftes Programm veranstalten kann, wird pro Veranstalter maximal eine Kurzveranstaltungskonzession pro Jahr erteilt. Eine solche Bestimmung figurierte bereits in den RTVV von 1992 bzw. 1997 (dort Art. 1 Abs. 3 bzw. Art. 4 Abs. 2), wurde jedoch versehentlich nicht in die heutige RTVV übernommen.

Änderung vom 29. August 2018:

4. Kapitel: Leistungsvereinbarung mit einer Nachrichtenagentur von nationaler Bedeutung

Art. 44a

Das UVEK kann eine Leistungsvereinbarung mit einer Nachrichtenagentur von nationaler Bedeutung abschliessen. Der Abschluss der Leistungsvereinbarung dient dem Ziel, Informationsleistungen zu sichern, die es den abgabefinanzierten Lokalradios und Regionalfernsehen ermöglichen, ihre regionale Berichterstattung in einen überregionalen Kontext einzuordnen. Aus Kostengründen sind kleine Medienunternehmen wie die abgabefinanzierten Lokalradios und Regionalfernsehen zur Informationsbeschaffung auf zuverlässige Dienstleistungen einer nationalen Agentur zu angemessenen Preisen angewiesen. Die Leistungsvereinbarung trägt so zu einem breiteren Informationsangebot bei.

Eine Leistungsvereinbarung kann mit einer Nachrichtenagentur von nationaler Bedeutung abgeschlossen werden, die unabhängige, journalistisch professionelle und demokratierelevante Informationsleistungen zum In- und Ausland in allen Amtssprachen bereitstellt. Dazu gehört auch eine angemessene lokal-regionale Verankerung, um das Geschehen in allen Regionen der Schweiz publizistisch abzudecken. Dies trägt massgeblich zum regelmässigen Informationsaustausch zwischen den Landesteilen und Regionen und zum nationalen Zusammenhalt bei.

Um den Umfang und den Gehalt solcher Agenturdienstleistungen zu sichern, soll eine Nachrichtenagentur von nationaler Bedeutung mit einem jährlichen Beitrag aus der Radio- und Fernsehabgabe unterstützt werden können. Die Unterstützung wird auf Gesuch hin gewährt. Eine Nachrichtenagentur in der kleinräumigen, mehrsprachigen Schweiz muss Grössenvorteile realisieren können, weshalb jeweils maximal eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird. Die Leistungsvereinbarung stellt die lokal-regionalen Bedürfnisse in den Vordergrund (Art. 68a Abs. 1 Bst. b RTVG) und umschreibt die förderberechtigten Dienstleistungen.

Laut Beschluss des Bundesrates vom 18. Oktober 2017 sind für die Unterstützung von Nachrichtenagenturen von nationaler Bedeutung jährlich 2 Millionen Franken aus der Radio- und Fernsehabgabe reserviert. Damit dürfen ausschliesslich demokratierelevante journalistische Dienstleistungen finanziert werden, die nachgewiesenermassen defizitär sind. Die förderberechtigten Sparten müssen in der Jahresrechnung getrennt ausgewiesen werden.

Das Verfahren zur Vergabe der Leistungsvereinbarung und die Aufsicht über die Verwendung der Beiträge richten sich nach dem Subventionsgesetz.

.....
Änderung vom 16. April 2020:

Art. 44a

Das UVEK kann mit einer Nachrichtenagentur von nationaler Bedeutung auf Gesuch hin eine Leistungsvereinbarung zur Sicherstellung von regionaler Berichterstattung sowie zuverlässigen Basisdienstleistungen für alle Sprachregionen abschliessen. Der Bund kann sich an den ungedeckten Kosten der förderberechtigten Dienstleistungen beteiligen. Der Betrieb einer dezentralen Struktur ist medi-

enpolitisch erwünscht, aber kostspielig. Mit der Erhöhung des Maximalbetrags auf vier Millionen Franken pro Jahr erhält das UVEK die Kompetenz, die Unterstützung zu erhöhen, sofern es nach Prüfung eines entsprechenden Gesuchs der Keystone-SDA-ATS AG eine begründete Notwendigkeit sieht.

3. Titel: Übertragung und Aufbereitung von Programmen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 45 Ausreichende Qualität der Verbreitung

Das neue RTVG verlangt sowohl im drahtlos-terrestrischen Bereich (Art. 55 Abs. 1) als auch bei der leitungsgebundenen Verbreitung (Art. 59 Abs. 3), dass die Programme in ausreichender Qualität zu verbreiten sind. Im Grundsatz ist gefordert, dass das Publikum den vom Veranstalter stammende Programminhalt unverzögert, vollständig und unverändert empfangen kann (Funktionsintegralität).

Die näheren Umschreibungen sind wegen der erforderlichen Detailliertheit und des raschen technischen Wandels nicht durch den Bundesrat vorzunehmen, sondern durch das Departement. Es hat auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Anforderungen an eine ausreichende Qualität je nach Programmart (unterschiedliche Programminhalte benötigen für eine befriedigende Verbreitung unterschiedlich viel Datenkapazität), aber auch nach Verbreitungstechnik (z.B. analog oder digital, stationärer oder mobiler Empfang) differieren. Qualitätskriterien sind etwa die maximale Verzögerungszeit eines Bildes gemessen ab Studio bis zum Empfang oder die Bild- und Tonqualität beim Empfangsgerät. Das Departement berücksichtigt soweit möglich die internationalen fernmeldetechnischen Normen und massgeblichen Empfehlungen (zum Beispiel der Internationalen Fernmeldeunion).

Zu beachten ist, dass das Gesetz nur im Zusammenhang mit zugangsberechtigten Programmen verbindliche Anforderungen an die Qualität des verbreiteten Signals aufstellt. Bei Programmen ohne Konzession oder Aufschaltverfügung ist dieser Aspekt der privatautonomen Vereinbarung zwischen Programmveranstalter und Verbreiter überlassen.

Art. 46 Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste

Mit dieser Bestimmung macht der Bundesrat von seiner im Gesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Verbreitungspflicht auf so genannte gekoppelte Dienste auszudehnen (Art. 55 Abs. 3, 59 Abs. 6 und 60 Abs. 4 RTVG; vgl. die Ausführungen in der Botschaft zu Art. 65 Abs. 3, 68 Abs. 6 und 69 Abs. 4 des Entwurfs: BBl 2003 1635). Dabei handelt es sich um fernmeldetechnische Dienste, die mit dem zugangsberechtigten Fernseh- oder Radioprogramm eine funktionale Einheit bilden oder ohne die das Programm nicht oder nicht sinnvoll genutzt werden kann (Art. 2 Bst. i RTVG).

Die Verordnung zählt in *Absatz 1* einzelne Dienste auf, die nach heutigem Stand der Technik und der Programmnutzung als notwendig erscheinen. Eine Verbreitungspflicht besteht natürlich nur, falls der Programmveranstalter den entsprechenden Dienst anbietet und dem Verbreiter im Signalstrom liefert. Auch diese Dienste sind zeitverzugslos, unverändert und vollständig zu übertragen.

Beim Fernsehen handelt es sich etwa um schmalbandige Datenübertragung (*Buchstabe a*), welche bislang als Teletext in Schriftform angeboten wird, aber unter digitalen Bedingungen auch Bildelemente enthält, welche im Rahmen der in der Departementsverordnung festgelegten Bitrate ebenfalls zu übertragen sind.

Der Mehrkanalton (*Buchstabe b*) ist nicht nur für Fremdsprachige wichtig, sondern auch für Sehbehinderte (falls Filme mit Audio Description ausgestrahlt werden); für den digitalen Bereich wird die Departementsverordnung regeln, wie viele stereotaugliche Tonkanäle übertragen werden müssen.

Zu übertragen sind auch die Steuersignale für Aufnahmegeräte (im analogen Fernsehen das Videoprogrammsignal VPS; *Buchstabe c*) sowie sämtliche Dienste, welche eine Aufbereitung für hör- oder sehbehinderte Menschen ermöglichen (*Buchstabe d*). Bei digitaler Übertragung sind diese Dienste auf Basis digitaler Steuersignale ein- oder ausschaltbar.

Programmbegleitende Zusatzinformationen für Radio (*Buchstabe e*) werden bei der Verbreitung von UKW-Radioprogrammen schon seit Jahren durch das Radio Daten System (RDS) transportiert. Es vermittelt dem Publikum unter anderem Informationen über den Sendernamen (PS: Programm Service Name), die Senderkennung für die automatische Suche nach der bestmöglichen Empfangsfrequenz (PI: Programm-Identifikation) oder Verkehrsmeldungen (Traffic Programme, TP; Traffic Announcement, TA und Traffic Message Channel, TMC). Zu übertragen sind auch die vom Veranstalter für die Navigationssysteme (elektronische Programmführer; EPG – Art. 63 Abs. 2 RTVG) gelieferten Service-Informationen (*Buchstabe g*). Diese Vorschrift gibt dem Programmveranstalter keinen Anspruch auf die Verbreitung eigener Programmführer, stellt aber sicher, dass die vom Veranstalter gelieferten Informationen zum Programm (z.B. aktuelle Mitteilungen über kurzfristige Programmänderungen) auch tatsächlich zum Publikum gelangen.

Absatz 2 betrifft die mit dem Programm gekoppelten Dienste für Sinnesbehinderte (Untertitelung, Gebärdensprache, Audio Description), welche – anders als die in Absatz 1 Bst. d geregelten Angebote – in Programmen ohne Zugangsrecht verbreitet werden. Art. 7. Abs. 3 RTVG nimmt sämtliche Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Angebot in die Pflicht und schreibt ihnen vor, einen angemessenen Teil ihrer Sendungen behindertengerecht aufzubereiten. Diese Anstrengungen werden unterlaufen, wenn das Publikum die Dienstleistungen aus technischen Gründen nicht benützen kann. Es ist deshalb gerechtfertigt, von den Verbreitern zu verlangen, dass sie Dienste für Behinderte auch dann verbreiten, wenn sie gekoppelt sind mit nicht zugangsberechtigten Programmen privater Veranstalter oder der SRG (deren Programme gemäss Art. 59 Abs. 1 RTVG nur im Rahmen der Konzession ein Zugangsrecht haben). Dies setzt natürlich voraus, dass der Fernmeldedienstanbieter das fragliche Programm überhaupt – aus freien Stücken – anbietet.

Die in der Verordnung erwähnten Dienste entsprechen dem heute notwendigen und bekannten Mindeststandard. Diese Dienste sind beim Empfang mit herkömmlichen Empfangsgeräten für die sinnvolle Nutzung nötig. Bei bestimmten technischen Verbreitungstechnologien und den zur Verfügung stehenden Empfangsgeräten (z.B. bei der Verbreitung von Fernsehprogrammen über UMTS zum Empfang mit Mobiltelefonen) lassen sich hingegen nicht alle Dienste nutzbringend einsetzen. Aus diesem Grund kann das Departement für bestimmte Technologien Ausnahmen von der Verbreitungspflicht vorsehen (*Absatz 3*).

.....
Änderung vom 25. Mai 2016:

Art. 46 Bst. d

Neu sind die Regionalfernsehen verpflichtet, ihre Hauptinformationssendung zu untertiteln (Art. 7 Abs. 4 RTVG 2014). Die Verbreitungspflicht der Untertitelung ist unbestritten. Die Aufzählung in Bst. d ist auf die Untertitelung der Regionalfernsehen zu erweitern. Sollte eine Fernmeldedienstanbieterin der Verbreitungspflicht aus technischen Gründen nicht nachkommen können, kann sie auf Gesuch hin befreit werden (Art. 46 Abs. 3 RTVV i.V.m. Art. 8 Abs. 2^{bis} UVEK-Verordnung).

2. Kapitel: Drahtlos-terrestrische Programmverbreitung

1. Abschnitt: Nutzung von Funkfrequenzen

Art. 47 Nutzung von Funkfrequenzen für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen

Dieser Artikel regelt gemäss Art. 54 Abs. 4 RTVG die Schnittstelle zwischen dem Bundesrat und der Eidgenössischen Kommunikationskommission (ComCom) bzw. dem Bundesamt (BAKOM) bei der Verwendung von Funkfrequenzen für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen.

Der Bundesrat bestimmt die allgemeine Nutzung von Funkfrequenzen oder ganzer Frequenzbereiche in Richtlinien (*Absatz 1*). Die Modalitäten der konkreten Frequenznutzungen delegiert er an das Departement (*Absatz 3*); dieses befindet zuhanden der Konzessionsbehörden insbesondere über die

Frequenzfreigabe, die konkrete Nutzung durch Radio und Fernsehen im Allgemeinen und durch zugangsberechtigte Veranstalter im Besonderen, über die Einzelheiten der Verbreitung und der Verbreitungsqualität sowie über die geografische und zeitliche Erschliessung des Versorgungsgebietes.

Die ComCom ist grundsätzlich die Konzessionsbehörde für sämtliche Funkfrequenzen, sie kann einzelne Aufgaben dem BAKOM übertragen (Art. 24a FMG, geänderte Fassung vom 24. März 2006). Gemäss der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 betreffend das Fernmeldegesetz (ComCom-Verordnung; SR 784.101.112) werden Funkkonzessionen, die nicht Gegenstand einer Ausschreibung sind, durch das BAKOM erteilt (Art. 1 Abs. 1 ComCom-Verordnung). ComCom und BAKOM haben sich bei der Konzessionierung von Funkfrequenzen, die ganz oder teilweise für die Verbreitung von Programmen bestimmt sind, nach den Grundsätzen des Bundesrates bzw. des Departements zu richten (Art. 24 Abs. 1^{bis} FMG; geänderte Fassung vom 24. März 2006).

Die Richtlinien des Bundesrates sowie die entsprechenden Konkretisierungen durch das Departement betreffen die folgenden Tätigkeitsbereiche der ComCom bzw. des BAKOM:

- Die *Frequenz-Verteilung*: Hier geht es darum, die Verbreitungsgebiete und weitere technische Voraussetzungen festzulegen, unter denen ein für Rundfunkprogramme bestimmter Frequenzbereich tatsächlich genutzt werden kann (vgl. Art. 4 der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen FKV, SR 784.102.1). Konkret wird der Bundesrat bzw. das Departement bestimmen, welche analog genutzten Frequenzen bzw. welche Kapazitäten auf digital genutzten Frequenzen in welchen Gebieten für Radio- oder Fernsehprogramme zu reservieren sind.
- Die *Frequenz-Zuteilung*: Gemeint ist die Erteilung einer Funkkonzession zur Nutzung der betreffenden Frequenz unter genau festgelegten Bedingungen (vgl. Art. 5 FKV).

Anzumerken ist, dass in diesem Zusammenhang *Verbreitungsgebiete* geregelt werden. Ein Verbreitungsgebiet ist jenes Gebiet, das technisch durch eine Frequenz versorgt wird. Ein *Versorgungsgebiet* hingegen ist ein medienpolitisch definiertes Gebiet, welches einem Programmveranstalter zusteht und in dem er den Leistungsauftrag erfüllen muss. Die Vorgaben für Versorgungsgebiete macht der Bundesrat gemäss Artikel 39 RTVG.

Art. 48 Kostenorientierte Entschädigung der Verbreitung

Artikel 55 Absatz 2 RTVG legt fest, dass ein zugangsberechtigter Veranstalter dem Funkkonzessionär eine kostenorientierte Abgeltung für die Verbreitung seines Programms entrichtet. In diesem Verordnungsartikel wird der Begriff «kostenorientiert» präzisiert, indem festgelegt wird, welche Kosten für die Abgeltung herangezogen werden und nach welchen Grundsätzen diese Kosten zu berechnen sind. Dass der Zuschlagpreis für Funkkonzessionen, die im Versteigerungsverfahren vergeben werden, nicht zu den anrechenbaren Kosten zählt, ist schon im Gesetz erwähnt (Art. 55 Abs. 2 RTVG).

Zu präzisieren ist, dass Art. 55 Abs. 2 RTVG nicht die Abgeltung der Mitbenutzung eines Sendestandortes durch einen Funkkonzessionär regelt. Die Entschädigung für diese Mitbenutzung wird künftig nicht nach dem RTVG, sondern nach Art. 36 Abs. 2 FMG (geänderte Fassung vom 24. März 2006) geregelt. Gemäss dieser Bestimmung muss der Funkkonzessionär dem Standortbesitzer ein «angemessenes Entgelt» entrichten. Nach der Praxis des Bundesamtes in vergleichbaren Fällen (heute noch auf der Grundlage von Art. 20b RTVG 1991) wird dieses Entgelt anhand der Buchwerte der Anlagen berechnet, allfällige Investitionen für die künftige Erneuerung des Standortes werden hingegen bei der Abgeltung nicht berücksichtigt. Da der Funkkonzessionär (aus verbreitungstechnischen, raumplanerischen und Umweltschutz-Gründen) in den meisten Fällen nicht auf einen anderen Standort ausweichen kann, befindet sich der Standortbesitzer typischerweise in einer «marktmächtigen» Position, weshalb diese Berechnung aus der Optik der Preisüberwachung vorgenommen werden muss. Die Anwendung der Buchwerte bei der Berechnung einer Abgeltung hiess auch das Bundesgericht im Jahr 2004 im vergleichbaren Fall von Kabelnetz-Abonnementsgebühren gut (BGE 130 II 449).

Das Mitbenutzungs-Entgelt spielt allerdings auch für die Berechnung der Entschädigung für die Programmverbreitung eine Rolle: Gewöhnlich ist es der bedeutendste Faktor für die Berechnung der Kosten des Funkkonzessionärs, welche dieser dem zugangsberechtigten Programmveranstalter verrechnet. Um einheitliche Berechnungsarten zu schaffen, legt die Verordnung fest, dass auch die Kosten nach Art. 55 Abs. 2 RTVG auf der Grundlage von Buchwerten berechnet werden. Diese Berechnungsart ist auch sachlich gerechtfertigt, da sich der Programmveranstalter in derselben Situation befindet wie der Funkkonzessionär selbst: er hat gewöhnlich keine Alternative zu einem bestimmten Standort, weshalb auch hier die Sichtweise der Preisüberwachung angezeigt ist.

Damit wird bewusst eine andere Berechnungsweise gewählt als bei der Abgeltung der Interkonnektion im Fernmeldebereich, wo ebenfalls von «kostenorientierter» Entschädigung die Rede ist (Art. 11 Abs. 1 FMG 1997). Anders als im Rundfunkbereich geht es im Fernmeldebereich um die Simulation von Wettbewerb bei Netzen und Diensten. Unter solchen Voraussetzungen ist die im Fernmeldebereich gewählte Berechnungsart unter Einbezug der langfristigen Kosten (*long run incremental costs*; vgl. Art. 45 der Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste FDV, SR 784.101.1) sinnvoll.

2. Abschnitt: Unterstützung der Verbreitung von Radioprogrammen

Art. 49

Auf der Grundlage von Art. 57 Abs. 1 RTVG werden finanzielle Beiträge an die zusätzlichen Kosten für die drahtlos-terrestrische Verbreitung von Radioprogrammen in Berggebieten ausgerichtet. Diese Unterstützung aus der Bundeskasse ist neu. Für einen Beitrag in Frage kommen Veranstalter von lokal-regionalen Programmen, welche über eine Konzession mit Gebührenanteil verfügen (ausser nicht gewinnorientierte Veranstalter).

Absatz 1: In diesem Verordnungsartikel werden die Voraussetzungen und die Berechnungskriterien für einen Beitrag präzisiert. Entscheidend für die Erlangung eines Beitrags ist der durchschnittliche Betriebsaufwand eines Veranstalters pro versorgte Person. Darin spiegelt sich der zusätzliche Aufwand, den Veranstalter in topografisch schwierigen Gegenden treiben müssen, um eine bestimmte Zahl von Personen technisch zu erreichen. Beitragsberechtigt ist ein Radioveranstalter, wenn er einen ausserordentlich hohen Durchschnittsaufwand aufweist, verglichen mit den übrigen Radioveranstaltern mit einem Gebührenanteil und mit derselben Verbreitungsart (z.B. UKW).

Absatz 2: Der minimale Durchschnittswert, den ein Veranstalter aufweisen muss, um einen Beitrag zu erhalten, wird vom Departement zum Voraus bestimmt werden. Dieser Grenzwert wird auf Grund der bisherigen Erfahrungswerte aus dem Gebührensplitting so festgelegt werden, dass die Radioveranstalter in Berggebieten in den Genuss der Unterstützung kommen werden.

Absatz 3: Der durchschnittliche Aufwand eines Veranstalters für die Versorgung einer Person ist auch ausschlaggebend für die Höhe des Beitrags. Der dem Bundesamt zur Verfügung stehende Gesamtkredit eines Jahres wird entsprechend den Durchschnittswerten des Vorjahrs auf die beitragsberechtigten Veranstalter aufgeteilt. Ein Beitrag darf jedoch höchstens einen Viertel des Verbreitungs- und Signalzuführungsaufwands eines Veranstalters ausmachen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verbreitungskosten eines Veranstalters auch ein massgebliches Kriterium für die Festlegung seines spezifischen Gebührenanteils sein werden, so dass diese Kosten bereits dadurch zu einem grössten Teil abgegolten sind. Ausserdem werden die Investitionsbeiträge für neue Technologien die Betriebskosten für die Verbreitung senken.

Absatz 4: Um einen Beitrag zu erhalten, muss ein Veranstalter kein Gesuch einreichen. Das Bundesamt wird die anrechenbaren Verbreitungskosten eines Veranstalters im Rahmen der jährlichen Berichterstattung (nach Art. 27 der Verordnung) einfordern und von sich aus feststellen, ob ein Veranstalter einen Beitrag erhält und auch die Höhe des Beitrags berechnen. Die Höhe des Beitrags (oder gegebenenfalls die Nichtberechtigung zu einem Beitrag) wird dem Veranstalter in Form einer anfechtbaren Verfügung eröffnet.

Absatz 5: Beim Betriebsbeginn eines neuen Veranstalters kann für die Ermittlung der Beitragsberechtigung und der Höhe eines allfälligen Beitrags nicht auf dessen Vorjahresaufwand abgestellt werden. In den ersten zwei Betriebsjahren kommt daher ausnahmsweise die Gegenwartsbetrachtung zur Anwendung, ähnlich wie bei der Festlegung der Konzessionsabgabe (vgl. Art. 34 Abs. 4 der Verordnung).

Änderung vom 12. März 2010:

Art. 49 Abs. 3 und 3^{bis}

Absatz 3^{bis}: Mit der bisherigen Formel konnte der verfügbare Kredit nicht ausgeschöpft werden. Aufgrund des Faktors «Aufwand je versorgte Person» reservieren Veranstalter mit hohen Kosten je versorgte Person einen entsprechenden Anteil am Kredit, können diesen aber nicht ausschöpfen, weil maximal 25 Prozent des Aufwands entschädigt werden. Bleibt nach der Verteilung aufgrund dieser Kriterien Kredit übrig, wird nun ausdrücklich festgehalten, dass der Restkredit auf die übrigen beitragsberechtigten Veranstalter aufgeteilt wird. Dies kann dazu führen, dass allen beitragsberechtigten Veranstaltern 25 Prozent des Aufwands gedeckt werden.

3. Abschnitt: Investitionsbeiträge für neue Technologien

Art. 50 Voraussetzungen

Artikel 58 RTVG sieht vor, Investitionsbeiträge an konzessionierte private Radio- und Fernsehveranstalter auszurichten. Mit diesen Beiträgen sollen die Veranstalter in die Lage versetzt werden, die wirtschaftlich schwierige Phase der Einführung von neuen drahtlos-terrestrischen Technologien überstehen zu können. Schwierig ist die Einführungsphase deshalb, weil einerseits die bisherigen analogen Sendernetze (z.B. UKW) parallel zu den neuen digitalen Netzen für eine gewisse Zeit aufrechterhalten werden müssen, und gleichzeitig die Investitionen für die neue Verbreitungstechnik noch nicht im Markt refinanziert werden können, weil das potenzielle Publikum erst im Laufe der Zeit geeignete neue Empfangsgeräte anschaffen wird. Die Technologieförderung wurde vom Parlament in erster Linie deshalb in das Gesetz eingefügt, um den privaten konzessionierten Veranstaltern in dieser Hinsicht gleich lange Spiesse zu verschaffen wie der SRG, welche die finanzielle Zusatzbelastung der Übergangsphase über die Empfangsgebühren finanzieren kann.

Absatz 1: Die Investitionsbeiträge dienen nicht der Unterstützung von technischen Versuchen mit bisher unbekanntem Verbreitungstechnologien, vielmehr sollen sie als Anschubfinanzierung auf die Markteinführung von technisch erprobten neuen Technologien ausgerichtet werden. In diesem Sinne als «neu» angesehen werden kann aus heutiger Sicht beispielsweise die digitale Radioverbreitung über T-DAB (Digital Audio Broadcasting über Antenne [terrestrisch]).

Absatz 2: Die Einschätzung, welche Verbreitungstechnologie sich im Markt voraussichtlich durchsetzen wird und deshalb förderungswürdig ist, soll wegen des raschen Wandels in diesem Bereich nicht durch den Bundesrat in der Verordnung getroffen werden, sondern durch das Departement. Es wird bestimmen, für welche Übertragungsarten ein Veranstalter einen Investitionsbeitrag beantragen kann und für welchen Zeitraum die Unterstützung für diese Übertragungsart generell gelten soll.

Absatz 3: Nach Ablauf der Einführungsperiode, wenn ein grosser Teil des Publikums über geeignete Empfangsgeräte für die neue Technologie verfügt und die parallele Verbreitung der alten Technologie beendet ist, sollen und können die Veranstalter die Verbreitungsinvestitionen wieder ohne Zuschüsse selbst finanzieren. Entscheidend für das Gelingen der Marktfinanzierung ist eine hinreichende Zahl von Personen, die über das nötige Empfangsgerät verfügen. Das Departement wird bestimmen, ab welchem Prozentanteil von Haushalten mit einem Empfangsgerät bzw. ab welcher absoluten Zahl von Empfangsgeräten in einem Versorgungsgebiet die Finanzierung einer neuen Technologie aus dem Markt als machbar gilt und der Anspruch auf einen Beitrag endet. Dieser Grenzwert kann unterschiedlich sein je nach dem Investitionsbedarf der betreffenden Technologie, der Bevölkerung im Versorgungsgebiet bzw. dessen Ausdehnung sowie der Art der Finanzierung des Programms (z. B. ohne

Werbung). Massgeblich für die Ermittlung der mit einem geeigneten Empfangsgerät versorgten Haushalte in einem bestimmten Versorgungsgebiet werden die von der Stiftung für Nutzungsforschung erhobenen Werte sein (vgl. Art. 78 ff RTVG)

Absatz 4: Die zeitliche Beschränkung der Investitionsförderung auf zehn Jahre trägt der gesetzlichen Vorgabe Rechnung, dass es sich hierbei um eine Anschubfinanzierung während der Einführungsphase neuer Verbreitungstechnologien handelt. Ein einzelner Veranstalter kann somit während höchstens zehn Jahren einen Beitrag an die Investitionskosten für eine bestimmte Technologie erhalten. Die Unterstützungsdauer kann jedoch auch kürzer sein, so zum Beispiel wenn der generelle Unterstützungszeitraum (nach Abs. 1) endet oder wenn die verwendete Verbreitungstechnologie im betreffenden Versorgungsgebiet vom Departement als finanzierbar eingestuft wird (nach Abs. 3). Die Beschränkung der Unterstützung auf zehn Jahre hat ausserdem die Wirkung, dass ein Veranstalter an einem möglichst raschen Auf- und Ausbau seines Sendernetzes interessiert ist, was die rasche Durchsetzung einer neuen Verbreitungstechnologie begünstigt.

.....
Änderung vom 25. Mai 2016:

Art. 50 Förderungswürdige Verbreitungstechnologien

Zu Gunsten einer effektiveren Unterstützung neuer terrestrischer Verbreitungstechnologien wurde Art. 58 RTVG anlässlich der RTVG-Teilrevision 2014 in verschiedenen Punkten abgeändert. Insbesondere betroffen von der Änderung sind die anrechenbaren Kosten der Unterstützung (bisher: Investitionskosten, neu auch Betriebskosten) und der Kreis der Berechtigten (bisher: Veranstalter mit Veranstalterkonzession, neu offener Adressatenkreis). Unverändert ist die Finanzierung über die Konzessionsabgabe (Art. 22 RTVG) sowie subsidiär über die Radio- und Fernsehgebühr (Art. 68a Abs. 1 Bst. d RTVG 2014).

Absatz 1: Neu wird T-DAB explizit als förderungswürdige Verbreitungstechnologie erwähnt. Dies war bisher in der UVEK-Verordnung geregelt. Die Delegation an das UVEK (bisheriger Absatz 2) entfällt folglich.

Absatz 2: Die Unterstützung neuer Verbreitungstechnologien ist eine Anschubfinanzierung und deshalb ein zeitlich befristetes Förderinstrument. Bereits bisher ist die Technologieförderung befristet. Heute sollte die Finanzierbarkeit anhand der Kriterien der Verfügbarkeit von Empfangsgeräten im Versorgungsgebiet, der Grösse des Versorgungsgebiets, des Investitionsbedarfs für die Verbreitungstechnologie und der Art der Finanzierung des Programms beurteilt werden. Die Prüfung solcher Voraussetzungen ist in der Praxis zu aufwendig. Neu soll weiterhin das UVEK bestimmen, ab wann die Finanzierbarkeit gegeben ist. Aufgrund der Kriterien der Verfügbarkeit der Empfangsgeräte und der Nutzung von DAB+ wird das UVEK den Termin festlegen, ab wann die Finanzierbarkeit einer Technologie gegeben ist. Das UVEK muss diesen Termin vorgängig bekannt geben, so dass die erforderliche Planungssicherheit gegeben ist. Für die Beurteilung der Kriterien stehen geeignete Daten zur Verfügung, die im Rahmen kontinuierlicher Repräsentationsbefragungen zum Empfangsgerätebesitz und zur Nutzung der verschiedenen Verbreitungstechnologien erhoben werden. Die nötige Flexibilität ist gewährleistet, indem das UVEK Sonderfällen in Übergangsbestimmungen Rechnung tragen kann. Dies wurde bereits im Jahr 2012 gemacht, indem nach der Streichung der Förderung von DVB-T bis zu einem bestimmten Termin Aufwendungen dennoch unterstützt wurden (vgl. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. November 2012, AS 2012 6095).

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 4 und soll die Funktion als Anschubfinanzierung unterstreichen.

Art. 51 Verfahren

Absatz 1: Beiträge für neue Verbreitungstechnologien werden nicht direkt an die Investitionskosten geleistet, sondern ausschliesslich an die Tilgung von Abschreibungen der Veranstalter. Damit wird

eine Gleichbehandlung erreicht zwischen jenen Veranstaltern, die selbst als Funkkonzessionäre Sendeanlagen errichten und finanzieren, und anderen Veranstaltern, die tatsächlich Amortisationszahlungen an Fernmeldedienstanbieterinnen entrichten, welche die vom Veranstalter benützten Sendeanlagen finanzieren und betreiben. Ausserdem wird auf diese Weise eine Verteilung der Investitionsbeiträge auf mehrere Jahre und damit eine Glättung des gesamten Finanzbedarfs von einem Jahr zum anderen erreicht. Dadurch wird tendenziell vermieden, dass der Finanzierungskredit des Bundesamtes in einzelnen Jahren überschritten wird und die Beiträge sämtlicher Veranstalter gekürzt werden müssen (s. Abs. 2).

Das Bundesamt wird in Richtlinien festlegen, welche Investitionen für einen Beitrag angerechnet werden können und in welchem Zeitraum Investitionen abgeschrieben werden müssen.

Ein Beitrag wird nur auf Gesuch eines Veranstalters hin gewährt. Die Beitragszusicherung erfolgt in Form einer beschwerdefähigen Verfügung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Subventionengesetz.

Absatz 2: Ein Beitrag deckt die Hälfte der dem Veranstalter erwachsenden Abschreibungskosten. In dem der Veranstalter einen bedeutenden Anteil selbst finanzieren muss, bleibt der Anreiz für effiziente und kostengünstige Verbreitungsinvestitionen bestehen.

Absatz 3: Eine Beitragsverfügung erstreckt sich auf fünf Jahre, die Auszahlung der Beiträge erfolgt jährlich. Allerdings kann der Verfügungszeitraum kürzer sein oder die Auszahlung kann vor Ablauf des Verfügungszeitraums beendet werden, wenn:

- der vom Departement (nach Art. 50 Abs. 2) festgelegte generelle Unterstützungszeitraum überschritten ist,
- im Versorgungsgebiet des Veranstalters in der Zwischenzeit mehr Haushalte als nach Artikel 50 Absatz 3 dieser Verordnung vorgesehen mit geeigneten Empfangsgeräten ausgerüstet sein sollten, oder
- der Veranstalter bereits während zehn Jahren einen Beitrag erhalten hat (vgl. Art. 50 Absatz 4).

Ausserdem stehen die verfügbten Beiträge immer unter dem Vorbehalt einer allfälligen linearen Kürzung nach Absatz 2 dieses Artikels.

.....
Änderung vom 12. März 2010:

Art. 51 Art und Bemessung der Beiträge

Die bisherige Regelung, die an die Abschreibungen anknüpft, ist zu eng formuliert und erlaubt nicht die zeitgerechte Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen für neue Technologien, wie sie vom Gesetzgeber angestrebt wurde. Um das Ziel des Gesetzes, nämlich die Förderung der Infrastruktur für neue Technologien, erreichen zu können, werden neu Beiträge auch direkt an Investitionen ausgerichtet.

Absatz 1: Unterstützt werden kann der Veranstalter, der eine eigene Infrastruktur aufbaut, sei dies über die Investitionen, sei dies über die Abschreibungskosten. Zudem kann der Veranstalter unterstützt werden, der für die Verbreitung seines Programms eine Infrastruktur benutzt, die ein Dritter aufbaut. Diesfalls knüpft die Unterstützung an die Kosten an, die der Infrastrukturihaber auf den Veranstalter überwälzt, seien dies die Investitionen, seien dies die (kapitalisierten) Abschreibungskosten. Der mögliche Beitrag an die Abschreibungen bzw. Kosten wird von 50 auf 75 Prozent erhöht.

Absatz 2: Dies bedeutet allerdings nicht, dass der verfügbare Kredit erhöht wird, sondern nur, dass die verfügbaren Mittel besser ihrem vom Gesetz vorgesehenen Zweck zugeführt werden können. Nach wie vor gilt die lineare Kürzung, wenn der zur Verfügung stehende Kredit nicht ausreicht, der sich aus dem Ertrag der Konzessionsabgaben und der Empfangsgebühren zusammensetzt (Art. 22, Art. 58 Abs. 2 und 3 RTVG).

Absatz 3: Knüpft die Unterstützung an den Abschreibungen an (Abs. 1 Bst. a und c), wird in der Beitragsverfügung in aller Regel die Zahlung über 5 Jahre verteilt.

Absatz 4: Beiträge an Investitionen können auch für einzelne Ausbautetappen des Sendernetzes verfügt werden. Das setzt allerdings voraus, dass die Etappen in zeitlicher, technischer, geografischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht klar definiert sind.

Absatz 5: Der Hinweis auf das Subventionsgesetz (SuG) soll verdeutlichen, dass es sich um eine Subvention handelt und auch die entsprechenden Grundsätze gelten. So werden hohe Anforderungen an das Gesuch gestellt, das hinreichend begründet werden muss und auch die notwendigen Informationen offenlegen muss. Dies gilt natürlich auch, wenn der Gesuchsteller die Infrastruktur nicht selbst errichtet. Er wird diesfalls dafür besorgt sein müssen, dass der Netzbetreiber ihm die notwendigen Auskünfte zuhanden des Bundesamtes erteilt und auch sicherstellen müssen, dass die Einsicht in die Akten und der Zutritt an Ort und Stelle gewährleistet ist (vgl. Art. 11 Abs. 2 SuG). Das Subventionsgesetz regelt u.a. auch die Mindestanforderungen an die Beitragsverfügung (z.B. Zeitpunkt der Fälligkeit, Dauer der Zweckgebundenheit, Art. 17 SuG), den frühest möglichen Auszahlungstermin (Art. 23 SuG), die Überprüfung der Aufgabenerfüllung durch die Behörde (Art. 25 SuG) sowie die Voraussetzungen für den Widerruf von Beitragsverfügungen (Art. 30 SuG) und die Rückerstattung von Subventionen (Art. 32 SuG).

.....
Änderung vom 25. Mai 2016:

Art. 51 Art und Bemessung der Förderleistungen

Wie bei Art. 50 ausgeführt, kann der Bundesrat den Adressatenkreis der Subvention bestimmen. In der heutigen Regelung war die Kombination der Art der Unterstützung (Investitionen in die Errichtung von Sendernetzen) und des Adressatenkreises (Veranstalter mit Veranstalterkonzession) schwierig. In der Praxis investierten die Veranstalter nur vereinzelt in Sendernetze, und die Unterstützung konnte nur über die überwältigten Abschreibungen erfolgen. Falls ein Veranstalter dennoch in ein Sendernetz investierte, war die Nachvollziehbarkeit der Schlussrechnungen mit unverhältnismässig grossem Aufwand verbunden, gemessen an der Höhe der Subvention. Zudem musste gewährleistet werden, dass die Subventionen, die in das Sendernetz flossen, bei der Festlegung der Verbreitungsentschädigung durch die Funkkonzessionärin angemessen berücksichtigt wurde.

Die Technologieförderung wird nur auf Gesuch hin ausgerichtet (*Abs. 1*). Der Adressatenkreis wird in *Absatz 2* auf schweizerische Programmveranstalter (mit oder ohne Veranstalterkonzession) beschränkt. Von der Technologieförderung können also schweizerische Programmveranstalter mit Konzession mit und ohne Abgabenteil, aber auch meldepflichtige Veranstalter profitieren.

Absatz 3: Um eine möglichst einfache Erteilung der Subvention zu ermöglichen, werden unmittelbar die Verbreitungskosten teilfinanziert. Ein Radioveranstalter, der sein Programm über T-DAB verbreiten lässt, erhält einen bestimmten Anteil der Verbreitungsentschädigung in Form der Förderleistung vergütet. Dieser Anteil wird auf höchstens 80 Prozent festgelegt. Es werden nur angemessene, nicht diskriminierende Verbreitungskosten gemäss Art. 51 Abs. 2 RTVG anerkannt. Damit wird ein Missbrauch, überhöhte Preise festzulegen, verhindert. Es muss also ein plausibles Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen bestehen (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen [RTVG] vom 18. Dezember 2002, BBl 2003 1569, S. 1714). Die Angemessenheit orientiert sich u.a. an der Verbreitungskapazität, die der Veranstalter für die Verbreitung seines Programms benötigt. Überwältigte Kosten infolge Unterbelegung sind nicht anrechenbar.

Ausgehend von der aktuellen Belegung der Verbreitungsplattformen, würde die maximale Subvention ca. 5 Mio. Franken pro Jahr ausmachen. Für die mittelfristige Schätzung der Förderleistungen ist von einer noch besseren Auslastung der Verbreitungsplattformen sowie von weiteren Plattformen auszugehen, so dass die maximale Förderleistung maximal 9 Mio. Franken pro Jahr betragen würde. Damit wird eine effektive Technologieförderung betrieben, die dazu führen soll, dass die Simulcast-Phase relativ kurz ausfällt. Es ist zu erwarten, dass die Förderleistung bereits nach 3 bis 4 Jahren massiv reduziert werden kann. Geplant ist, ab 2020 die Unterstützung schrittweise zu senken, um keinen unnötigen Anreiz für die Simulcast-Verbreitung zu setzen.

Nicht in dieser Schätzung inbegriffen sind die Veranstalter mit einem Abgabenanteil. Diese werden bis auf weiteres mit den eigens für diese Veranstalter reservierten Mitteln unterstützt (Art. 109a RTVG 2014 i.V.m. Art. 84, s.u.).

Reichen die jährlich verfügbaren Mittel des BAKOM nicht aus, um allen Gesuchen zu entsprechen, so werden gemäss *Absatz 4* alle Beiträge im betreffenden Jahr im gleichen Verhältnis gekürzt. Dies entspricht der bisherigen Regelung in Art. 51 Abs. 2 RTVV. Das UVEK kann eine Prioritätenordnung aufstellen, wie es das Subventionsgesetz in Art. 13 Abs. 2 vorsieht. Ein mögliches Kriterium könnte dabei die medienpolitische Bedeutung der Frequenznutzung sein.

Absatz 5 ist deklaratorischer Natur und entspricht dem bisherigen Art. 51 Abs. 5 RTVV.

3. Kapitel: Verbreitung über Leitungen

Art. 52 Programme ausländischer Veranstalter

Das neue Gesetz ermöglicht es dem Bundesrat, bestimmten ausländischen Programmen im Interesse des schweizerischen Publikums eine privilegierte Verbreitung über Leitungen zu ermöglichen. Die Botschaft erwähnt namentlich Programme, die den europäischen Kulturaustausch pflegen und eine qualitative Ergänzung zu massenattraktiven Unterhaltungsprogrammen darstellen (BBI 2003 1637).

In jedem Falle muss es sich um Programme handeln, die in mindestens einer der schweizerischen Landessprachen ausgestrahlt werden (*Absatz 1*). Damit scheidet etwa rein englisch- oder spanischsprachige Programme aus. Zusätzlich müssen die Programme den in Artikel 59 Absatz 2 RTVG erwähnten besonderen Beitrag zur Bildung, zur kulturellen Entfaltung oder zur freien Meinungsbildung leisten. In einer exemplarischen und nicht abschliessenden Aufzählung werden einige Aspekte dieses besonderen Beitrages genannt. Zu denken ist etwa an Programme mit aufwändigen journalistischen Formaten wie Hintergrundberichten, Dokumentarfilmen oder Themenabenden (*Bst. a*), spezifische Berücksichtigung des nicht am Massengeschmack orientierten Filmschaffens (*Bst. b*), Beitrag zur auch in der Verfassung (Art. 93 Abs. 2 BV) betonten Bildung des Publikums (*Bst. c*), redaktionelle Leistungen für kommerziell weniger interessante Zielgruppen wie Betagte oder Sinnesbehinderte (z.B. Alters- oder Blindenradios; *Bst. d*) oder einen besonderen Bezug zur Schweiz durch die Ausstrahlung schweizerischer Beiträge oder eigener Beiträge über schweizerische Themen (*Bst. e*).

Der Anhang listet jene acht Programme auf, bei denen im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Aufschaltung in den schweizerischen Kabelnetzen angezeigt erscheint. Es handelt sich dabei einerseits um ausländische Fernsehprogramme, die dank internationaler (auch durch die Schweiz getragener) Kooperation länderübergreifend produziert werden und damit den nationalen Rahmen sprengen. Sie pflegen den Kultur- und Gedankenaustausch über die Landesgrenzen hinweg und vermitteln überdies auch schweizerische Inhalte auf europäischer Ebene und in einem internationalen Kontext. Dies gilt neben den schon in der Botschaft erwähnten Programmen (dem Kulturkanal Arte und den Programmen 3sat und TV5) auch für das Informationsprogramm Euronews, mit dem auch die SRG zusammenarbeitet. Letzteres ist in den drei Regionen der Amtssprachen in der jeweiligen Sprache auszustrahlen. Auf der anderen Seite gilt die Verbreitungspflicht für die ersten öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme unserer Nachbarländer. Sie ermöglichen dem schweizerischen Publikum einen authentischen Einblick in die politische, ökonomische, gesellschaftliche und kulturelle Realität der benachbarten Länder und tragen so auch zum grenzüberschreitenden Verständnis bei.

Art. 53 Höchstzahl der zugangsberechtigten Programme

Diese Vorschrift umschreibt die im Gesetz vorgesehene Höchstzahl von Programmen, die ein Verbreiter in einem bestimmten Gebiet über Leitungen ans Publikum bringen muss, ohne dass der Programmveranstalter dafür eine Abgeltung schuldet. Es handelt sich um eine Maximalgrenze, welche der Planungssicherheit für die Kabelverbreiter dient. Wird diese Obergrenze nicht erreicht, so braucht der Verbreiter keine Plätze freizuhalten. Die Zahlen sind etwas höher angesetzt als die Summe der

nach heutiger Situation zu verbreitenden Programme. Sie soll auch einen gewissen Entwicklungsspielraum für die Verbreitung neuer Angebote offenhalten, was insbesondere für die digitale Verbreitung wichtig ist. Dort ist eine etwas grössere Programmzahl zu verbreiten (wobei die Höchstzahlen für die analoge und die digitale Verbreitung nicht addiert werden).

Die Zahl umfasst alle für einen bestimmten Haushalt aufzuschaltenden Programme. Erfasst sind neben den konzessionierten Programmen also auch die ausländischen Programme und die erst aufgrund eines individuellen Gesuchs aufgeschalteten Programme (Art. 60 RTVG). Nicht erfasst sind hingegen Programme, die bloss in einem anderen als dem betroffenen Gebiet zwangsweise über Leitungen verbreitet werden müssen (z.B. ein bestimmtes Fernsehprogramm ausserhalb seines konzessionierten Versorgungsgebiets).

.....
Änderung vom 5. November 2014:

Art. 53 Bst. c

Infolge der Aufhebung der Verbreitungspflicht im analogen Bereich auf Ende 2014 (Art. 54 Abs. 1^{bis} RTVV i.V.m. Art. 8a UVEK-V und Übergangsbestimmung zur Änderung der UVEK-V vom 13. Mai 2013) wird diese Bestimmung redundant und kann aufgehoben werden.

Art. 54 Zur Verbreitung verpflichtete Fernmeldedienstanbieterinnen

Mit dieser Bestimmung konkretisiert die Verordnung Artikel 59 Absatz 4 Satz 2 RTVG, wonach im gleichen Versorgungsgebiet mehr als eine Fernmeldedienstanbieterin zur Verbreitung verpflichtet werden kann, wenn die Allgemeinheit nur auf diese Weise versorgt werden kann (vgl. Botschaft BBI 2003 1719). Dies ist anzunehmen, wenn eine Anbieterin so stark ist, dass sie mindestens 100 Haushalte erreicht (*Abs. 1*). Diese Grenze entspricht der im bisherigen Recht geltenden Limite für die konzessionslose Weiterverbreitung über Leitungen, welche bei 100 Anschlüssen liegt (Art. 39 Abs. 2 RTVG 1991). Verbreiter mit derart geringer Kundschaft sind also schon nach geltendem Recht von der obligatorischen Verbreitung von Programmen entbunden. Alle andere Verbreiter hingegen sollen im Sinne einer möglichst flächendeckenden Versorgung mit den konzessionierten Programmen unter die Verbreitungspflicht fallen.

Absatz 2 ermöglicht es, der besonderen Situation von Kabelnetzbetreibern mit geringeren Kapazitäten Rechnung zu tragen und sie von der pflichtweisen Verbreitung bestimmter Programme zu entlasten. Diese Vorschrift entspricht inhaltlich der bewährten Regelung in Art. 42 Abs. 3 des RTVG 1991.

.....
Änderung vom 12. März 2010:

Art. 54 Abs. 2 und 3

Absatz 2: Im Unterschied zu Fernmeldedienstanbieterinnen mit selbst kontrollierten Netzen (*«managed networks»*, z.B. Kabelfernsehen von Cablecom, BluewinTV von Swisscom) können solche ohne selbst kontrollierte Netze (*«non managed networks»*, sog. InternetTV wie Zattoo, Wilmaa, Netstream etc.) ihr Programmangebot nicht je nach Region unterschiedlich verbreiten. Hierzu fehlt es ihnen nach dem heutigen Stand an den technischen Voraussetzungen. Dies führt insbesondere bei der Verbreitung von Fernsehprogrammen, für die eine Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil nach Art. 38 RTVG besteht, zu Überschreitungen des Versorgungsgebiets. Mit der Möglichkeit, eine Fernmeldedienstanbieterin aus technischen Gründen teilweise von der Verbreitungspflicht zu entbinden, wird den limitierten Adressierungsmöglichkeiten von über Internet verbreitenden Fernmeldedienstanbieterinnen ohne selbst kontrollierte Netze Rechnung getragen.

Absatz 3: Das Bundesamt prüft gestützt auf die jährlichen Angaben der Fernmeldedienstanbieterin, ob der Grund für die Ausnahme noch besteht.

Änderung vom 15. Juni 2012:

Art. 54 Abs. 1^{bis}

Gegenwärtig besteht für knapp 20 in- und ausländische Programme eine Verbreitungspflicht. Die Verpflichtung, gewisse TV-Programme (sog. Must-Carry-Programme) sowohl analog als auch digital verbreiten zu müssen, stellt die Fernmeldediensteanbieterinnen mit analogem Angebot angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und der rückläufigen Nutzung analog verbreiteter TV-Programme vor Kapazitätsprobleme. Mit der neuen RTVV-Bestimmung erhält das UVEK die Möglichkeit, diese Fernmeldediensteanbieterinnen aus ihren Must-Carry-Verpflichtungen im analogen Angebot zu entlassen, falls nur noch eine Minderheit die TV-Programme in analoger Form nutzen sollte.

Die Verbreitung eines analogen TV-Kanals nimmt etwa gleich viel Kapazität in Anspruch wie die Übertragung von zehn digitalen Kanälen. Vor diesem Hintergrund führt die Verpflichtung, die Must-Carry-Programme sowohl analog als auch digital zu verbreiten, zu Ineffizienzen und blockiert Kanalkapazitäten, die nicht für neue digitale Angebote genutzt werden können. Sie ist ferner wettbewerbsverzerrend, da sie nur die Fernmeldediensteanbieterinnen trifft, die seit jeher analog verbreitet haben (z.B. UPC Cablecom), nicht aber deren Konkurrenten aus dem Telecombereich (z.B. Swisscom TV).

Mit dem neuen Art. 54 Abs. 1^{bis} RTVV wird die Grundlage für einen geordneten Ausstieg aus der analogen Technologie geschaffen. Vorgesehen ist ein schrittweiser Abbau des analogen Angebotes, der sich nach dem entsprechenden Nutzungsgrad richtet. Damit ein solcher Abbau eingeleitet werden kann, muss der «digitale Haushalt» definiert, die massgebliche Nutzungsschwelle (z.B. eine digitale Durchdringung von 80 Prozent) bzw. das Vorgehen zur Erfassung dieser Grenze bestimmt und die zeitliche und geografische Staffelung des Abbaus sowie die von der Must-Carry-Pflicht befreiten Programme festgelegt werden. Ein realistisches Szenario ist, in einem ersten Schritt auf die zwingende Verbreitung der ausländischen Programme und die zweiten Sprachaustauschprogramme der SRG zu verzichten und in einem späteren Zeitpunkt alle Auflagen im analogen Bereich aufzugeben. Eine Delegation an das UVEK hat den Vorteil, dass rascher und gezielt auf die technische Entwicklung reagiert werden kann.

Nicht von der Delegationsnorm betroffen sind die SRG-Programme. Eine Reduktion dieser Programme mit Must-Carry-Pflicht muss in der SRG-Konzession festgelegt und somit vom Bundesrat genehmigt werden. An einer nächsten dem Bundesrat unterbreiteten Konzessionsänderung wird eine Anpassung geprüft, die es dem UVEK ermöglichen soll, auch die analoge Must-Carry-Pflicht der SRG-Programme zu regeln.

In der Schweiz gibt es 3.2 Millionen TV-Haushalte. Davon sind 2.8 Millionen an ein Kabelnetz angeschlossen. Effektiv genutzt werden gemäss einer soeben publizierten Studie jedoch nur 60 Prozent der Anschlüsse. Gemäss Angaben des Branchenverbandes Swisscable nutzen in der Schweiz mindestens 1.14 Millionen Kabelhaushalte das digitale Angebot. Damit ist die digitale Nutzung seit Anfang 2011 von 27 auf 40 Prozent angestiegen. Hinzu kommen rund 675'000 Haushalte mit IP-TV-Anschlüssen (Swisscom, Sunrise) sowie rund 500'000 Satellitenhaushalte, sodass heute schon in rund 80 Prozent der Haushalte ein digitales Angebot genutzt wird (ohne terrestrischen Empfang und Web-TV). Umgekehrt sind per Ende 2011 noch rund 675'000 Röhren-TV-Geräte im Umlauf. Prognosen gehen davon aus, dass jährlich 200'000 bis 300'000 dieser Geräte entsorgt bzw. durch digitalfähige Flachbildschirme ersetzt werden.

.....
Änderung vom 5. November 2014:

Art. 54 Abs. 2 und 3

Fernmeldediensteanbieterinnen können heute auf Gesuch hin von der Pflicht befreit werden, regionale Must-Carry-Fernsehprogramme verbreiten zu müssen (Abs. 2 Bst. b). Hintergrund dieser auf den 1. April 2010 eingeführten Regelung war, dass insbesondere Web-TV-Anbieterinnen die technischen Möglichkeiten fehlten, die Verbreitung dieser regionalen Fernsehprogramme auf ihr Versorgungsgebiet zu beschränken. Inzwischen dürfen die Fernsehveranstalter seit 1. März 2013 ihr Programm ausserhalb ihres Versorgungsgebietes in digitaler Technik verbreiten (vgl. Art. 37 Abs. 2 RTVV). Damit

wurde der Hauptgrund für diese Gesuchsmöglichkeit bereits beseitigt und entsprechend erübrigt sich auch eine Berichterstattungspflicht (Abs. 3).

Per Ende 2014 wird die Digitalisierung bei der Verbreitung über Leitungen abgeschlossen. Ab dem 1. Januar 2015 gilt die Must-Carry-Pflicht für regionale Fernsehprogramme nach Art. 38 RTVG nur noch in digitaler Technik (vgl. hierzu Übergangsbestimmung zur Änderung der Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen [SR 784.401.11] vom 13. Mai 2013).

Demnach sieht die Situation ab 2015 folgendermassen aus: Die Verbreitungspflicht gegenüber regionalen Fernsehveranstaltern gilt nur noch in digitaler Technik. Die Verbreitung ist ausserhalb des Versorgungsgebietes möglich (Art. 37 Abs. 2 RTVV). Im analogen Bereich gibt es keine Must-Carry-Verpflichtung mehr, hingegen wäre es technisch möglich, die Verbreitung auf das Versorgungsgebiet zu beschränken, weshalb die Gesuchsmöglichkeit obsolet wird. Die analoge Verbreitung nimmt laufend ab und ist mittlerweile nicht mehr der Hauptverbreitungsvektor, und eine spezifische Regulierung für den analogen Bereich ist nicht mehr notwendig.

Auch die Gesuchsmöglichkeit für die Befreiung aus Kapazitätsgründen (Abs. 2 Bst. a) hat ihren Ursprung in der analogen Verbreitung: Die Bestimmung ermöglichte es, der besonderen Situation von Kabelnetzbetreibern mit geringeren Kapazitäten Rechnung zu tragen und sie von der Verbreitungspflicht bestimmter Programme zu entlasten. Diese Vorschrift entspricht inhaltlich der bewährten Regelung in Art. 42 Abs. 3 des RTVG 1991. Dank der digitalen Verbreitungstechnik können jedoch bei gleicher Kapazität zwischen vier und zehn Mal mehr Programme verbreitet werden, womit eine Gesuchsmöglichkeit aus Kapazitätsgründen nicht mehr notwendig ist.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 können somit ersatzlos gestrichen werden.

Art. 55 Kanalbelegung

Die Zuteilung eines bevorzugten Kanalplatzes kann ein notwendiges Instrument dafür sein, dass ein zugangsberechtigtes Programm auch tatsächlich seinen Weg zum Publikum findet (vgl. dazu die Botschaft BBI 2003 1721). Die Einzelheiten wird das Departement auf Verordnungsstufe festlegen. Eine effiziente Verwendung der Gebührengelder gebietet, dass aus öffentlichen Mitteln unterstützte Programmveranstalter nicht auf unattraktive Kanalplätze verbannt werden. Im Vordergrund stehen deshalb die Programme der SRG und jene Programme, die wegen ihrer Leistungen in einem bestimmten Versorgungsgebiet aus dem Empfang der Empfangsgebühren unterstützt werden.

.....
Änderung vom 5. November 2014:

Art. 55

Dieser Artikel sieht einen Anspruch auf einen bevorzugten Kanalplatz für die leitungsgebundene Verbreitung vor. Das Departement hat von der Delegation Gebrauch gemacht und in Art. 9 der Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen (UVEK-V, SR 784.401.11) den Anspruch auf einen bevorzugten Kanalplatz für die analoge Verbreitung geregelt. Im digitalen Bereich ist in Art. 63 Abs. 2 RTVG ein äquivalenter Anspruch für zugangsberechtigte Programme bereits verankert.

Infolge der Aufhebung der Verbreitungspflicht im analogen Bereich auf Ende 2014 (Art. 54 Abs. 1^{bis} RTVV i.V.m. Art. 8a UVEK-V und Übergangsbestimmung zur Änderung der UVEK-V vom 13. Mai 2013) wird diese Bestimmung redundant und kann aufgehoben werden.

4. Kapitel: Aufbereitung

Art. 56 Offene Schnittstellen und technische Ausgestaltung

Art. 64 RTVG ermächtigt den Bundesrat zum Erlass von Vorschriften über offene Schnittstellen und über die technische Ausgestaltung. Die vorgeschlagene Ordnungsbestimmung verzichtet darauf,

bestimmte Standards verbindlich vorzuschreiben oder den Aufbereiter zur Verwendung einer vom Programmveranstalter gewünschten technischen Plattform zu zwingen. Sie enthält aber gewisse Anforderungen zum Schutz des Veranstalters und des Publikums.

Absatz 1 soll sicherstellen, dass das Publikum die vom Veranstalter angebotenen und von der Fernmeldediensteanbieterin aufbereiteten Programme und die damit gekoppelten Dienste (gemäss Artikel 46 der Verordnung) in voller Funktionalität empfangen kann. Die Bestimmung zwingt die aufbereitende Fernmeldediensteanbieterin, dem Publikum das Programm und die gekoppelten Dienste in der von der Verordnung geforderten Qualität (Artikel 45) zur Verfügung zu stellen. Im Gegensatz zur in Artikel 45 der Verordnung geregelten Qualität der Verbreitung gelten die Anforderungen von Artikel 56 aber für sämtliche Programme und beschränken sich damit nicht auf zugangsberechtigte Angebote.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, internationale Standards im Bereich der Aufbereitung (Set Top Boxen, offene Schnittstellen, u.a.) auch in der Schweiz einzuführen. In diesem Bereich bestehen gegenwärtig noch keine Standards. Sollten sich solche Normen in Zukunft herausbilden, ist es im Interesse der Konsumenten und der Programmveranstalter geboten, sie möglichst rasch einzuführen. Durch die Delegation dieser Kompetenz an das Departement ist die rasche Einführung neuer Standards gewährleistet.

Absatz 3 soll dem Veranstalter eines aufbereiteten Programms (in der Praxis v.a. im bezahlten Fernsehen) den Kontakt zu seiner Kundschaft sichern. Dies kann im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung mit der Fernmeldediensteanbieterin geschehen. Auch wenn keine Einigung zustande kommt, muss dem Programmveranstalter die Verwaltung der Kundenbeziehungen ermöglicht werden. Dies bedeutet nicht, dass der Veranstalter einen Anspruch auf exklusiven physischen Zugang zur Infrastruktur der aufbereitenden Fernmeldediensteanbieterin hat und seine Kundschaft selber aufschalten oder abschalten könnte. Vielmehr genügt es, dass ihm die Anbieterin eine Art Grosshandelsangebot macht, wonach sie die Kunden im Auftrag des Veranstalters in einem zu bestimmenden Zeitrahmen aufschaltet. Die Rechnungsstellung und die Pflege der Kundenbeziehungen laufen dann über den Veranstalter. Die Branche sollte die Problematik durch eine generelle Vereinbarung (Mustervertrag) regeln, auf dessen Basis sich die einzelne Fernmeldediensteanbieterin und der Veranstalter über die Abwicklung einigen. Kommt kein solcher Mustervertrag zustande, so kann das Departement in generell-abstrakter Weise technische oder administrative Vorgaben machen.

Absatz 4 stellt sicher, dass die Fernmeldediensteanbieterin die Daten über die Kundschaft des Programmveranstalters nicht für andere Zwecke (insbesondere im eigenen kommerziellen Interesse) verwendet.

Änderung vom 25. Mai 2016:

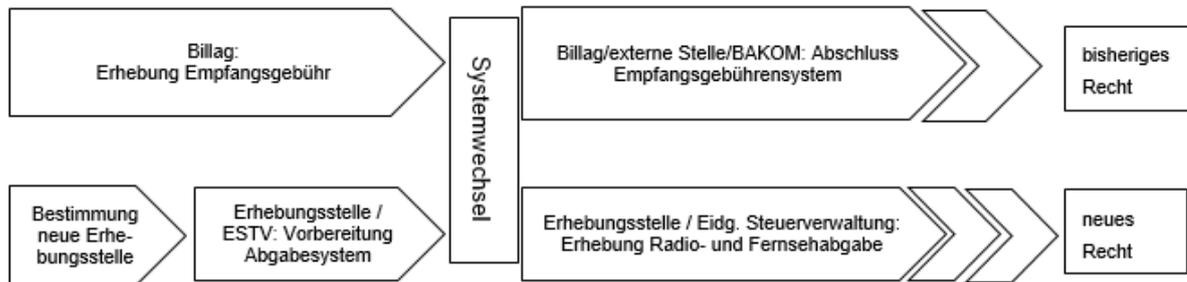
4. Titel: Abgabe für Radio und Fernsehen

Am 26. September 2014 verabschiedete das Parlament die RTVG-Teilrevision (nachfolgend: RTVG-Teilrevision 2014, BBl 2014 7345; vgl. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen [RTVG], BBl 2013 4975 5018, nachfolgend: Botschaft RTVG 2014).

Schwerpunkt der RTVG-Teilrevision 2014 ist die Ablösung der Empfangsgebühr durch die Radio- und Fernsehgebühr. Künftig wird die Gebühr geräteunabhängig erhoben. Eine noch zu bestimmende Erhebungsstelle erhebt die Haushaltgebühr, die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) die Unternehmensgebühr. Ab dem Systemwechsel besteht für fünf Jahre die Möglichkeit, sich von der Gebührpflicht befreien zu lassen, falls im Haushalt keine Empfangsgeräte bereitstehen oder in Betrieb gesetzt sind (sog. Opting Out).

Die RTVG-Teilrevision 2014 wird mit der vorliegenden RTVV-Teilrevision in Kraft gesetzt. Die bisherigen Bestimmungen zur Empfangsgebühr werden zwar ausser Kraft gesetzt, wirken aber aufgrund von Art. 109b Abs. 2 RTVG 2014 weiter: Die Verwendung der Empfangsgebühr erfolgt sofort nach Inkrafttreten nach revidiertem Recht, bis zum Systemwechsel wird aber die Empfangsgebühr nach bisherigem Recht erhoben.

Der Übergang von der Empfangsgebühr zur Radio- und Fernsehgebühr erfolgt allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt, den der Bundesrat rechtzeitig festlegen wird. Sollte der Systemwechsel auf den 1. Januar 2019 erfolgen, würde das aktuelle Empfangsgebührensysteem auf Ende 2018 beendet. Obwohl der Systemwechsel erst 2 bis 3 Jahre nach Inkraftsetzung der vorliegenden RTVV-Teilrevision erfolgen wird, sind bis auf wenige Ausnahmen sämtliche Ausführungsbestimmungen hinsichtlich des neuen Erhebungssystems, des Abbaus des bisherigen Empfangsgebührensystems und des Aufbaus des künftigen Abgabesystems bereits zu verabschieden.



Die Regelungen betreffend die neue Haushaltabgabe müssen jetzt getroffen werden, damit das Pflichtenheft der neuen Erhebungsstelle erstellt und das Mandat öffentlich ausgeschrieben werden kann. Die Ausführungsbestimmungen betreffen insbesondere folgende Themen:

- Erhebung der Abgabe (Art. 58 ff.);
- Befreiung von der Abgabepflicht (Art. 61);
- Vertrag mit der neuen Erhebungsstelle (Art. 62);
- Rechnungslegung der Erhebungsstelle (Art. 63);
- Berichterstattung der Erhebungsstelle und Aufsicht (Art. 64);
- Umfang der Publikationspflicht der Erhebungsstelle (Art. 65);
- Bezug der Daten von Kantonen und Gemeinden (via Sedex) sowie vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (via Ordipro) (Art. 67 f.).

Dies gilt auch für die Detailregelungen zur Unternehmensabgabe. Diese Regelungen müssen jetzt festgelegt werden, damit sich die ESTV entsprechend vorbereiten kann. Die Ausführungsbestimmungen betreffen insbesondere folgende Themen:

- Rechnungsstellung (Art. 67e);
- Überweisung des Ertrags (Art. 67g);
- Berichterstattung durch die ESTV (Art. 67i).

In den Übergangsbestimmungen müssen die Regelungen hinsichtlich des Abschlusses des Empfangsgebührensystems nach dem Zeitpunkt des Systemwechsels getroffen werden, insbesondere:

- die Rechnungsstellung im letzten Jahr der Erhebung der Empfangsgebühr durch Billag (Art. 87);
- die Kompetenzen und Verfahren nach dem Systemwechsel, z. B. hinsichtlich offener Dossiers, hängiger Betreibungen etc. (Art. 92)
- die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Unternehmensabgabe im ersten Jahr (Art. 93).

Ebenfalls in den Übergangsbestimmungen sind gewisse einmalige Vorbereitungshandlungen im Hinblick auf den Systemwechsel festzulegen, insbesondere:

- Festlegung des Zeitpunktes der Datenlieferungen, damit die Daten für den Aufbau und die Testphase der Erhebungsstelle zeitgerecht und in der richtigen Qualität vorliegen (Art. 89 f.);
- Entschädigung an Kantone und Gemeinden für deren spezifischen Investitionen in die Informatiksysteme, welche die Datenlieferungen an die Erhebungsstelle ermöglichen (Art. 89).

Ebenfalls in den Übergangsbestimmungen ist die Befreiung von der Abgabepflicht mangels Empfangsgeräten geregelt (sog. Opting Out), da diese Möglichkeit auf fünf Jahre nach dem Systemwechsel befristet ist (Art. 94 ff.).

1. Kapitel: Haushaltabgabe

Art. 57 Höhe der Abgabe

Der Bundesrat wird die monatlich zu entrichtende Abgabe für Privat- bzw. Kollektivhaushalte erst kurz vor dem Wechsel von der Empfangsgebühr zur Radio- und Fernsehgebühr festlegen. Damit ist gewährleistet, dass die Berechnung der Abgabe auf aktuellen Daten – z. B. hinsichtlich der Haushaltsentwicklung – basiert.

Änderung 16. April 2020:

Art. 57 Bst. a und b

Der Tarif für die Haushaltabgabe soll gesenkt werden: Neu sollen Privathaushalte (Bst. a) 335 Franken statt 365 Franken bezahlen; Kollektivhaushalte (Bst. b) bezahlen neu 670 Franken statt 730 Franken.

Art. 58 Erhebung der Abgabe

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Art. 60a RTVV. Die Abgabe wird jeweils für ein Jahr erhoben (Abgabeperiode). Die Abgabeperiode wird wie heute gestaffelt festgelegt. Damit sind ein kontinuierlicher Geldfluss für die SRG sowie eine gleichmässige Arbeitsbelastung bei der Erhebungsstelle gewährleistet. Die (abgabepflichtigen) Haushalte werden weiterhin in zwölf nach Monaten gestaffelte Gruppen eingeteilt.

Absatz 2: Die Rechnungsstellung der Abgabe erfolgt grundsätzlich jährlich, wie bereits die Empfangsgebühr (Jahresrechnung). Weiterhin gibt es für die Haushalte die Möglichkeit, eine Dreimonatsrechnung zu verlangen. Bisher nannte man diese «Quartalsrechnung». In der Regel wird ein Kalenderjahr in vier Quartale aufgeteilt. Die Abgabeperiode umfasst 12 Monate, die nicht einem Kalenderjahr entsprechen müssen. Aus diesem Grund verwendet man neu den Begriff «Dreimonatsrechnung». Wer eine Dreimonatsrechnung verlangt, muss dies weiterhin der Erhebungsstelle melden und die entstehenden Mehrkosten übernehmen (vgl. Art. 60 Abs. 1 Bst. a).

Gemäss *Absatz 3* werden die Rechnungen (Jahresrechnung, Dreimonatsrechnung) im ersten Monat der Rechnungsperiode zugestellt.

Absatz 4: Die Rechnungsstellung für einen Privathaushalt erfolgt an die volljährigen Mitglieder eines Haushaltes. Die Erhebungsstelle stützt sich dabei auf die Daten aus den Einwohnerregistern, wie sie von den Kantonen und Gemeinden zu Beginn des ersten Monats der Abgabeperiode gemeldet werden. Für eine korrekte Rechnungsstellung ist die ständige Aktualisierung der Einwohnerregister zentral (Haushaltauflösung, Wegzug, Todesfall, etc.).

Art. 59 Fälligkeit, Nachforderung, Rückerstattung und Verjährung

Die Zahlungsfrist für eine Jahresrechnung beträgt 60 Tage, jene für eine Dreimonatsrechnung 30 Tage (*Absatz 1*). Bisher waren die Zahlungsfristen in Art. 61 Abs. 1 geregelt.

Absatz 2 und 3 entsprechen den bisherigen Ordnungsregelungen in Art. 61 Abs. 2 und Abs. 3. Die Verjährungsfrist für die Abgabe beträgt fünf Jahre (vgl. auch Art. 128 OR).

Art. 60 Gebühren für Dreimonatsrechnungen, Mahnung und Betreuung

Diese Regelung der Gebührenerhebung für Dreimonatsrechnungen, Mahnung und Betreuung entspricht dem bisherigen Art. 62. Die Gebühren bleiben unverändert.

Art. 61 Befreiung von der Abgabepflicht

Absatz 1: Erfüllt ein Mitglied eines Privathaushalts die Voraussetzungen für die Befreiung nach Art. 69b Abs. 1 Bst. a RTVG 2014, so entfällt die Abgabepflicht für den gesamten Haushalt. Die Befreiung erfolgt neu rückwirkend auf den Beginn des Bezugs der Ergänzungsleistungen, längstens aber für fünf Jahre vor Eingang des Gesuchs bei der Erhebungsstelle. Diese Regelung gilt erst ab der Erhebung der Abgabe, eine Rückwirkung der Befreiung ist also nur bis zu diesem Datum möglich. Folglich ist auch eine allfällige Rückerstattung von bereits bezahlten Abgaben nur bis zu diesem Datum möglich.

Die Erhebungsstelle ist verpflichtet, mindestens alle drei Jahre zu überprüfen, ob die Voraussetzung der Befreiung von der Abgabepflicht – ein Mitglied des Haushaltes bezieht eine jährliche Ergänzungsleistung – noch erfüllt ist. Bisher war eine regelmässige Überprüfung der Gebührenbefreiung in Art. 64 Abs. 4 vorgeschrieben. Ist die Voraussetzung nicht mehr erfüllt, unterliegt der Haushalt wieder der Abgabepflicht. Die Abgabepflicht entsteht ab dem Monat, der dem Monat folgt, in welchem die Voraussetzung nicht mehr erfüllt wurde.

Gemäss *Absatz 2* sind die Mitglieder des Haushaltes verpflichtet, der Erhebungsstelle umgehend mitzuteilen, wenn die Voraussetzung für die Befreiung des Haushaltes nicht mehr gegeben ist, d. h., wenn kein Mitglied des Haushaltes mehr eine jährliche Ergänzungsleistung bezieht. Erfolgt die Mitteilung verspätet, wird die Abgabe rückwirkend erhoben.

Absatz 3: Wie im bisherigen Empfangsgebührensysteem werden auch im Abgabesystem Personen, die im internationalen Bereich in der Schweiz tätig sind und die nicht die schweizerische Staatsbürgerschaft haben, unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Entrichtung der Abgabe befreit (*Bst. a*). Neu werden gemäss Art. 69b Abs. 1 Bst. b RTVG 2014 auch Personen, die für internationale Organisationen arbeiten und Diplomatenstatus geniessen, von der Abgabepflicht befreit (*Bst. b*). Auch die Ausdehnung auf Begleitpersonen entspricht internationalem Recht (*Bst. c.*). Da Begleitpersonen – Ehegatten, Kinder – gewöhnlich im selben Haushalt leben wie die nach Buchstabe a oder b befreite Person, dürfte diese Bestimmung nur in Ausnahmefällen eine praktische Bedeutung haben.

Gemäss *Absatz 4* werden taubblinde Personen von der Abgabe befreit, sofern ihrem Privathaushalt keine abgabepflichtigen Personen angehören. Im Empfangsgebührensysteem war für diese Personen-gruppe kein spezieller Befreiungstatbestand notwendig. Da solche Personen aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen keine Möglichkeit haben, Radio- oder Fernsehprogramme zu nutzen, ist es unverhältnismässig, die Abgabe bei ihnen zu erheben – auch wenn die Abgabe grundsätzlich geräteunabhängig ist. Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen (SZV) schätzt, dass in der Schweiz ca. 400 bis 500 Personen schwere Grade von Hörsehbehinderung aufweisen, so dass ihnen auch die technischen Ausgleichsmassnahmen wie Untertitelung, Gebärdensprache oder Audio-Beschreibung keinen Zugang zu den Radio- und Fernsehprogrammen ermöglichen. Wie viele davon in eigenen Haushalten wohnen und wie viele in Institutionen, ist nicht bekannt. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert die beiden Begriffe «Taubheit» und «Blindheit». Damit eine Person nach *Absatz 4* von der Abgabepflicht befreit werden kann, muss sie eine ärztliche Bestätigung einreichen. Die Ärztin oder der Arzt kann sich an der WHO-Liste orientieren.

Art. 62 Vertrag mit der Erhebungsstelle

Absätze 1 bis 3 entsprechen sinngemäss den bisherigen Art. 65 Abs. 1 und 3. Der Vertrag zwischen dem UVEK und der Erhebungsstelle wird nicht publiziert. Ein allfälliges Einsichtsgesuch in den Vertrag wird nach den Vorgaben des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ, SR 152.3) behandelt.

Art. 63 Rechnungslegung und Revision

Die Erhebungsstelle führt die Rechnungslegung nach anerkannten Standards (*Abs. 1*) und sie ist zu einer ordentlichen Revision verpflichtet (*Abs. 2*).

Gemäss *Absatz 3* erstellt die Erhebungsstelle einen Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung im Sinne von Art. 958 Abs. 2 OR, bestehend aus der Bilanz (Art. 959 f. OR), der Erfolgsrechnung (Art. 959b OR) und dem Anhang (Art. 959c OR). Zudem unterliegt die Erhebungsstelle den erweiterten Anforderungen nach Art. 961 OR, d. h. sie muss zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung machen (Art. 961a OR), eine Geldflussrechnung erstellen (Art. 961b OR) und einen Lagebericht verfassen (Art. 961c OR).

Gemäss *Absatz 4* ist die «Erleichterung infolge Konzernrechnung» im Sinne von Art. 961d OR ausgeschlossen.

Art. 64 Berichterstattung und Aufsicht

Nach *Absatz 1* muss die Erhebungsstelle pro Kalenderjahr drei Zwischenberichte und einen Jahresbericht (Tätigkeitsbericht) erstellen. Diese Berichte enthalten mindestens die in den Buchstaben a–e aufgeführten Angaben. Die Angaben werden kumuliert wiedergegeben, d. h., dass etwa der zweite Zwischenbericht die Angaben des ersten und zweiten Quartals und der Tätigkeitsbericht die Jahresübersicht über alle vier Quartale enthält. Diese Berichte können mehr als die Mindestangaben nach den Buchstaben a–e enthalten; publiziert werden müssen aber nur die Angaben gemäss Buchstaben a–e (vgl. Art. 65).

In *Absatz 2* wird aufgezählt, welche Dokumente die Erhebungsstelle der Aufsichtsbehörde zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Dokumenten einreichen muss. Diese sind spätestens im April des Folgejahres einzureichen.

Absatz 3: Die jährliche Abrechnung über die Abgabe ist der Aufsichtsbehörde zuzustellen (vgl. Abs. 2). Diese prüft und genehmigt das Dokument.

Absatz 4 regelt das Einsichtsrecht der Aufsichtsbehörde in alle für ihre Aufsichtstätigkeit relevanten Dokumente.

Absatz 5 erlaubt der Aufsichtsbehörde, Nachprüfungen vor Ort durchzuführen und externe Sachverständige beizuziehen.

Art. 65 Veröffentlichung von Jahresrechnung, Revisionsbericht und Tätigkeitsbericht

Gemäss Art. 69e RTVG 2014 hat die Erhebungsstelle aus Gründen der Transparenz einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung zu publizieren. Art. 65 RTVV sieht vor, dass neben Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht mit den Angaben nach Art. 64 Abs. 1 Bst. a–e auch der Revisionsbericht (Art. 728b Abs. 2 OR) zu publizieren ist. Sämtliche Dokumente sind bis spätestens im April des Folgejahres zu publizieren.

Art. 66 Überweisung der Abgabe

Diese Regelung entspricht dem bisherigen Art. 65 Abs. 2 Bst. d. Auf eine Auflistung der berechtigten Stellen (z. B. SRG oder BAKOM) wurde verzichtet.

Art. 67 Bezug der Daten zu Haushalten

Nach Art. 69g Abs. 6 RTVG 2014 bestimmt der Bundesrat, welche Daten die Kantone und Gemeinden aus ihren Einwohnerregistern der Erhebungsstelle über die Informatikplattform Sedex liefern müssen, sodann in welcher Aufbereitung und in welcher Häufigkeit.

In *Absatz 1* sind mit Bezug auf Art. 6 und 7 des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG, SR 431.02) die Daten festgelegt, welche die Kantone und Gemeinden liefern müssen. Die benötigten Daten fallen hauptsächlich unter Art. 6 RHG, wo jene Identifikatoren und Merkmale erwähnt sind, die mindestens in jedem Einwohnerregister enthalten sein müssen. Auch die weiteren Daten nach Art. 7 RHG, welche die Erhebungsstelle zur Identifizierung der Abgabepflichtigen und zur Rechnungsstellung benötigt, richten sich nach dem amtlichen Katalog der Merkmale für Einwohnerregister des Bundesamts für Statistik (BFS)¹ und werden bereits heute erhoben. Damit müssen Kantone und Gemeinden keine zusätzlichen Daten zum Zweck der Haushaltabgabe erheben. Bei den Daten, die der Erhebungsstelle geliefert werden müssen, handelt es sich um diejenigen Daten, welche die Erhebungsstelle benötigt, damit sie ihre Inkassotätigkeit wahrnehmen kann (nach Art. 6 RHG u. a. Name, Wohnadresse, Versicherungsnummer nach Art. 50c AHVG, Gebäude- und Wohnungsidentifikator, Zuzugsdatum und Wegzugsdatum, nach Art. 7 RHG u.a. Haushaltsart – Privat- bzw. Kollektivhaushalt –, Anrede und Korrespondenzsprache).

Absatz 2: Das BAKOM wird die spezifisch von der Erhebungsstelle benötigten Datenmerkmale gemäss dem amtlichen Merkmalskatalog in einer Weisung festlegen und den von Kantonen und Gemeinden anwendbaren Standard für die Datenübermittlung über Sedex bezeichnen. Der neue Standard wird auf dem bestehenden Standard für die regelmässigen Statistikdatenlieferungen der Gemeinden und Kantone an das BFS beruhen, so dass deren Aufwand für die Implementierung begrenzt sein wird.

Falls einzelne Datenlieferungen unvollständig sind oder fehlerhafte oder inkonsistente Angaben zu einzelnen Datenmerkmalen enthalten (z.B. Adresse oder Wohnungsindikator), wird die Erhebungsstelle eine entsprechende Rückmeldung an den betreffenden Kanton bzw. die betreffende Gemeinde senden (Art. 69g Abs. 5 Bst. b RTVG 2014). Diese Rückmeldung wird ebenfalls über Sedex laufen, das BAKOM wird auch hier die anwendbaren Standards bezeichnen. Diese Informationen geben dem Einwohnerdienst Gelegenheit, die entsprechenden Daten zu überprüfen und gegebenenfalls im Register zu korrigieren, so dass die Erhebungsstelle bei einer folgenden Lieferung aktualisierte Daten erhält.

Die Erhebungsstelle wird dem BFS gemäss Artikel 15 Absatz 2 der Registerharmonisierungsverordnung eine jährliche Gebühr als Abgeltung der Betriebskosten von Sedex entrichten.

Diese Datenlieferungen erfordern keine Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen, da das Bundesrecht diese Datenübermittlung vorsieht.

Absatz 3 weist die Verantwortung für die Datenlieferungen grundsätzlich den Kantonen zu. Ein Kanton ist indessen frei, ob er selbst zentral die Daten an die Erhebungsstelle liefern wird oder ob er diese Aufgabe seinen Gemeinden übertragen will. Sinnvollerweise werden die Datenlieferungen an die Erhebungsstelle analog den regelmässigen statistischen Datenlieferungen an das BFS geschehen. Heute liefert bereits die Mehrheit der Kantone die Statistikdaten zentral, in weiteren Kantonen sind Bestrebungen zu einer Zentralisierung im Gang. Dadurch kann der Aufwand für die Datenlieferungen in Kantonen und Gemeinden gering gehalten werden. Da die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in der Autonomie jedes Kantons liegt, macht der Bund diesbezüglich keine Vorgaben.

Absatz 4 legt fest, dass die Daten der Erhebungsstelle monatlich innerhalb der ersten drei Werktage des Monats übermittelt werden müssen. Um den Aufwand und die Belastung der Infrastruktur von Kantonen und Gemeinden gering zu halten, umfasst jede Datenlieferung nur die Änderungen, die sich seit der vorangegangenen Lieferung bei den benötigten Datenmerkmalen ergeben haben. Um die Zu-

¹ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=5567>

verlässigkeit der Daten bei der Erhebungsstelle zu gewährleisten, müssen die Kantone bzw. Gemeinden zum Abgleich einmal jährlich den vollen Datenbestand zu allen relevanten Merkmalen übermitteln.

Die Einzelheiten zu den Investitionsbeiträgen an Kantone und Gemeinden nach Art. 69g Abs. 4 RTVG 2014 sowie zum Beginn der Datenlieferungen sind unter den Übergangsbestimmungen geregelt (vgl. Art. 89).

Hinsichtlich des Datenschutzes ist zu erwähnen, dass die Erhebungsstelle verpflichtet ist, die Daten von verstorbenen oder weggezogenen Personen zu löschen. Dies ergibt sich aus Art. 69f Abs. 1 RTVG 2014 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes.

Art. 67a Bezug von Daten aus Ordipro

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) liefert der Erhebungsstelle die Daten aus dem Informationssystem Ordipro zu jenen Personen, die eine internationale Tätigkeit in der Schweiz wahrnehmen und die nach Art. 61 Abs. 3 zu befreien sind (*Absatz 1*). Indem die Erhebungsstelle die Informationen aus Ordipro mit jenen zu sämtlichen Haushalten aus dem betreffenden Einwohnerregister abgleicht, kann sie die zur Befreiung berechtigten Haushalte von diplomatischen Personen direkt und ohne Gesuchsverfahren von der Abgabe befreien. Die Lieferung der Daten aus Ordipro erfolgt monatlich zum selben Zeitpunkt wie die Daten aus den Einwohnerregistern und wie diese über die Informatikplattform Sedex; das BAKOM wird auch hier die anwendbaren Standards für die Datenlieferungen und für die Bereinigung fehlerhafter Daten bezeichnen (*Absatz 2*, vgl. Art. 67). Durch eine Ergänzung der Ordipro-Verordnung erhält die Erhebungsstelle die Berechtigung für die Nutzung dieser Daten (SR 235.21; vgl. Ziffer II zu dieser Verordnungsrevision).

2. Kapitel: Unternehmensabgabe

Vorbemerkung zur Unternehmensabgabe: Artikel 70 RTVG regelt, welche Unternehmen der Abgabepflicht unterstehen. Gemäss Artikel 70 Absatz 2 gilt als Unternehmen, «wer bei der ESTV im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist». Präzisierend ist festzuhalten, dass Unternehmen *ohne* Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz nicht unter die Abgabepflicht fallen, da dies nicht vereinbar mit dem Völkerrecht und den internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Schweiz wäre.

Art. 67b Höhe der Abgabe

Die Höhe der Unternehmensabgabe, die Tarifkategorien nach Umsatz und den Mindestumsatz für die Abgabepflicht wird der Bundesrat kurz vor dem Systemwechsel von der Empfangsgebühr zur Radio- und Fernsehgebühr festlegen. Damit ist gewährleistet, dass die Berechnung der Abgabe auf aktuellen Daten – z. B. hinsichtlich Mehrwertsteuerpflichtiger Unternehmen und Umsätze – basiert.

Änderung 16. April 2020:

Art. 67b Abs. 2

Im Grundsatz soll nicht vom aktuellen System der Unternehmensabgabe abgewichen werden. Es ist kein alternatives Kriterium für die Regelung von Abgabebefreiung und -höhe erkennbar, das besser geeignet und gerechter wäre als der Gesamtumsatz eines Unternehmens, weder in Bezug auf Einfachheit und Effizienz des Systems noch auf eine bessere Berücksichtigung von Einzelfällen. Jedoch soll auf Anfang 2021 ein neuer Tarif für die Unternehmensabgabe eingeführt werden. Der neue Abgabetarif ist differenzierter, indem er 18 (statt bisher sechs) Umsatzstufen umfasst, bleibt aber im bisherigen Rahmen, da die tiefste und die höchste Umsatzgrenze bestehen bleiben. Der neue Tarif ist auch

weniger degressiv ausgestaltet als der bisherige, indem der Unterschied bei der Abgabebelastung im Verhältnis zum Umsatz eines Unternehmens zwischen den tieferen und den höheren Stufen geringer ist. Bleibt der Gesamtertrag von den Unternehmen unverändert, führt der neue Tarif dazu, dass der Abgabbeertrag in den tiefsten Umsatzstufen kleiner ist als bisher, während der Abgabbeertrag in den höchsten Stufen höher ausfällt.

Die neuen Tarifstufen sehen im Einzelnen wie folgt aus:

Tarif Unternehmensabgabe bisher:

Tarif Unternehmensabgabe **neu**:

Stufe	Umsatz Unternehmen (Fr.)		Abgabe (Fr.)	Stufe	Umsatz Unternehmen (Fr.)		Abgabe (Fr.)
	Von	bis			von	bis	
1	500'000	999'999	365	1	500'000	749'999	160
2	1'000'000	4'999'999	910	2	750'000	1'199'999	235
3	5'000'000	19'999'999	2'280	3	1'200'000	1'699'999	325
4	20'000'000	99'999'999	5'750	4	1'700'000	2'499'999	460
5	100'000'000	999'999'999	14'240	5	2'500'000	3'599'999	645
6	1'000'000'000		35'590	6	3'600'000	5'099'999	905
				7	5'100'000	7'299'999	1'270
				8	7'300'000	10'399'999	1'785
				9	10'400'000	14'999'999	2'505
				10	15'000'000	22'999'999	3'315
				11	23'000'000	32'999'999	4'935
				12	33'000'000	49'999'999	6'925
				13	50'000'000	89'999'999	9'725
				14	90'000'000	179'999'999	13'665
				15	180'000'000	399'999'999	19'170
				16	400'000'000	699'999'999	26'915
				17	700'000'000	999'999'999	37'790
				18	1'000'000'000		49'925

Art. 67c Unternehmensabgabegruppen

Absatz 1: Der Abgabepflicht unterliegen Unternehmen, die bei der ESTV im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen sind (Art. 70 Abs. 2 RTVG 2014). Dies können eigenständige Einheiten oder MWST-Gruppen nach Art. 13 MWSTG sein. Den MWST-Gruppen gleichgestellt werden Zusammenschlüsse von Unternehmen, die die Voraussetzungen nach Art. 13 MWSTG erfüllen, ohne sich als solche zusammenzuschliessen. Für den Zusammenschluss nach Absatz 1 gelten die gleichen Regeln wie für die Bildung von MWST-Gruppen, insb. die einheitliche Leitung sämtlicher Mitglieder einer Gruppe. Der Umfang der Unternehmensabgabegruppe kann im Rahmen dieser Voraussetzungen frei gewählt werden. Es ist somit auch möglich, dass sich eine bestehende MWST-Gruppe mit weiteren beherrschten Unternehmen zu einer Unternehmensabgabegruppe zusammenschliesst. Eine Unternehmensabgabegruppe bezahlt nur eine Abgabe. Nicht möglich ist es hingegen, eine bestehende MWST-Gruppe lediglich für die Belange der Unternehmensabgabe aufzuspalten, denn eine MWST-Gruppe gilt bezüglich der Unternehmensabgabe als *eine* abgabepflichtige Person (Art. 70 Abs. 3 RTVG 2014). Um den Minderertrag und den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, besteht die Möglichkeit des Zusammenschlusses nur, wenn es sich um 30 und mehr Unternehmen handelt.

Absatz 2: Bei der Unternehmensabgabegruppe nach Absatz 1 werden die in den Mehrwertsteuerabrechnungen des Vorjahres zu deklarierenden Umsätze der Mitglieder zusammengezählt. Diese

Summe ist massgebend für die Einteilung in die Tarifikategorie nach Art. 70 Abs. 5 RTVG 2014 – und damit für die Höhe der Abgabe.

Wird anlässlich der Finalisierung der deklarierte Umsatz korrigiert (Art. 72 MWSTG), prüft die ESTV, ob die Einstufung in die Tarifikategorie noch zutrifft und stellt allfällige zusätzlich geschuldete Abgaben in Rechnung oder erlässt gegebenenfalls eine Gutschrift. Unterlässt ein Gruppenmitglied die Deklaration, ermittelt die ESTV den zu deklarierenden Umsatz nach Ermessen (Art. 70a Abs. 3 RTVG 2014). Wie diese Umsätze mehrwertsteuerlich zu behandeln sind, ist – wie für die Unternehmensabgabe generell – unerheblich (Art. 70a Abs. 3 RTVG 2014). Für die Abrechnung als Unternehmensabgabegruppe sind keine Daten notwendig, die die Mitglieder nicht ohnehin im Rahmen der Mehrwertsteuerabrechnungen deklarieren müssen. Die Mehrwertsteuerabrechnungen der Gruppenmitglieder müssen also nicht konsolidiert werden, wie dies bei den MWST-Gruppen nach Artikel 13 MWSTG der Fall ist. Im massgebenden Umsatz enthalten sind somit auch die Umsätze aus den Leistungen an andere Mitglieder der Unternehmensabgabegruppe. Darin unterscheidet sich die Unternehmensabgabegruppe nach Absatz 1 von der MWST-Gruppe nach Artikel 13 MWSTG.

Absatz 3: Die Unternehmensabgabegruppe ist an Stelle ihrer Mitglieder abgabepflichtig. Jedes Mitglied haftet solidarisch für die ganzen von der Unternehmensabgabegruppe geschuldeten Abgaben, die während seiner Zugehörigkeit entstanden sind (vgl. Art. 22 Abs. 1 MWSTV).

Absatz 4: Mit dem Verweis auf das Mehrwertsteuerrecht (Art. 13 MWSTG, Art. 15–20 Abs. 1 und 2 MWSTV) sind etwa die Voraussetzungen der Gruppenbildung (einheitliche Leitung, Gesuch), die zeitliche Wirkung und die Einzelheiten zur Gruppenvertretung anwendbar.

Die Bildung einer Unternehmensabgabegruppe nach Absatz 1 bzw. der Eintritt weiterer Mitglieder erfolgt auf Gesuch und jeweils auf den Beginn eines Kalenderjahres. Die Auflösung einer Gruppe bzw. der Austritt von Mitgliedern erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres; hierfür reicht eine Meldung. Das schriftliche Gesuch bzw. die entsprechende Meldung ist bis spätestens Mitte Januar des entsprechenden Kalenderjahres an die ESTV zu richten. Massgebend ist dabei der Sendezeitpunkt der Mitteilung. Wird diese Frist verpasst, so entfaltet die Änderung ihre Wirkung erst auf den Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres. Es handelt sich hier um eine Verwirkungsfrist.

Beispiel: Teilt die aus den Unternehmen A, B und C bestehende Unternehmensabgabegruppe am 2. März 2021 mit, dass Unternehmen C auf den 1. Januar 2021 ausgeschieden und D neu Gruppenmitglied ist, erfolgt die Tarifeinstufung der Unternehmensabgabegruppe für das Jahr 2021 unverändert auf Basis der von den Unternehmen A, B und C im Jahr 2020 zu deklarierenden Umsätze. Das Unternehmen D erhält im Jahr 2021 eine eigene Rechnung für die Unternehmensabgabe, sofern es im Jahr 2020 den Mindestumsatz für die Abgabe erreicht hatte.

Stellt die ESTV allerdings fest, dass die Voraussetzungen für eine Unternehmensabgabegruppe ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, nimmt sie die Änderungen von Amtes wegen vor.

Absatz 5: Für die Einteilung in die Tarifikategorie ist das Total der Umsätze massgebend, die von den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensabgabegruppe zu deklarieren sind. Da Art. 74 Abs. 1 MWSTG für die ESTV eine Geheimhaltungspflicht vorsieht, setzt die Aufnahme in eine Unternehmensabgabegruppe voraus, dass das Mitglied die ESTV grundsätzlich von der Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber der Vertretung der Gruppe entbindet. Das Steuergeheimnis darf jedoch nur in Bezug auf die Informationen aufgehoben werden, die für die Erhebung und den Bezug der Abgabedienlich sind. Dies wäre für die deklarierten und geschätzten Umsätze der einzelnen Mitglieder der Fall, nicht jedoch beispielsweise für die deklarierten Vorsteuern.

.....
Änderung vom 29. August 2018:

Art. 67c Abs. 4 erster Satz

Die sinngemässe Anwendung des Mehrwertsteuerrechts wird präzisiert. Es wird klargestellt, dass Artikel 18 Absatz 3 der Mehrwertsteuerverordnung nicht anwendbar ist und die Vertretung der Unternehmensabgabegruppe gegenüber der ESTV durch ein Mitglied der Gruppe erfolgen muss.

Art. 67d Zusammenschlüsse autonomer Dienststellen von Gemeinwesen

Absatz 1: Ebenfalls für die Unternehmensabgabe zusammenschliessen können sich die autonomen Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden nach Art. 12 Abs. 1 MWSTG (ohne die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts). Voraussetzung ist, dass die Dienststellen dem gleichen Gemeinwesen angehören und sie der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, so dass die ESTV ohne weitere Datenerhebung über die notwendigen Informationen verfügt.

Absatz 2: Was die Bildung, Auflösung und Mutation, die Bestimmung des relevanten Umsatzes, die Vertretung sowie die Aufhebung des Steuergeheimnisses bei einem Zusammenschluss betrifft, gelten die Bestimmungen zu den Unternehmensabgabegruppen sinngemäss (vgl. Art. 67c Abs. 2, 4 und 5).

Absatz 3: Beim Zusammenschluss von Dienststellen sind die tragenden Gemeinwesen abgabepflichtig. Deshalb entfällt für diese Zusammenschlüsse eine solidarische Haftung der Mitglieder.

Art. 67e Rechnungsstellung

Absätze 1 und 2: Sobald die Einstufung eines Unternehmens in eine Tariffkategorie aufgrund von dessen MWST-Deklaration oder infolge einer Ermessenseinschätzung des abgaberelevanten Umsatzes möglich ist, stellt die ESTV dem abgabepflichtigen Unternehmen die Abgabe im Rahmen des nächstfolgenden Rechnungslaufes vollumfänglich in Rechnung. Damit können die Unternehmen die Abgabe mit kleinstmöglichem administrativem Aufwand entrichten. Jahresrechnungen werden monatlich in elektronischer Form versandt, erstmals im Februar und letztmals im Oktober eines Jahres.

Absatz 3: Die Rechnungsstellung der Abgabe erfolgt in der Regel, bevor das Unternehmen allfällige Mängel in seinen Mehrwertsteuerabrechnungen korrigieren muss (Art. 72 MWSTG). Ausserdem können sich im Rahmen einer Steuerkontrolle der ESTV nach Artikel 78 MWSTG Änderungen betreffend des abgaberelevanten Umsatzes ergeben. Es ist deshalb möglich, dass die Einteilung in die Tariffkategorie in Einzelfällen nachträglich geändert werden muss. Die ESTV stellt in diesen Fällen eine weitere, entsprechend korrigierte Rechnung aus (Gutschrift oder Ergänzungsrechnung).

Art. 67f Rückerstattung

Die Tariffkategorien und den Tarif wird der Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt festlegen (vgl. Art. 67b). Voraussichtlich werden Unternehmen mit einem Umsatz zwischen 500'000 und 999'999 Franken in die tiefste Tariffkategorie fallen und eine Abgabe von 400 Franken zahlen müssen (vgl. Botschaft RTVG 2014, S. 4989). Unternehmen, die in diese Tariffkategorie fallen, wird auf Gesuch hin die Abgabe zurückerstattet, wenn sie nachweisen, dass die Abgabe mehr als 10 Prozent ihres Gewinnes betragen würde. Gleiches gilt für Unternehmen mit einem Verlust im relevanten Bemessungszeitraum. Massgebend ist das Geschäftsjahr, für welches die Abgabe erhoben wurde. Damit ist die automatisierte Rechnungsstellung und die Erhebung der Abgabe nicht beeinträchtigt. Sobald das Unternehmen nachweisen kann, dass eine der Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b erfüllt ist, kann es ein Gesuch um Rückerstattung stellen.

Änderung 16. April 2020:

Art. 67f

Unternehmen mit weniger als einer Million Franken Umsatz können nach Artikel 67f RTVV ein Gesuch um Rückerstattung der Abgabe stellen, wenn ihr Gewinn im Abgabebjahr kleiner ist als das Zehnfache des Abgabebetrags. Die geltende Ordnungsbestimmung setzt diese Regelung um, indem die Rückerstattungsmöglichkeit auf Unternehmen in der tiefsten Tariffkategorie (die bis zu einem Umsatz von 999'999 Franken reicht) beschränkt wird. Um die Regelung unter der neuen Tarifstruktur bei der

Unternehmensabgabe (s. oben, Art. 67b) inhaltlich unverändert beizubehalten, muss die Formulierung angepasst werden. Da in der neuen Struktur mit 18 Tarifstufen 999'999 Franken nicht gleichzeitig auch die Grenze einer Tarifstufe bilden, wird die Rückerstattungsmöglichkeit neu ausdrücklich auf Unternehmen mit weniger als einer Million Franken Umsatz beschränkt.

Art. 67g Überweisung der Abgabe

Absatz 1: Um die Zahlungsströme möglichst einfach zu halten, fliesst der Ertrag aus der Unternehmensabgabe von der ESTV direkt an die SRG und nicht zuerst an das BAKOM. Die übrigen Verwendungszwecke der Radio- und Fernsehgebühr nach Artikel 68a Absatz 1 RTVG 2014 – ausser die Entschädigung der ESTV – werden aus dem Ertrag der Haushaltabgabe finanziert.

Absatz 2: Die Rechnungslegung des Bundes erfolgt nach dem Forderungsprinzip und nicht nach dem Kassaprinzip. Um zu verhindern, dass die ESTV das Inkassorisiko trägt und zur Kreditgeberin der SRG wird, überweist die ESTV bloss den Nettoertrag. Von der Summe aller während eines Jahres fakturierten Abgaben und Verzugszinsen abgezogen werden somit die Kosten der ESTV für die Erhebung der Abgabe (*Bst. d*) und die nicht einbringbaren Forderungen (Debitorenverluste; *Bst. c*). Als Abzug bzw. als Zuschlag berücksichtigt wird zudem die Veränderung der sistierten Forderungen im Rechnungsjahr (*Bst. b*). Der Einzug von Forderungen kann insbesondere dann sistiert werden, wenn die Einstufung in eine Tarifkategorie bestritten wird. Wenn der Anlass für die Sistierung dahinfällt und die Forderung weiterhin besteht, wird die Sistierung aufgehoben und die Forderung eingezogen. Neben dem Debitorenkonto mit den Nominalforderungen wird zudem entsprechend dem Verlustrisiko ein Wertberichtigungskonto geführt (Delkredere). Diese Wertberichtigungen werden bei der Ermittlung des Nettoertrags ebenfalls berücksichtigt (*Bst. a*).

Absatz 3: Die Rechnungen werden gemäss Art. 67e Abs. 1 monatlich versandt, erstmals im Februar und letztmals im Oktober eines Jahres. Die Unternehmensabgabe wird 60 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig (Art. 70b Abs. 1 RTVG 2014). Nach 80 Tagen ist der Rechnungsbetrag deshalb in aller Regel bei der ESTV eingegangen und kann an die SRG überwiesen werden, wobei auf den Nettoertrag abgestellt wird. Die ESTV richtet der SRG somit 9 Teilzahlungen aus, erstmals im April und letztmals im Dezember. Im Januar des Folgejahres erfolgt gestützt auf die im Rechnungsjahr erzielten Erträge die Restzahlung. Liegt der Nettoertrag des Rechnungsjahres unter dem Total der Teilzahlungen, stellt die ESTV der SRG entsprechend Rechnung.

.....
Änderung vom 29. August 2018:

Art. 67g

Ursprünglich war vorgesehen, dass die ESTV den Nettoertrag der SRG überweist. Aus verwaltungstechnischen Gründen wird nun der Geldfluss an denjenigen der Haushaltabgabe angepasst, so dass die beiden Erträge beim BAKOM zusammenfliessen und das BAKOM die Mittel an die Destinatäre verteilt (Absatz 1). Dies hat auch Auswirkungen auf den Absatz 2, in dem der Nettoertrag definiert wird. Die ursprünglichen Buchstaben a (Zu- oder Abnahme der Wertberichtigungen der Forderungen) und b (Veränderung der Summe aller sistierten Forderungen) sind infolge der Neuregelung des Geldflusses ohne praktische Bedeutung. Neu werden beim Nettoertrag die künftigen Rückerstattungen nach Artikel 67f berücksichtigt. Da keine direkten Geldzahlungen von der ESTV an die SRG mehr vorgesehen sind, ist auch Absatz 3 entsprechend anzupassen.

Art. 67h Verzugszins

Wie bei der Mehrwertsteuer werden aus verwaltungsökonomischen Gründen Verzugszinsen erst ab einem Betrag von 100 Franken bezogen (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze, SR 641.207.1).

Art. 67i Berichterstattung durch die ESTV

Die ESTV veröffentlicht jeweils bis Ende April des Folgejahres Angaben zur Unternehmensabgabe. Mit diesen Informationen stellt die ESTV gegenüber der Öffentlichkeit Transparenz her über ihre Tätigkeit und die bei ihr angefallenen Kosten, die aus dem Ertrag der Abgabe beglichen werden.

.....
Änderung vom 29. August 2018:

Art. 67i

Buchstabe c ist als Folge der Streichung von Art. 67g Abs. 2 Bst. a ebenfalls aufzuheben.

3. Kapitel: Veröffentlichung von Kennzahlen zur Abgabe

Art. 67j

Da die Haushalt- und die Unternehmensabgabe von zwei verschiedenen Stellen erhoben werden, veröffentlicht das BAKOM aus Transparenzgründen einige Kennzahlen zur Abgabe in konsolidierter Form. Veröffentlicht werden die konsolidierten Gesamteinnahmen und Erhebungskosten sowie die Verwendung des Ertrags für die Verwendungszwecke nach Art. 68a RTVG 2014 (SRG, private Veranstalter, Untertitelung, Technologieförderung, etc.).

5. Titel: Schutz der Vielfalt und Förderung der Programmqualität

1. Kapitel: Zugang zu öffentlichen Ereignissen

Art. 68 Umfang des Kurzberichterstattungsrechts bei öffentlichen Ereignissen

Diese Bestimmung konkretisiert die gesetzliche Vorschrift über die Kurzberichterstattung in Radio und Fernsehen bei öffentlichen Ereignissen (Art. 72 RTVG). Die Thematik war in der bisherigen Verordnung eher knapp geregelt (Art. 20 RTVV). Eine ausführlichere Regelung ist wegen der auf dem Spiel stehenden Interessen (der beteiligten Veranstalter wie auch des Publikums; BBI 2003 1644) gerechtfertigt.

Nach heutiger Praxis wird aussenstehenden Veranstaltern, welche mit dem Ereignisorganisator keinen Exklusiv- oder Erstverwertungsvertrag geschlossen haben (Drittveranstaltern), das Recht zur Kurzberichterstattung im Rahmen von Sublizenzen erteilt. Im Rahmen dieser vertraglichen Lizenzen werden teilweise auch die Details der Berichterstattung geregelt. Die Verordnung legt bestimmte Mindestansprüche und Obliegenheiten der Drittveranstalter fest. Weiter gehende Rechte bzw. Pflichten können die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen unter sich vereinbaren.

Gemäss *Absatz 1* beträgt die dem Drittveranstalter höchstens einzuräumende Kurzberichterstattung in der Regel weiterhin 180 Sekunden. Eine Kurzberichterstattung von 3 Minuten ist zwar im internationalen Vergleich sehr lang, doch wurde eine Reduktion in der Anhörung zum Verordnungsentwurf überwiegend negativ beurteilt. Es wurde vorgebracht, das Kurzberichterstattungsrecht sei in einer Zeit zunehmender Kommerzialisierung von Sportveranstaltungen und anderen Grossereignissen ein wichtiges Recht für finanzschwache Veranstalter. Die Dauer von 180 Sekunden ist auf Ereignisse mit einer üblichen Zeitspanne ausgelegt (z.B. ein Fussballspiel oder eine Eröffnungszereemonie). Wie nach bisherigem Ordnungsrecht gilt als Massstab, dass sich die Länge des Berichts nach der Zeit bemisst, die notwendig ist, um die wichtigsten Elemente des Ereignisses zu vermitteln. Ist das Ereignis von besonders kurzer Dauer (z.B. ein 100-Meter-Lauf), muss insbesondere beim Fernsehen die Dauer der gezeigten Bildausschnitte entsprechend verkürzt werden, damit sie die Grenzen einer eigentlichen Kurzberichterstattung nicht sprengen.

Absatz 2 regelt den Spezialfall mehrtägiger oder aus mehreren Teilen bestehender Ereignisse (z.B. eine Sportveranstaltung mit mehreren Spielen). Die Regelung entspricht dem bisherigen Verordnungsrecht (Art. 20 Abs. 3 RTVV 1997).

Der Kurzbericht soll zwar der aktuellen Information des Publikums dienen. *Absatz 3* setzt der Aktualität aber Grenzen, denn der Wert von Erstverwertungs- und Exklusivrechten könnte durch eine zu frühe Berichterstattung ausgehöhlt werden. Die Europäische Kommission (siehe ABl. EG 2001, 171/12) gestattet bezüglich der Kurzberichtsausstrahlung 2,5 Stunden als vertragliche Höchstgrenze nach dem Ereignis. Besteht ein Ereignis aus mehreren in sich abgeschlossenen Teilen (z.B. mehrere Wettkämpfe), so kann eine aktuelle Berichterstattung nach jedem einzelnen Teil des Ereignisses erfolgen. Das Ereignis endet mit der sportlichen Entscheidung (z.B. Schlusspfeiff oder Zieleinlauf), Schlusszeremonien zählen nicht dazu.

Art. 69 Direkter Zugang zu öffentlichen Ereignissen

Diese Bestimmung konkretisiert den gesetzlichen Anspruch auf direkten Zugang zum Ereignis (*«physical access»*; Art. 72 Abs. 3 Bst. a RTVG).

Um dem Ereignisorganisator bzw. dem Inhaber der Erstverwertungs- oder Exklusivrechte genügend Zeit für die technische und betriebliche Organisation vor Ort einzuräumen, muss gemäss *Absatz 1* die Anmeldung in der Regel spätestens zwei Tage vor Beginn des Ereignisses erfolgen; dies setzt natürlich voraus, dass das Ereignis und die Ausübung von Erstverwertungs- oder Exklusivrechten dem Drittveranstalter bekannt sind oder zumindest bekannt sein müssten. Drittveranstalter haben keinen Anspruch auf unentgeltlichen Zutritt zum Ereignis; der von seinen Mitarbeitenden in Anspruch genommene Raum am Ort des Ereignisses kann ihm im Rahmen üblicher Eintrittsentgelte vom Ereignisveranstalter belastet werden.

Die Möglichkeit des unmittelbaren Zugangs ist bei den meisten Veranstaltungen aus räumlichen oder technischen Gründen beschränkt. Organisatoren oder Rechteinhaber können zwar mit Drittveranstaltern vertragliche Abmachungen über den direkten Zugang zum Ereignis treffen. Besteht allerdings keine vertragliche Absprache oder hat es noch Plätze für den freien Zugang, so ist jenen Drittveranstaltern Priorität einzuräumen, die in geografischer Hinsicht eine möglichst umfassende Versorgung des Landes gewährleisten. In zweiter Linie sind Veranstalter mit bloss regionalem Bezug zu berücksichtigen.

Absatz 2 macht deutlich, dass Drittveranstalter bei ihrer Berichterstattung besondere Schranken zu respektieren haben. Diese fließen zunächst aus der Durchführung des Ereignisses: Die Ordnung, Sicherheit und der reibungslose technische Ablauf dürfen nicht beeinträchtigt werden. Produziert zum Beispiel der Exklusiv- oder Erstveranstalter bei einem sportlichen Grossanlass das internationale Signal, so muss er seine Übertragung unbeeinträchtigt von Störungen durch Drittveranstalter durchführen können. Er hat insbesondere bei der Positionierung von Kameras und Mikrofonen Priorität. Die Drittveranstalter haben aber grundsätzlich das Recht, eigene Stimmungsbilder, Interviews etc. anzufertigen. Gerade dies dient der vielfältigen Information des Publikums aus anderen (z.B. lokalen oder nicht rein sportlichen) Blickwinkeln.

Bei bestimmten Ereignissen sind auch sittlich-moralische Schranken zu beachten. So ist bei kirchlich-religiösen Ereignissen wie Trauungen oder bei emotional belastenden Vorfällen wie Abdankungen deren speziellem Charakter Rechnung zu tragen: Das sittliche Empfinden der direkt Betroffenen soll nicht durch übertriebene Kamerapräsenz beeinträchtigt werden.

Änderung vom 12. März 2010:

Art. 69

Absätze 1 und 2: Die kurzen Fristen für die Anmeldung des Drittveranstalters haben sich in der Praxis nicht bewährt. Im Extremfall könnte nach bisherigem Recht das Gesuch 24 Stunden oder noch weniger vor Ereignisbeginn bei der Behörde gestellt werden. Diese Fristen werden praxisnäher ausgestaltet und die Einhaltung ist für die Betroffenen zumutbar. In der Regel gibt es für Medienschaffende ohnehin ein ordentliches Akkreditierungsverfahren, das auch mit längeren Fristen operiert.

Absatz 3: Bei der Prioritätenordnung zur Gewährung des direkten Zugangs zum öffentlichen Ereignis («*physical access*») sind Veranstalter, welche aufgrund ihres regionalen Leistungsauftrags eine besondere Nähe zum Ereignis nachweisen können, gleichberechtigt zu behandeln wie Veranstalter mit einer möglichst umfassenden Versorgung in der Schweiz. Zu denken ist etwa an einen regionalen Fernsehveranstalter mit Leistungsauftrag, der über Heim- oder Auswärtsspiele der Fussballmannschaft aus seinem Versorgungsgebiet berichten möchte. Ebenfalls Vorrang haben Veranstalter, die aufgrund ihres Verbreitungsgebietes ein besonderes Interesse am Ereignis vorweisen können.

Art. 70 Signallieferung für die Kurzberichterstattung

Diese Bestimmung konkretisiert den gesetzlichen Anspruch auf Bezug des Übertragungssignals zu angemessenen Bedingungen «*signal access*»; Art. 72 Abs. 3 Bst. b RTVG). Dieses Recht besteht kumulativ zum beschränkbaren Recht auf *physical access*. Es steht jedem interessierten in- und ausländischen Drittveranstalter zu.

Absatz 1 regelt die Modalitäten der Signalüberlassung: Dem interessierten Drittveranstalter ist das Signal (ab Übertragungswagen) unverzüglich auf einem Datenträger, via Off-air-Access oder via direkte Signalzulieferung zu überlassen. Die minimale Anmeldefrist beträgt ebenfalls 48 Stunden.

Absatz 2 beschreibt die finanziellen Konsequenzen der Signalüberlassung. Zusätzliche Kosten, die notwendigerweise aus der Überlassung der Aufzeichnungen entstehen, dürfen wie nach bisherigem Recht (Art. 20 Abs. 4 RTVV 1997) auf den Drittveranstalter abgewälzt werden. Dazu gehören etwa Kosten, die für die Einräumung der Sublizenz an den Drittveranstalter entstehen. Nicht dazu gehören jedoch Ausgaben, welche die Erst- oder Exklusivveranstalter für den Erwerb ihrer eigenen Erst- oder Exklusivrechte zu leisten hatten.

Art. 71 Freier Zugang zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

Artikel 73 RTVG regelt den freien Zugang zu Ereignissen, die eine ganz besondere Bedeutung für die Gesellschaft haben und die das Publikum frei empfangen können soll.

Absatz 1 konkretisiert den Begriff der freien Zugänglichkeit. Vorausgesetzt ist zunächst, dass nicht ein wesentlicher Teil der Bevölkerung vom Zugang ausgeschlossen wird. Dies bedingt, dass die überwiegende Zahl der Bevölkerung ein bestimmtes Ereignis über eine frei zugängliche Rundfunksendung verfolgen kann. Frei zugänglich ist eine Sendung, wenn sie ohne zusätzliche Kosten konsumiert werden kann. Dies setzt voraus, dass die üblicherweise vorhandene technische Ausrüstung genügt (ohne Anschaffen einer Parabolantenne oder eines Entschlüsselungsgerätes) und dass auch kein zusätzliches Abonnement bei einem Pay-TV-Veranstalter erworben werden muss. Angesichts des in der Schweiz relativ hohen Verkabelungsgrades – je nach Region zwischen 80–90 Prozent der Haushalte – wird sich der fragliche Bevölkerungsanteil in ähnlicher Grössenordnung bewegen. Dies gilt für sämtliche Sprachregionen.

Absatz 2 verlangt in der Regel eine Live-Berichterstattung. Ausnahmen können sich primär aus dem Interesse des Publikums ergeben. Eine Aufzeichnung erscheint beispielsweise dann sinnvoll, wenn das Ereignis – etwa infolge Zeitverschiebung – während der Nacht stattfindet. Es ist aber auch denk-

bar, dass sich ein Grossereignis aus verschiedenen, parallel stattfindenden Ereignissen zusammensetzt (z.B. Olympische Spiele). Eine Direktausstrahlung könnte überdies mit der Übertragung eines anderen wichtigen gesellschaftlichen Ereignisses kollidieren, weshalb das öffentliche Interesse eine zeitversetzte Ausstrahlung aufdrängen kann.

Auch für die Frage, ob ein Exklusivrechteinhaber die vollständige oder lediglich eine teilweise Aufzeichnung überlassen muss, ist in erster Linie das Publikumsinteresse massgebend. Dauert ein Ereignis über lange Zeit, sind aber nur einzelne Elemente – z.B. die letzte Phase – von erheblichem Interesse, so genügt eine Teilaufzeichnung.

Absatz 3 regelt den Fall, dass ein einzelner Programmveranstalter die freie Zugänglichkeit nicht gewähren kann. Erwirbt beispielsweise ein lediglich sprachregional tätiger Veranstalter die Übertragungsrechte exklusiv, so darf er die anderen Sprachregionen selbstverständlich nicht ausgrenzen. Er muss vielmehr das Signal geeigneten Programmveranstaltern aus den anderen Sprachregionen überlassen.

Zu den angemessenen Bedingungen gehört vorweg das Entgelt für die technische Signalzuführung. Überlässt der Exklusivrechteinhaber lediglich eine Aufzeichnung, so muss er das Material innert nützlicher Frist (d.h. solange die Ausstrahlung noch von aktuellem Interesse ist) überspielen.

2. Kapitel: Förderung von Aus- und Weiterbildung sowie Medienforschung

Art. 72 Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden

Die Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden wird heute mit Beiträgen aus dem Ertrag der Konzessionsabgabe unterstützt. Unter dem neuen RTVG wird diese Förderung neu aus der Bundeskasse bestritten, die vom Bundesamt in den vergangenen Jahren entwickelte Vergabepaxis soll jedoch weitergeführt werden. Gefördert werden sollen daher vornehmlich Aus- und Weiterbildungsangebote im Bereich der journalistischen Information. Der Begriff des «Informationsjournalismus» ist weit zu verstehen. Er umfasst die Berichterstattung über aktuelle bzw. tagesaktuelle Fakten, Ereignisse und Entwicklungen, welche zur politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Meinungsbildung beiträgt, aus Bereichen wie Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft, Sport, Bildung oder Wissenschaft.

Es hat sich gezeigt, dass positive Auswirkungen auf die Ausbildung von Medienschaffenden und damit auf die Qualität von Programmen vor allem dann erreicht werden, wenn die Mittel auf wenige, aber ausgewiesene unabhängige Ausbildungsstätten in verschiedenen Landesteilen konzentriert werden. So werden heute zum Beispiel die Radio- und Fernskurse des Medienausbildungszentrums MAZ in Luzern und des Centre romand de la formation des journalistes CRFJ in Lausanne unterstützt. Um die Kontinuität der Medienausbildung an solchen Instituten zu gewährleisten, soll ihnen nach Möglichkeit eine Finanzierung über mehrere Jahre hinweg zugesichert werden. Die Verordnungsbestimmung verdeutlicht diese Zielrichtung. Diesbezüglich gilt allerdings der Vorbehalt, dass mehrjährige Zahlungszusagen möglicherweise nicht erfüllt werden können, wenn das Eidgenössische Parlament die erforderlichen Mittel nicht sprechen sollte.

Das Verfahren zur Vergabe der Aus- und Weiterbildungsbeiträge und die Aufsicht über deren Verwendung richten sich nach dem Subventionsgesetz.

Art. 73 Medienforschung

Wie bisher soll das Bundesamt die Beiträge an Medienforschungsprojekte aus dem Ertrag der Konzessionsabgabe vergeben. Die bisherige Zielrichtung der Förderung (*Abs. 2*) und die bisherige Praxis (öffentliche Ausschreibung, Vorgabe von Schwerpunktthemen, begrenzte Übernahme der Projektkosten; *Abs. 3*) werden nun als Regel in der Verordnung festgelegt. Denkbar ist in diesem Rahmen auch die Unterstützung von Forschungsprojekten, welche der Programmbeobachtung durch die Behörden dienen.

Mindestens die Hälfte des Ertrags aus der Konzessionsabgabe soll für diesen Zweck reserviert sein (Abs. 1). Diese Reservation ist notwendig, weil für die Förderung der Medienforschung allein die Konzessionsabgabe zur Verfügung steht, während für die beiden anderen Verwendungszwecke der Konzessionsabgabe im neuen RTVG (Art. 22 RTVG) auch andere Finanzierungsquellen vorgesehen sind: Die Finanzierung der Archivierung von Programmen erfolgt aus der Bundeskasse (Art. 21 Abs. 3 RTVG) und die Förderung neuer Verbreitungstechnologien aus den Empfangsgebühren (Art. 58 Abs. 2 RTVG).

Wie bei der Aus- und Weiterbildungsförderung ist für die Vergabe der Forschungsbeiträge und die Aufsicht über deren Verwendung das Subventionsgesetz anwendbar.

3. Kapitel: Stiftung für Nutzungsforschung

Art. 74

Die Nutzung von Radio und Fernsehprogrammen durch das Publikum wurde ursprünglich – ohne gesetzliche Regelung – durch den Forschungsdienst der SRG (heute: Mediapulse) erhoben, die kommerzielle Verwertung der Nutzungsdaten erfolgte durch die SRG-Tochtergesellschaft Publica Data AG. Das neue RTVG überträgt diese Aufgabe an eine neue Stiftung, welche gemeinsam von der SRG und den übrigen Programmveranstaltern getragen wird. Die Stiftung kann die Erhebung und die Vermarktung der Nutzungsdaten selbst vornehmen oder in Tochtergesellschaften auslagern. Die Organisation und die Tätigkeit der neuen Stiftung ist bereits auf gesetzlicher Ebene recht ausführlich geregelt (vgl. Art. 78 – 81 RTVG), so dass die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung knapp gehalten werden können.

Absatz 1: Das Departement wird die Aufsicht über die Stiftung und deren Tochtergesellschaften in erster Linie auf Grund der jährlichen Berichterstattung ausüben. Die Vorlage von Jahresbericht und -rechnung sowie die Auskunftspflicht ist die Voraussetzung, dass das Departement seine Aufsicht wahrnehmen kann.

Absatz 2: Durch die jährliche Veröffentlichung der hier umschriebenen Daten wird die interessierte Öffentlichkeit regelmässig über die Nutzung der Radio- und Fernsehprogramme und die Empfangssituation des Publikums informiert. Es handelt sich im Wesentlichen um jene Daten, welche der Forschungsdienst der SRG bzw. die Verwertungsfirma Publica Data bereits heute publiziert. Es würde den Rahmen dieser Bundesratsverordnung sprengen, die zu veröffentlichenden Daten in allen Einzelheiten festzuschreiben. Dies wird darum im Rahmen der Departementsverordnung geschehen.

Absatz 3: Ist ein Unternehmen an spezifischeren Daten interessiert, beispielsweise an den Nutzungswerten zu bestimmten Tageszeiten oder an kombinierten Nutzungswerten mehrerer Programmveranstalter, muss es diese Daten von der Stiftung käuflich erwerben. Die Art, der Umfang und die Aufbereitung der an die verschiedenen Interessenten mindestens – gegen Entgelt – abzugebenden Daten werden im Reglement der Stiftung festgelegt, welches (nach Art. 80 Abs. 1 RTVG) vom Departement zu genehmigen ist.

6. Titel: Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen

Art. 75 Zusammensetzung

Wie im bisherigen Recht (Art. 53 RTVV 1997) sorgt der Bundesrat dafür, dass die beiden Geschlechter und die verschiedenen Sprachregionen in der UBI angemessen vertreten sind. Wie bisher wird er dafür besorgt sein, dass die Beschwerdeinstanz nicht primär nach parteipolitischen, sondern nach fachlichen Kriterien (z.B. journalistischen Kenntnissen) zusammengesetzt ist. Administrativ ist sie wie bisher dem UVEK zugeordnet (vgl. die Liste der Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung im Anhang zur Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung; SR 172.010.1).

Art. 76 Wahl und Beaufsichtigung der Ombudsstellen

Das Gesetz überträgt der UBI die Wahl und Beaufsichtigung der ihr administrativ zugeordneten sprachregionalen Ombudsstellen (Art. 83 Abs. 1 Bst. b und Art. 91 RTVG). Dies betrifft die drei Ombudsstellen in den Regionen der französischen, italienischen und der deutschen Schweiz (nicht aber die Ombudsstellen der SRG). Die administrativen Einzelheiten regelt die UBI im Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung, welches wiederum der Genehmigung durch den Bundesrat bedarf (Art. 85 Abs. 2 RTVG).

Art. 77 Verfahrenskosten der Ombudsstellen

Die drei sprachregionalen Ombudsstellen finanzieren sich durch die Verfahrenskosten, welche sie gemäss Art. 93 Abs. 5 RTVG den von einer Beanstandung betroffenen Veranstaltern (oder allenfalls dem mutwilligen Beanstander) für ihre Tätigkeit in Rechnung stellen. Die Tätigkeit der Ombudsstellen umfasst nicht nur die Ausarbeitung von Berichten (Art. 93 Abs. 3 RTVG), sondern z.B. auch die mündliche Erledigung (Art. 93 Abs. 4 RTVG). Die Ombudsstellen verrechnen ihre Verfahrenskosten nach Zeitaufwand. Der Stundenansatz von 200 Franken dient zur Deckung ihrer gesamten Kosten, inklusive der Infrastruktur.

Änderung vom 5. November 2014:

Art. 77

Die Tätigkeit der Ombudsstellen im Sinne von Art. 93 RTVG ist anspruchsvoll. Sie setzt nicht nur vertiefte Kenntnisse über das Verfahrens- und materielle Recht des RTVG voraus, sondern auch über das Funktionieren der regionalen elektronischen Medien. Zudem sind Fähigkeiten in der Mediation unabdingbar.

Die der UBI unterstellten Ombudsstellen müssen gemäss Art. 19 Abs. 3 des Geschäftsreglement der UBI selber Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Die Infrastruktur (Büros, Telefon, Computer etc.) müssen sie ebenfalls selbst bereitstellen. Eine Erhöhung des Stundenansatzes von 200 auf 230 Franken ist deshalb gerechtfertigt. Dieser Tarif liegt – teilweise weit – unterhalb des Stundenansatzes von Anwälten in Agglomerationen.

7. Titel: Verwaltungsgebühren

Art. 78 Grundsatz

Die Kosten der Behördentätigkeit im Rundfunkbereich werden nicht vollständig auf die Programmveranstalter überwält. Einerseits steht dahinter die Überlegung, dass der Rundfunk durch den Beitrag an die Meinungsbildung und die kulturelle Entfaltung dem öffentlichen Interesse dient. Zudem würde eine volle Kostendeckung insbesondere das Überleben kleiner und finanzschwacher Veranstalter gefährden. Hingegen wird es Gebührenerhöhungen geben, weil dem Verursacherprinzip vermehrt Rechnung getragen wird (vgl. dazu die Botschaft BBI 2003 1746).

Absatz 3: Die Erhebung der Konzessionsabgabe löst im Normalfall keine Verwaltungsgebühr aus. Werden allerdings ausserordentliche Aufwendungen und Abklärungen nötig, die auf der mangelnden Deklaration auf Seiten des Konzessionärs oder auf anderen, vom Konzessionär verursachten Gründen basieren, kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden. Diese deckt sowohl den Zeitaufwand ab als auch weitere Auslagen nach Art. 6 der Allgemeinen Gebührenverordnung (SR 172.041.1).

Absatz 4: Es wird davon ausgegangen, dass die Erfassung eines meldepflichtigen Veranstalters sowie die Erfassung der Änderungen meldepflichtiger Sachverhalte nach Art. 2 dieser Verordnung keinen grossen administrativen Aufwand verursachen. Es wird somit von der Erhebung einer Verwaltungsge-

büher abgesehen. Ausnahme: Der Veranstalter verursacht durch sein Verhalten (z.B. durch mangelhafte Meldung, die Rückfragen und weitere Recherchen erforderlich macht) einen Aufwand, der die blosser Erfassung der erstmaligen Meldung und allfälligen Änderungen übersteigt. Wird die Meldung einer Änderung eines meldepflichtigen Sachverhaltes unterlassen und vom Bundesamt selbst ermittelt, wird ebenfalls eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Absatz 5: Das Bundesamt stellt grundsätzlich unentgeltlich die Infrastruktur zur Verfügung, um Anfragen zu beantworten (sei dies im Bereich Werbung und Sponsoring oder andere Informationen). Sprengt die Auskunft allerdings den Rahmen des Üblichen, d.h. würde ein im Vergleich zum üblichen Erledigungsaufwand unverhältnismässig hoher Arbeitsaufwand erforderlich, kann eine angemessene Verwaltungsgebühr verlangt werden.

Art. 79 Reduktion der Verwaltungsgebühr

Absatz 1: Für den Aufwand im Zusammenhang mit der Konzessionierung werden bei den Veranstaltern nur 40 Prozent der verursachten Verwaltungskosten erhoben. Diese Reduktion berücksichtigt den Beitrag der konzessionierten Veranstalter an die Meinungsvielfalt (Stichwort: Leistungsaufträge). Dies bedeutet trotz allem eine grössere Gebührenbelastung gegenüber heute: Die SRG und die lokalen/regionalen Veranstalter verursachten im Jahr 2005 für die Erteilung/Änderung/Aufhebung von RTV-Veranstalterkonzessionen (Inhalte) 763'939 Franken, denen Verwaltungsgebühren von 130'800 Franken gegenüberstanden (Kostendeckungsgrad 17 Prozent).

Für die übrige Verwaltungstätigkeit wird bei den Radio- und Fernsehveranstaltern grundsätzlich die ganze Verwaltungsgebühr erhoben, so etwa auf die Tätigkeiten nach Art. 78 Absätze 3-5 dieser Verordnung oder für die Durchführung von Aufsichtsverfahren. Im Aufsichtsbereich wird sich eine erheblich grössere Gebührenbelastung gegenüber heute einstellen: Aufsichtsentscheide verursachten im Jahr 2005 Kosten von 263'741 Franken, denen Verwaltungsgebühren von 80'748 Franken gegenüberstanden (Kostendeckungsgrad 31 Prozent). Allerdings gilt die Allgemeine Gebührenverordnung (AllgGV, SR 172.041.1), welche vorsieht, dass die Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person und andere wichtige Gründe bei der Festlegung der Gebühr zu berücksichtigen sind. So ist denkbar, dass auch in einem Aufsichtsverfahren die Verwaltungsgebühr reduziert wird, sei dies wegen der Finanzschwachheit des Veranstalters, sei dies aus anderen Gründen (z.B. Komplexität eines Verfahrens, das aufwendige Abklärungen bedingt, welche auch Schlüsse für weitere ähnliche Verfahren zulassen).

Der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Veranstalter kann durch eine weitere Reduktion Rechnung getragen werden (*Absatz 2*).

Es ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass Veranstalter, deren Programm drahtlos-terrestrisch verbreitet wird, neben den in der RTVV geregelten Verwaltungsgebühren künftig auch Verwaltungsgebühren nach dem Fernmeldegesetz (FMG) zu tragen haben werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass an die Stelle der heutigen Einheitskonzession ein zweistufiges Regelungsmuster tritt: Neben der Veranstalterkonzession wird es eine Verbreitungskonzession (Funkkonzession) geben, die nach dem Fernmelderecht erteilt wird. Die Gebühr für den Verwaltungsaufwand im Bereich der Verbreitung ist nach den Grundsätzen von Artikel 40 FMG in einer Departementsverordnung festgelegt (vgl. die Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich, Fernmeldegebührenverordnung UVEK, SR 784.106.12). Dieser Verwaltungsaufwand wird den Programmveranstaltern nach heutigem Recht nicht in Rechnung gestellt, er wird aus den Empfangsgebühren entgolten.

Im Funkkonzessionsbereich werden künftig zwei verschiedene Gebühren verrechnet werden: Eine wiederkehrende Gebühr für das allgemeine Frequenzmanagement (laufend durchgeführte Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums) und eine einmalige Gebühr, die durch individuelle Leistungen im Funk- und Frequenzbereich zu Gunsten bestimmter Programmveranstalter ausgelöst wird.

Der Aufwand der Verwaltung für die allgemeine Frequenzverwaltung im UKW-Frequenzbereich verursachte bisher Kosten von jährlich ca. 3 Millionen Franken. In der Departementsverordnung werden diese Kosten auf die Veranstalter zu verteilen sein (welche im UKW-Bereich gleichzeitig auch Funkkonzessionäre sein werden). Insgesamt werden die Gebühren – gleich wie bei den Veranstalterkonzessionen (vgl. Art. 79 Abs. 1 dieser Verordnung) – 40 Prozent der effektiven Kosten decken, der Verteilungsschlüssel basiert auf der Grösse des jeweiligen Versorgungsgebietes des Veranstalters (nach Anzahl versorgter Einwohner). Dies bedeutet, dass die Radioveranstalter ca. 1,2 Millionen Franken der Kosten für die Frequenzverwaltung übernehmen müssen, davon 300'000 Franken die SRG.

Daneben werden wie erwähnt die Gebühren für individuelle Leistungen im Frequenzbereich erhoben (z.B. für Erteilung und Änderung der Funkkonzession, Abstrahlversuche). Auch für diesen Aufwand sollen den Veranstaltern lediglich 40 Prozent der effektiven Kosten verrechnet werden

Art. 80 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV, SR 172.041.1) ist anwendbar, soweit in den Artikeln 78/79 dieser Verordnung keine spezialgesetzlichen Regelungen erlassen wurden. So ist z.B. für die Fragen der Fälligkeit und Verjährung auf die AllgGebV zurückzugreifen.

8. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Vollzug und Aufhebung bisherigen Rechts

Änderung vom 12. März 2010:

Art. 80a Schlussbestimmungen: Vollzug

Der Bundesrat hat von der in Art. 104 Abs. 2 RTVG vorgesehenen Delegationsbefugnis bisher noch keinen Gebrauch gemacht. Die vorgeschlagene Kompetenzverteilung knüpft an die bis zum Inkrafttreten des neuen RTVG und der RTVV 2007 geltende Regelung gemäss der RTVV 1997 an, die es dem Departement erlaubte, Verträge administrativen und technischen Inhalts selber abzuschliessen. Indem er sein Gestaltungsrecht gemäss Art. 104. Abs. 2 RTVG wahrnimmt, gestattet der Bundesrat dem Departement, den Bund in internationalen Fachgremien zu vertreten. Zu denken ist beispielsweise an die Teilnahme an der europäischen Plattform der rundfunkrechtlichen Regulierungsbehörden EPRA, oder an die Vertretung der Schweiz an den Ministerkonferenzen des Europarats oder den Ministertreffen von TV5. Die in Art. 104 Abs. 2 RTVG dem Departement eingeräumte Befugnis, seine Vertretungskompetenz einer anderen Behörde wie dem BAKOM zu übertragen, kann formlos ausgeübt werden, eines formellen Rechtserlasses bedarf es im Einzelfall nicht.

.....
Änderung vom 25. Mai 2016:

Art. 80a Vollzug

In *Absatz 2 und 3* wird die Kompetenz, internationale Vereinbarungen technischen oder administrativen Inhalts abzuschliessen und den Bund in internationalen Gremien zu vertreten, an das BAKOM delegiert. Bisher lag diese Kompetenz beim UVEK.

Art. 81 Aufhebung bisherigen Rechts

(keine Erläuterung)

Änderung vom 25. Mai 2016:

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. Mai 2016

1. Abschnitt: Verwendung des Überschusses aus den Gebührenanteilen

Gemäss Art. 109a RTVG wird ein Teil des Gebührenüberschusses für die Aus- und Weiterbildung sowie Digitalisierung zur Verfügung stehen. In Art. 82 bis 85 werden die Einzelheiten geregelt. Keine Ausführungsbestimmungen notwendig sind für die Verwendung für Informationsmassnahmen. Eine allfällige Zusammenarbeit mit Dritten unterliegt dem Beschaffungsrecht.

Art. 82 Zur Verfügung stehender Betrag

In Art. 82 legt der Bundesrat den Umfang des zu verwendenden Betrages fest (gemäss Art. 109a RTVG 2014). Der Überschuss aus den Gebührenanteilen beträgt aktuell 70 Mio. Franken. Er setzt sich aus dem Überschuss Gebührenanteil Radio (16 Mio. Franken) und dem Überschuss Gebührenanteil TV (54 Mio. Franken) zusammen.

Für die Verwendungszwecke stehen gemäss Art. 109a RTVG 2014 45 Mio. Franken zur Verfügung. Diese Summe wird zu einem Viertel für die Aus- und Weiterbildung, zu drei Vierteln für die Förderung neuer Technologien und digitale Fernsehproduktionsverfahren verwendet. Maximal 10 Prozent stehen für die Information der Öffentlichkeit zur Verfügung. Der restliche Überschuss aus den Gebührenanteilen – also rund 25 Mio. Franken – wird als Liquiditätsreserve zurückbehalten.

Damit stehen für die Information der Öffentlichkeit maximal 4.5 Mio. Franken zur Verfügung, um den Übergang der Radioverbreitung vom analogen UKW auf das digitale DAB+ kommunikativ begleiten zu können. Damit soll erreicht werden, dass die Umstellung rasch voranschreitet, die Simulcastphase (d.h. Verbreitung über beide Vektoren) möglichst kurz ist und die Technologieförderung nach Art. 58 und 109a RTVG 2014 reduziert werden kann.

Für die Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 109a Abs. 1 RTVG 2014 stehen somit mindestens 10.125 Mio. Franken sowie für die Förderung neuer Technologien und digitale Fernsehproduktionsverfahren mindestens 30.375 Mio. Franken zur Verfügung.

Absatz 2: Um den unterschiedlichen Bedürfnissen von Radio (Technologieförderung) und Fernsehen (digitale Fernsehproduktionsverfahren) Rechnung tragen zu können, wird das BAKOM eine Planung erstellen und die Mittel auf Radio und Fernsehen aufteilen. Damit wird gewährleistet, dass Mittel nicht nur für kurz-, sondern auch mittelfristige Bedürfnisse vorhanden sind.

Art. 83 Verwendung für die Aus- und Weiterbildung

Das Parlament hat entschieden, einen Teil der verfügbaren Mittel in der Grössenordnung von 10 Mio. Franken in die Aus- und Weiterbildung zu investieren. Bei den konzessionierten privaten Radio- und Fernsehstationen besteht hier anerkanntermassen ein Bedarf. Zum einen geht es vor dem Hintergrund des konzessionsrechtlichen Leistungsauftrags darum, den Programmschaffenden niederschweligen Zugang zu Aus- und Weiterbildungsangeboten im publizistischen Bereich zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen aber auch Mitarbeitende in anderen Funktionen von Schulungsangeboten profitieren können. Insgesamt sollen all diese Aus- und Weiterbildungsangebote zur Professionalisierung der Privatrado- und Regionalfernsehbranche beitragen.

Es ist geplant, den verfügbaren Betrag innert zirka zehn Jahren auszugeben. Um dies sicherzustellen, legt das BAKOM anhand einer mittelfristigen Bedarfsanalyse die zur Verfügung stehenden Mittel periodisch fest (Abs. 5).

Im Zentrum der finanziellen Unterstützung steht der publizistische Bereich, es sollen aber beispielsweise auch Angestellte im Management, in der Technik sowie im finanztechnischen Bereich (z.B. Mitarbeitende in der Buchhaltung oder Werbeverkauf) bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterstützt werden können (*Abs. 1*).

Absatz 2: Die Aus- und Weiterbildungsangebote können als Standardkurse von professionellen Institutionen und Organisationen angeboten werden (*Bst. a*), und sie können von diesen auch spezifisch für konkrete Bedürfnisse der Veranstalter mit einem Abgabenteil entwickelt werden (*Bst. d*). Denkbar ist aber auch, dass ein Veranstalter eine interne Schulung anbietet und dafür externe Fachpersonen beizieht (*Bst. b*). Komplementäre nicht gewinnorientierte Radios, die regelmässig mehrere Praktikantinnen und Praktikanten ausbilden und zu diesem Zweck eine Fachperson anstellen, können ebenfalls unterstützt werden (*Bst. c*). Um der Dynamik im Medienbereich Rechnung zu tragen, können zudem Tagungen – insbesondere im Bereich neuer Medien – mitfinanziert werden (*Bst. e*).

Absatz 3: Die Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden wird vom Bund bereits über einen anderen Kanal gefördert (Art. 76 RTVG und Art. 72 RTVV) und auch die Kantone leisten Beiträge an gewisse Ausbildungen. Mit Blick auf Artikel 12 des Subventionsgesetzes sorgen Bund und Kantone für die Koordination ihrer Beiträge, um eine Subventionierung über die tatsächlichen Kosten hinaus zu verhindern. Anrechenbar sind nur Kosten, die nicht bereits durch andere Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt sind.

Art. 84 Verwendung für die Förderung neuer Verbreitungstechnologien

Neben der Technologieförderung nach Art. 58 RTVG hat das Parlament zusätzliche Mittel für die Digitalisierung von Radio und Fernsehen gesprochen, und zwar ca. 30 Mio. Franken. Profitieren sollen gemäss Art. 109a Abs. 1 RTVG ausschliesslich die lokalen Veranstalter mit einem Abgabenteil (13 Regional-TV, 12 kommerzielle Radios, 9 komplementäre Radios).

Die Förderung neuer Technologien nach Art. 84 richtet sich grundsätzlich nach den Regeln von Art. 50 f. Dem Willen des Parlaments, die Veranstalter mit Abgabenteil spezifisch und ausserordentlich zu unterstützen, wird mit Art. 84 f. nachgekommen.

Absatz 1: Wie bei der Technologieförderung nach Art. 51 werden auch mit dem Überschuss die Verbreitungskosten finanziert, und zwar ebenfalls im Umfang von bis zu 80 Prozent. Diese Verbreitungskosten enthalten insbesondere die Amortisation der Investitionen des Netzbetreibers, Kosten für Netzunterhalt, Technik, IT, Verwaltung und Planung sowie Kommunikations- und Marketingmassnahmen. Zusätzlich werden Investitionen der Veranstalter in ihren Studios finanziert, sofern diese Einrichtungen für die Aufbereitung für neue Technologien (aktuell: DAB+) notwendig sind.

Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf der Radios wegen des Digitalisierungsprozesses vom analogen UKW zum digitalen DAB+ grösser ist als derjenige der Fernsehstationen nach Art. 85. Während einigen Jahren werden die Radioveranstalter ihr Sendesignal auf zwei Verbreitungstechnologien verbreiten müssen (Simulcast), was mit grossen Kosten verbunden ist. In der Folge ist davon auszugehen, dass von den zur Verfügung stehenden 30 Mio. Franken bis zu zwei Drittel der Mittel für die Radios verwendet werden.

Bei dieser Subvention handelt es sich um eine vorübergehende Unterstützung. Sie soll den Digitalisierungsprozess beschleunigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Art. 50 f.

Anhand von Schätzungen ist davon auszugehen, dass die 12 kommerziellen und 9 komplementären nicht gewinnorientierten Radios in den kommenden Jahren jährliche DAB+-Verbreitungskosten in der Höhe von rund 3 Mio. Franken haben (Basis: Aktuelle Preise auf den Plattformen für eine sprachregionale Verbreitung [kommerzielle Radios in der Romandie und im Tessin], eine regionale Verbreitung [kommerzielle Radios in der Deutschschweiz] bzw. für eine Verbreitung in den Agglomerationen [komplementäre Radios Romandie und Deutschschweiz]). Werden 80 Prozent der Verbreitungskosten finanziert, ergibt dies eine Förderleistung in der Höhe von gegen 2.4 Mio. Franken pro Jahr. Ausgehend von den zur Verfügung stehenden Mitteln – rund 30 Mio. Franken für die Digitalisierung von Radio und

Fernsehen -, kann die Unterstützung in diesem Ausmass für mehrere Jahre gewährleistet werden. Die Zusatzkosten der Radios mit einem Abgabenanteil für die Digitalisierung sind damit abgedeckt.

Absatz 2: Wie heute bezeichnet das UVEK die anrechenbaren Aufwendungen (vgl. den bisherigen Art. 50 Abs. 2 RTVV i.V.m. Art. 12 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen, SR 784.401.11).

Der Verweis in *Absatz 3* bedeutet insbesondere, dass die Förderleistungen auf Gesuch hin erteilt werden, dass eine lineare Kürzung vorgenommen wird, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen und dass das Subventionsgesetz anwendbar ist.

Art. 85 Verwendung für digitale Fernsehproduktionsverfahren

Die Digitalisierung ist auch für die regionalen Fernsehstationen eine grosse Herausforderung, sei dies die Nachfrage nach HD bzw. noch bessere Auflösungen, die Umstellung auf HbbTV, etc.

Wie bei der Digitalisierung der Radios wird auch hier der Beitrag höchstens 80 Prozent der Aufwendungen betragen (*Abs. 1*).

Absatz 2: Das UVEK wird die förderungswürdigen Produktionsverfahren in der UVEK-Verordnung präzisieren. Denkbar sind beispielsweise die Vollendung des HD-Zyklus bzw. von Nachfolgestandards von HD, die Integration von HbbTV, Untertitelungsinvestitionen oder Neu- bzw. Ersatzinvestitionen, die den digitalen Workflow ermöglichen und optimieren.

Davon ausgehend, dass ein Regional-Fernsehveranstalter im Durchschnitt 250'000 Franken pro Jahr für Investitionen im technischen Produktionsbereich ausgibt, ergibt das für alle 13 Veranstalter jährlich maximal Investitionen in der Höhe von 3.25 Mio. Franken. Damit könnten maximal 2.6 Mio. Franken an Förderleistungen ausgerichtet werden. Ausgehend von den zur Verfügung stehenden Mitteln – rund 30 Mio. Franken für die Digitalisierung von Radio und Fernsehen -, kann die Unterstützung in diesem Ausmass für mehrere Jahre gewährleistet werden.

Der Verweis in *Absatz 3* bedeutet insbesondere, dass die Förderleistungen auf Gesuch hin erteilt werden, dass eine lineare Kürzung vorgenommen wird, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen und dass das Subventionsgesetz anwendbar ist.

2. Abschnitt: Ablösung der Empfangsgebühr durch die Abgabe für Radio und Fernsehen

Art. 86 Zeitpunkt der Ablösung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung der Radio- und Fernsehgebühr treten am 1. Juli 2016 in Kraft. Der Zeitpunkt des Wechsels von der Empfangsgebühr zur Radio- und Fernsehgebühr erfolgt hingegen erst in einem späteren Zeitpunkt (Systemwechsel). Der Systemwechsel ist mit aufwendigen Vorbereitungsarbeiten verknüpft. Die künftige Erhebungsstelle wird in einem beschaffungsrechtlichen Verfahren bestimmt. Nach dem Zuschlag muss sich die Erhebungsstelle konstituieren und die notwendige Infrastruktur aufbauen. Sie muss insbesondere die technischen Voraussetzungen schaffen, um die zur Erhebung der Abgabe notwendigen Daten von den zuständigen Behörden erhalten und bearbeiten zu können. Nur wenn die Testphase erfolgreich verlaufen ist, kann der Systemwechsel vollzogen und mit dem ersten Rechnungsversand begonnen werden. Es ist mit einer Aufbauphase von rund 18 Monaten zu rechnen. Die Finanzflüsse an die SRG und die lokal-regionalen Veranstalter mit Abgabenteil müssen in dieser Zeit sichergestellt werden. Liquiditätsprobleme, verursacht durch Ertragslücken, sind zu vermeiden.

Zwar werden die Bestimmungen über die Empfangsgebühr (Art. 57 ff.) durch diejenigen zur Radio- und Fernsehgebühr ersetzt. Bis zum Systemwechsel wird allerdings die Empfangsgebühr nach bisherigem Recht erhoben (vgl. Art. 109b Abs. 2 RTVG 2014). Die bisherigen Bestimmungen zur Erhebung der Empfangsgebühr sind weiterhin anwendbar. Die neuen Bestimmungen betreffend die Radio- und

Fernsehgebühr sind insoweit sofort anwendbar, als sie die Vorbereitungshandlungen und die Verwendung des Ertrags der Empfangsgebühr betreffen.

Art. 87 Letzte Rechnungsstellung der Empfangsgebühr nach bisherigem System

In den zwölf Monaten vor dem Systemwechsel wird den zwölf Gruppen letztmals die Empfangsgebühr in Rechnung gestellt. Ziel ist es, dass im Zeitpunkt des Systemwechsels möglichst viele Kundendossiers abgeschlossen werden können. Darum werden der Rechnungsversand und die Fälligkeit für das letzte Jahr gegenüber der bisherigen Regelung leicht modifiziert.

Absatz 3: Eine Gruppe erhält noch eine Jahresrechnung, die übrigen elf Gruppen erhalten eine Teilrechnung. Der Rechnungsversand erfolgt in diesem Jahr grundsätzlich jeweils am Ende des Vormonats der Rechnungsperiode. Die Rechnungen werden Ende des ersten Monats der Rechnungsperiode, d.h. innert 30 Tagen fällig. Die letzten drei Gruppen mit den Rechnungen für drei, zwei und einen Monat erhalten die Teilrechnung gleichzeitig im Vormonat des drittletzten Monats, und auch die Fälligkeit tritt für alle drei Rechnungsgruppen Ende des drittletzten Monats ein.

Art. 88 Erste Rechnungsstellung der Haushaltabgabe

Die Abgabeperiode der Haushaltabgabe beträgt grundsätzlich ein Jahr. Die Jahresrechnung wird im ersten Monat der Abgabeperiode zugestellt und 60 Tage nach Stellung der Rechnung fällig (Art. 58 f.). Im ersten Jahr nach dem Systemwechsel muss die gestaffelte Rechnungsstellung aufgebaut werden mit dem Ziel, den bisherigen Zustand wieder zu erreichen, so dass jeden Monat ein Zwölftel der Rechnungen versendet werden kann. Im ersten Monat des Systemwechsels werden sämtliche Rechnungen versandt: Ein Zwölftel der Haushalte erhält eine Jahresrechnung und unterliegt der Regelung von Art. 58 f. Die übrigen Haushalte erhalten eine Rechnung, die eine Abgabeperiode zwischen einem Monat und elf Monaten umfasst. Sämtliche Rechnungen, die eine verkürzte Abgabeperiode umfassen, werden im ersten Monat der Abgabeperiode gestellt und innert 30 Tagen fällig. Monatlich kann auf die ein Jahr umfassende Abgabeperiode umgestellt werden.

Art. 89 Datenlieferung der Gemeinden und Kantone

Bei der Erhebung der Haushaltabgabe handelt es sich um ein Massengeschäft. Damit ein effizientes und kundenfreundliches Inkasso sichergestellt ist, muss der Versand der Rechnungen so fehlerfrei wie möglich erfolgen. Dies setzt solide Daten zu den Haushalten aus den Einwohnerregistern voraus. Es ist deshalb unabdingbar, dass die Erhebungsstelle vorgängig Tests durchführt (Bezug der Daten, Simulation des Rechnungsversands, etc.). Damit die Erhebungsstelle genügend Zeit für die Testphase hat, muss die erste Datenlieferung der Kantone und Gemeinden spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Bestimmung erfolgen. Damit kann nach der Wahl der Erhebungsstelle die Testphase rechtzeitig beginnen (*Absatz 1*).

Gemäss *Absatz 3* wird die einmalige Entschädigung an die Gemeinden und Kantone für deren spezifischen anfänglichen Investitionskosten auf maximal 2'000 Franken pro Gemeinde und maximal 25'000 Franken pro Kanton festgelegt. Die Entschädigung wird auf Gesuch hin gewährt und setzt voraus, dass die effektiven Kosten belegt werden und die Datenlieferung einwandfrei erfolgt (*Absatz 4*). Alternativ zu einem individuell berechneten Beitrag kann sich eine Gemeinde oder ein Kanton nach *Absatz 5* für einen Pauschalbeitrag von 500 bzw. 5'000 Franken entscheiden. Ein solcher Beitrag kann ausgerichtet werden, sobald die Lieferung der Daten aus dem entsprechenden Einwohnerdienst einwandfrei funktioniert. Indem auf den Nachweis der effektiven Kosten verzichtet wird, bedeutet diese Möglichkeit eine administrative Vereinfachung für Gemeinden und Kantone, deren spezifischer Investitionsaufwand im Rahmen des Pauschalbeitrags liegt.

Art. 90 Datenlieferung des EDA

Die Erhebungsstelle muss auch in diesem Bereich Tests durchführen können (vgl. Art. 89). Das EDA hat die notwendigen Daten der Erhebungsstelle ebenfalls spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Bestimmung zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. 89).

Art. 91 Datenübergabe zur Befreiung von der Abgabepflicht

Wie bisher bei der Empfangsgebühr muss grundsätzlich auch im neuen Abgabesystem ein Gesuch um Befreiung der Abgabe eingereicht werden, wenn eine Person im Haushalt eine jährliche Ergänzungsleistung bezieht. Um den Systemwechsel für jene Leistungsbezüglerinnen und -bezügler zu vereinfachen, die von der Gebührenpflicht bis anhin befreit waren, wird die Gebührenerhebungsstelle (Billag AG) der neuen Erhebungsstelle sämtliche gebührenbefreiten Personen bekanntgeben. Die Erhebungsstelle wird diese Daten mit den von Kantonen und Gemeinden zur Verfügung gestellten Haushaltsdaten abgleichen. Kann einem Haushalt eine bis anhin gebührenbefreite Person zugeordnet werden, wird dieser Haushalt bei der Einführung der neuen Abgabe keine Rechnung erhalten. Um der Erhebungsstelle genügend Zeit für diesen komplexen Abgleich zu geben, müssen ihr die aktuellen Angaben spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorliegen.

Art. 92 Abschluss des Empfangsgebührensystems

Absatz 1: Ab dem vom Bundesrat noch zu bestimmenden Zeitpunkt wird erstmals die Radio- und Fernsehgebühr erhoben (Systemwechsel). An diesem Datum werden aber noch zahlreiche Dossiers offen sein, z. B. hängige Aufsichts- und Verwaltungsstrafverfahren betreffend die Gebührenpflicht nach bisherigem Recht, offene Forderungen und die Rechnungsstellung von Empfangsgebühren für Haushalte und Betriebe, die bis zum Systemwechsel empfangsgebührenpflichtig waren. Für diese Geschäfte sind die bisherigen Bestimmungen über die Empfangsgebühr anwendbar. Auch die Zuständigkeiten richten sich nach den bisherigen Bestimmungen gemäss den bisherigen Gesetzes- und Verordnungsartikeln über die Erhebung der Empfangsgebühr, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Absatz 2: Nach dem Systemwechsel kann das UVEK die bisherige Gebührenerhebungsstelle Billag für eine begrenzte Zeit für den Abschluss des bisherigen Gebührensystems beauftragen. Dies betrifft insbesondere das Inkasso (Rechnungsstellung, Mahnung, Betreuung) der Empfangsgebühr bei denjenigen Haushalten und Betrieben, die bis Systemwechsel gebührenpflichtig waren. Billag wäre dann weiterhin für die Verwaltung des Empfangsgebührenkontos und die Überweisung der Erträge an die Berechtigten verantwortlich. Die offenen Forderungen, die aus der Empfangsgebührenpflicht resultieren, sind weiterhin geschuldet (*Absatz 3*). Sollte die Billag die Geschäftstätigkeit aufgeben, könnte auch eine andere externe Stelle beauftragt werden.

Absatz 4: Nach Ablauf dieses allfälligen Mandates von Billag oder von einer anderen externen Stelle werden die Aufgaben vom BAKOM übernommen. Das BAKOM ist auch Anlaufstelle für Kundenkontakte und Meldungen, die sich auf Sachverhalte vor dem Systemwechsel beziehen. An Stelle einer externen Stelle nach Absatz 2 wird nun das BAKOM Verfügungen erlassen, die sich auf die Empfangsgebührenpflicht beziehen. Bisher war das BAKOM Beschwerdeinstanz. Da das BAKOM dann erste Instanz sein wird, richtet sich der Beschwerdeweg künftig nach VwVG. Auch nach dem Systemwechsel werden noch Empfangsgebühren-Rechnungen versandt, z. B. weil die Gebührenpflicht bestritten wird und noch aufsichtsrechtlich geklärt werden muss. Auch sind weiterhin Mahnungen und Betreibungen nötig. Diese Aufgaben übernimmt das BAKOM. Die Erträge, die beim BAKOM eingehen, überweist es an die SRG.

Gemäss *Absatz 5* werden die Verlustscheine, die auf offenen Forderungen hinsichtlich der Empfangsgebühr bestehen, ab dem Systemwechsel bzw. nach Ablauf des Mandats von Billag von der neuen Erhebungsstelle zwecks Bewirtschaftung übernommen.

Absatz 7: Die Arbeiten für den Abschluss des Empfangsgebührens-systems durch die heutige Erhebungsstelle, eine andere externe Stelle und das BAKOM nach dem Zeitpunkt des Systemwechsels werden aus dem Ertrag der Empfangsgebühren finanziert. Wenn dieser Ertrag für die Abgeltung des Aufwands nicht ausreicht, wird hierfür der Ertrag der (neuen) Abgabe herangezogen.

Absatz 8: Soweit der Ertrag der Empfangsgebühren nicht für die Abgeltung nach Absatz 7 verwendet wird, fließt er an die SRG. Dies ist konsequent, da dieser Ertrag auch an die SRG geflossen wäre, wenn er – wie vorgesehen – vor dem Systemwechsel angefallen wäre. Die SRG erhält jeweils den Gesamtertrag abzüglich sämtlicher übriger Verwendungszwecke. Die Bedürfnisse der übrigen Berechtigten sind bereits befriedigt.

Art. 93 Einführung der Unternehmensabgabe

Gemäss Art. 109b Abs. 5 RTVG 2014 kann der Bundesrat für die erste Periode der Unternehmensabgabe einen von Art. 70 Abs. 1 RTVG 2014 abweichenden Bemessungszeitraum festlegen. Gestützt darauf erfolgt im Einführungsjahr die Einstufung in eine Umsatzkategorie auf der Basis des Gesamtumsatzes der im Vorjahr beendeten Steuerperiode der Mehrwertsteuer. Die Unternehmensabgabe kann somit fast allen abgabepflichtigen Unternehmen im Januar des Einführungsjahres in Rechnung gestellt werden. Dadurch verringert sich der Liquiditätsengpass bei der SRG, der mit dem Beginn des neuen Abgabesystems entsteht.

Sollte der Systemwechsel nicht in der ersten Hälfte eines Jahres erfolgen, sondern beispielsweise auf den 1. Juli eines Jahres, verfügt die ESTV zu jenem Zeitpunkt bereits über ausreichende Informationen zum Gesamtumsatz der Unternehmen aus dem Vorjahr, so dass keine abweichende Bemessungsgrundlage herangezogen werden muss.

3. Abschnitt: Privathaushalte ohne Empfangsmöglichkeit

Art. 94 Gesuch um Befreiung von der Abgabepflicht

Art. 109c RTVG sieht vor, dass sich Mitglieder eines Privathaushaltes, in denen keine zum Empfang von Radio- und/oder Fernsehprogrammen geeigneten Geräte vorhanden sind, noch während fünf Jahren ab der Einführung der Radio- und Fernseh-abgabe von der Abgabepflicht befreien lassen können.

Die Erhebungsstelle versendet allen Haushalten, die nicht aus anderen Gründen von der Abgabe befreit sind (Bezug von Ergänzungsleistungen, diplomatischer Dienst), eine Abgaberechnung. Die Rechnung wird jeweils für die Dauer einer Abgabeperiode gestellt und enthält Informationen über die Möglichkeit zur Befreiung von der Abgabe (Opting out). Ein Gesuch um Befreiung kann gemäss *Absatz 1* jederzeit nach Erhalt der Rechnung gestellt werden.

Gemäss *Absatz 2* kann jedes auf der Rechnung angeschriebene Mitglied eines Haushalts das Gesuch stellen. Die Erhebungsstelle stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung, dessen Inhalt vom BAKOM vorgegeben wird (*Absatz 3*). Mit dem Formular erklärt der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin, im Haushalt befinde sich kein zum Empfang von Radio- und/oder Fernsehprogrammen geeignetes Gerät. Es enthält zudem eine nicht abschliessende Auflistung möglicher Empfangsgeräte sowie Empfangsmöglichkeiten. Ob die Angaben auf dem Gesuch mit der Realität übereinstimmen, überprüft die Erhebungsstelle bei der Behandlung des Gesuchs nicht.

Absatz 4: Ab wann die Mitglieder eines Haushaltes von der Abgabe befreit werden, hängt davon ab, wann das Gesuch eingereicht wird. Wird das Gesuch innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum der Jahresrechnung bzw. der ersten Dreimonatsrechnung einer Abgabeperiode gestellt, wirkt die Abgabebefreiung im Falle der Gutheissung für die ganze Abgabeperiode ab deren Beginn, d. h. für zwölf Monate. Die Rechnung wird annulliert. Wird das Gesuch später gestellt – später als 30 Tage ab Rechnungsdatum der Jahresrechnung oder der ersten Dreimonatsrechnung –, werden die Mitglieder des Haushaltes im Falle der Gutheissung ab dem Folgemonat von der Abgabe befreit, und zwar für den

Rest der Abgabeperiode. Nach Ablauf dieser Abgabeperiode erhalten die Mitglieder des Haushalts wieder eine Rechnung von der Erhebungsstelle und damit erneut Gelegenheit zur Einreichung eines Gesuches um Befreiung von der Abgabe. Eine allfällig zu viel bezahlte Abgabe wird zurückerstattet.

Der positive Entscheid über die Abgabebefreiung wird allen volljährigen Mitgliedern des Haushalts schriftlich mitgeteilt. Ein negativer Entscheid wird mit einer Verfügung eröffnet, welcher beim BAKOM angefochten werden kann (Art. 99 Abs. 2 RTVG 2014).

Die Behandlung des Gesuchs löst keine Bearbeitungsgebühr aus (*Absatz 5*).

Absatz 6: In Haushalten, die von der Abgabe befreit wurden, führt das BAKOM Kontrollen durch (Art. 109c Abs. 3 RTVG). Die Erhebungsstelle wird daher verpflichtet, das BAKOM periodisch zu informieren, welche Haushalte befreit wurden.

Art. 95 Zum Empfang geeignete Geräte

Anknüpfungspunkt für die Abgabebefreiung ist das für den Programmempfang geeignete Empfangsgerät. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Gerät noch andere Funktionen als den Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen erfüllen kann (multifunktionales Gerät) und ob es tatsächlich für den Radio- oder Fernsehkonsum genutzt wird. Steht in einem Haushalt kein derartiges Gerät zur Verfügung, ist die Voraussetzung für die Befreiung aller Haushaltsmitglieder von der Abgabe gegeben.

Diese Formulierung ist praktisch identisch mit jener in der bisherigen RTVV. Damit kann auch an die bisherige Gerichtspraxis angeknüpft werden. Voraussetzung für die Abgabepflicht ist demnach die Verfügbarkeit eines zum Empfang geeigneten Gerätes, mit dem ein Empfang von Programmen technisch möglich ist.

Voraussetzung für eine Befreiung von der Abgabe ist, dass kein Mitglied eines Haushalts über eines der folgenden Geräte verfügt (Aufzählung nicht abschliessend): Klassisches Radio- oder Fernsehgerät (analog oder digital; Empfang über Leitungsnetz oder drahtlos-terrestrisch), Autoradio, Hybrid-Fernsehgerät, Internet-Radiogerät, Computer, Smartphone, anderes internetfähiges Mobiltelefon, Mobiltelefon mit Radioempfangsteil, Tablet-Computer mit Anbindung an ein Netz, das den Empfang von Medieninhalten erlaubt. Wie die Aufzählung bereits andeutet, gehört zum Begriff «geeignetes Empfangsgerät» neben dem Endgerät selbst auch die geeignete fernmeldetechnische Einrichtung, mit der die Programmsignale zum Endgerät geführt werden (terrestrischer Empfang über Antenne, Kabelnetz-Empfang über Koaxialkabel, Internetanschluss mit IPTV [Dienste mit zugesicherter Qualität], WebTV, Satelliten-Empfang, u.a.).

Art. 96 Meldung einer Empfangsmöglichkeit

Absatz 1: Ändert sich die Situation in einem Haushalt vor Ablauf einer Abgabeperiode, für die die Mitglieder des Haushalts befreit wurden, ist dies der Erhebungsstelle umgehend schriftlich mitzuteilen. Das Erfordernis der Schriftlichkeit in *Absatz 1* entspricht dem bisherigen Recht (Art. 41 Abs. 2 RTVV 1997; BBI 2003 1725).

Gemäss *Absatz 2* ist jedes volljährige Mitglied des Haushaltes zur Meldung verpflichtet, unabhängig davon, welche Person(en) das Gesuch um Befreiung von der Abgabe eingereicht hatte(n).

Die Abgabepflicht entsteht ab dem Monat, der auf den Betrieb eines Empfangsgerätes folgt. Für die Erhebung der Abgabe im Sinne von Art. 88 Abs. 3 RTVV wird eine Teilrechnung erstellt (*Abs. 3*).

Die Erhebungsstelle informiert das BAKOM über die neu zur Abgabe verpflichteten Haushalte. Im Pflichtenheft wird bestimmt, in welcher Regelmässigkeit die Meldung zu erfolgen hat. Um zu verhindern, dass das BAKOM ohne Grund Kontrollen im Sinne von Art. 109c Abs. 3 RTVG 2014 durchführt, werden die Meldungen in kurzen Abständen erfolgen müssen.

Änderung vom 25. Oktober 2017:

2a. Kapitel: Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. Oktober 2017

Art. 96a

Absatz 1: Sofern die Voraussetzungen nach Artikel 44 RTVG erfüllt sind, werden bisherige Veranstalterkonzessionen nach Artikel 38 und 43 RTVG auf Gesuch des Veranstalters bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Dieser Zeitpunkt entspricht gemäss den Vorstellungen der Radiobranche dem spätesten Termin für den Abschluss der digitalen Migration². Ende 2024 sollten die Arbeiten am neuen Bundesgesetz über elektronische Medien, mitunter auch die konkreten Massnahmen zu seiner Umsetzung soweit fortgeschritten sein, dass eine längerfristige Vergabe von publizistischen Leistungsaufträgen im lokalen/regionalen Raum auf einer stabileren Basis stattfinden kann. Grundlage für die vorliegende Übergangsbestimmung bildet Art. 45 Abs. 1^{bis} RTVG, wonach Konzessionen ohne öffentliche Ausschreibung verlängert werden können, insbesondere wenn die Situation in den Versorgungsgebieten oder technologische Veränderungen die Programmveranstalter vor besondere Herausforderungen stellen.

Absatz 2: Das UVEK kann eine andere Dauer oder Vorbehalte anbringen, wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (z.B. mögliche Änderung von rechtlichen Rahmenbedingungen) erforderlich ist. Auch wenn die verlängerten Veranstalterkonzessionen im Kern unverändert bleiben, soll das UVEK einzelne Bestimmungen der Konzessionen auf den Verlängerungszeitpunkt hin modifizieren können. Naheliegend ist z.B. die Bezeichnung von DAB+ anstelle von UKW als neuen primären Verbreitungsvektor für Radioveranstalter. Im Lichte der bisherigen Erfahrungen sind ausserdem auch punktuelle Änderungen oder Präzisierungen gewisser Auflagen denkbar, so etwa im Ausbildungsbereich oder bezüglich der öffentlichen Berichterstattung über die Art und Weise der Erfüllung des Leistungsauftrags. Dabei wird das UVEK darauf achten, die finanziellen Gegebenheiten der Veranstalter gebührend zu würdigen. Das UVEK wird die Konzessionen ohne Entschädigungsfolge anpassen.

Änderung vom 16. September 2022:

2b. Kapitel: Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. September 2022

Art. 96b

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Konzessionen nach den Artikeln 38 und 43 RTVG gelten bis zum 31. Dezember 2024 die bisherigen Fassungen der Anhänge 1 und 2.

3. Kapitel: Inkrafttreten

Art. 97

Der bisherige Art. 83 wird neu zum Art. 97.

Anhang 1 Radioveranstalter mit Leistungsauftrag; Versorgungsgebiete für die Verbreitung im UKW-Band

Ziffer 1 Begriffe

Ziffer 2 Planungs- und Messmethoden

Ziffer 3 Allgemeine Planungsgrundsätze

² Schlussbericht vom 1. Dezember 2014 der Arbeitsgruppe Digitale Migration, S. 5 <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/technologie/digitale-verbreitung/radiobranche-stellt-die-weichen-fuer-den-ukw-ausstieg.html>

.....
Änderung vom 5. November 2014:

Anhang 1 Radioveranstalter mit Leistungsauftrag und Verbreitung im UKW-Band; Planungs- und Betriebsgrundsätze und Versorgungsgebiete

Ziffer 1 Begriffe

Ziffer 2 Grundsätze für die UKW-Frequenzzuteilung, den Betrieb der UKW-Sendeanlagen und die Messung der Versorgungsqualität

Ziffer 3 Verbreitung im Versorgungsgebiet

Im Frühling 2013 hat das BAKOM in Absprache mit den Akteuren der Branche eine neue Rollenverteilung bezüglich der UKW-Netzplanung definiert. Anlass zu dieser neuen Rollenverteilung ist der Umstand, dass die technische Erschliessung der lokalen UKW-Versorgungsgebiete praktisch abgeschlossen ist. Eine zentral gesteuerte UKW-Netzplanung ist daher nicht mehr erforderlich. Während mit dieser neuen Rollenverteilung die Planung der individuellen Sendernetze grundsätzlich den einzelnen Veranstaltern überlassen wurde, konzentriert sich das BAKOM inzwischen auf seine ursprüngliche Funktion als Regulator, Schiedsrichter und Wahrer der schweizerischen Interessen gegenüber dem Ausland. Das BAKOM hat ein Handbuch publiziert, welches die Einzelheiten der neuen Aufgabenverteilung erläutert (vgl. www.bakom.admin.ch > Themen > Radio & Fernsehen > Verbreitung und Technik > UKW-Verbreitung > Handbuch zur UKW-Frequenzplanung). Diese neue Rollenverteilung hat sich bewährt und wird nun im Anhang 1 entsprechend verankert.

Ziff. 1 Bst. a: Die bisherige Angabe zum UKW-Band II wird von 87.6 auf 87.5 MHz korrigiert. Das UKW-Band beginnt bei 87.5 MHz, und 87.6 MHz ist bereits der erste Kanal.

Ziff. 1 Bst. a^{bis}: Der Bundesrat geht davon aus, dass die drahtlos-terrestrische Verbreitungstechnologie DAB+ längerfristig die UKW-Verbreitung ablöst. Wegen des Verweises in Ziff. 3.3 Abs. 1 auf diesen digitalen Standard wird DAB+ hier referenziert.

Ziff. 2 Abs. 1: Wie einleitend erklärt, ist die UKW-Frequenzplanung nicht mehr Aufgabe des BAKOM. Neu haben die Radioveranstalter die Planungsverantwortung. Die Veranstalter reichen Gesuche um Optimierungen in der UKW-Verbreitung mit einem konkreten technischen Vorschlag ein. Das BAKOM prüft, ob das eingereichte Vorhaben keinen störenden Einfluss auf die bestehenden Sender und Funknetze ausübt und ob es sich mit den internationalen Vorgaben vereinbaren lässt. Hinzu kommen medienpolitische Überlegungen, z.B. die Verhinderung von vermeidbaren Überreichweiten.

Ziff. 2 Abs. 2: Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Ziff. 3.1 Abs. 3.

Ziff. 2 Abs. 3: Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Ziff. 2 Abs. 2.

Ziff. 2 Abs. 4: Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Ziff. 2 Abs. 3.

Ziff. 3.1: Diese Ziffer entspricht der bisherigen Ziff. 3.2 mit einer leichten Modifikation. Auf einen Ausbau im UKW-Sendernetz wird angesichts der voranschreitenden Digitalisierung verzichtet. Neu wird der Begriff «ausgebaut» durch «gewährleistet» ersetzt. Weil die SRG den geforderten Ausbau in «Ortschaften mit über 200 Einwohnerinnen und Einwohnern» heute schon übererfüllt, ist ein Ausbau nicht mehr notwendig. In der Realität hat diese Änderung demnach keine Auswirkungen.

Ziff. 3.2: Adressat dieser Qualitätsvorgaben an die Frequenzplanung war ursprünglich das BAKOM. Das BAKOM nimmt – wie erwähnt – diese Aufgabe nicht mehr wahr, und die Veranstalter können künftig selbst darüber entscheiden, ob sie ihr Programm in einer besseren Qualität als die Konkurrenz anbieten wollen. Die Festlegung von Minimalanforderungen an die Verbreitungsqualität in ihrem Versorgungsgebiet genügt. Diese Anforderungen entsprechen den bisherigen Standards.

Ziff. 3.3 Abs. 1: Der Bundesrat hat sich bereits 2006 zur Digitalisierungsstrategie bekannt. Seither ist die Digitalisierung stark vorangeschritten, und ein Umstieg von UKW auf DAB+ ist möglich. Neu sollen Veranstalter, die ihr Programm auf DAB+ verbreiten, in den Zonen, die sie über DAB+ bedienen, von der UKW-Verbreitungspflicht entbunden werden können. Dies soll vorerst insbesondere Veranstalter

entlasten, die aktuell in erneuerungsbedürftige sekundäre UKW-Anlagen investieren müssten. Dies wäre je nach Umständen in Anbetracht der Digitalisierungsbestrebungen unverhältnismässig. Eine planmässige Umstellung ganzer Regionen von UKW auf DAB+ ist derzeit noch nicht aktuell, sondern dürfte erst nach Ablauf der heutigen lokalen UKW-Veranstalterkonzessionen Ende 2019 zum Zuge kommen. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der SRG und der privaten Radioverbände ist gegenwärtig unter der Moderation des BAKOM daran, einen Vorschlag für ein geordnetes Umschaltzenario zu erarbeiten.

Ziff. 3.3 Abs. 2: Gleichzeitig wird geregelt, was mit frei gewordenen UKW-Frequenzen geschieht. Um die Digitalisierung nicht zu hemmen, werden solche Frequenzen nicht mehr für die Verbreitung von Radioprogrammen zur Verfügung gestellt.

.....
Änderung vom 25. Oktober 2017:

Ziffer 2

Bisher waren die Einzelheiten des Messverfahrens für den Frequenzhub und die Modulationsleistung in einer BAKOM-Richtlinie festgehalten. Aufgrund des damaligen Standes der Technik mussten die für die Messungen geeigneten Geräte spezifiziert werden. Diese Geräte sind heute nicht mehr erhältlich und kaum mehr reparierbar. Die technische Entwicklung ermöglicht es, diese Messungen heute mit einer Vielzahl von teilweise wesentlich günstigeren Geräten durchzuführen. Es ist deshalb nicht mehr zeitgemäss, Geräte vorzuschreiben. Die Richtlinie wird daher aufgehoben und der Verweis in Absatz 2 gelöscht.

Neu werden die Grundsätze für den Betrieb der UKW-Sendeanlagen auf die entsprechende Empfehlung der ITU (Internationale Fernmeldeunion) abgestützt. Die ITU-Empfehlung beschreibt das Vorgehen sehr exakt. Mit der Ergänzung in den neuen Absätzen 2^{bis} und 2^{ter} sind sämtliche Rahmenbedingungen für die Messung des Frequenzhubs und der Modulationsleistung festgelegt.

Ziffer 4 Versorgungsgebiete für die Verbreitung im UKW-Band

.....
Änderung vom 5. November 2014:

Ziffer 4

Bestimmte Radio- und Fernsehveranstalter werden in den Anhängen 1 und 2 zur RTVV verpflichtet, tägliche Fensterprogramme für einzelne Regionen ihrer Versorgungsgebiete auszustrahlen. Die Fensterprogramme sind jeweils in der entsprechenden Region zu produzieren. Diese Verpflichtung trifft Veranstalter, deren Versorgungsgebiet mehrere Kantone abdeckt, welche nicht von anderen Lokalradios bzw. -fernsehen bedient werden. Ursprünglich dienten diese Auflagen dazu, den betroffenen (meist peripheren) Kantonen eine eigene Berichterstattung im Rahmen des überkantonalen Programms zu sichern. Die kontinuierliche Programmbeobachtung, welche das BAKOM jährlich publiziert, belegt, dass die von der Auflage betroffenen Veranstalter ihre regionale Berichterstattungspflicht ernst nehmen. Während sich die publizistische Praxis regelmässig bewährt hat, wünschen sich einzelne Veranstalter mehr Flexibilität bei der Erfüllung ihres regionalen Leistungsauftrags. Anstatt die regionale Berichterstattung im Rahmen formell getrennter Programmfenster auszustrahlen, möchten sie ihre regionalen Informationsleistungen im Hauptprogramm verbreiten können. Sie versprechen sich davon technische Kosteneinsparungen und eine vollständigere Information ihres gesamten Publikums. Solange die regionalen Informationsleistungen weiterhin erbracht werden – was der neue Text der Anhänge 1 und 2 zur RTVV auch weiterhin verlangt –, spricht aus medienpolitischer Sicht nichts gegen diese Anpassung der Ausstrahlungsbedingungen. Bot die Verpflichtung, regionale Produktions-einrichtungen (Zweigstudios) zu betreiben, ausserdem ursprünglich Gewähr für eine dezentralisierte Präsenz des Veranstalters, so hat die Digitalisierung der Produktionsmittel diese Auflage heute weitgehend obsolet gemacht: Mit den heutigen technischen Möglichkeiten können die Medienschaffenden

ihren redaktionellen Auftrag auch ohne grosse Infrastruktur erfüllen. Die entsprechende Auflage kann demnach gestrichen werden.

Änderung vom 25. Mai 2016:

Ziffer 4

Der Bundesrat unterstützt die laufende Digitalisierung bei der Verbreitung von Radioprogrammen. Die Ablösung des analogen UKW durch digitale Verbreitungsformen entspricht der vom Bundesrat 2006 formulierten Rundfunkstrategie. Die meisten UKW-Programme sind bereits heute auch über digitale DAB+-Frequenzen zu hören. Im Laufe der kommenden Jahre dürfte UKW vollständig durch digitale Verbreitungsformen ersetzt werden. Ein Ausbau der bestehenden UKW-Netze ist vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll und soll daher grundsätzlich vermieden werden. Die vorliegende Änderung des RTVV-Anhangs 1 bringt wohl einen leichten UKW-Ausbau für ein einziges Versorgungsgebiet mit einem einzigen Veranstalter (Jugendradio «Planet 105»). Dieser Ausbau stellt jedoch einen singulären Ausnahmefall dar, der keine Abkehr von der bisherigen Strategie der Digitalisierung beim Radio bedeutet. Es hat sich auch aufgrund der Erfahrungen der bisherigen Programmveranstalter gezeigt, dass dieses erst seit 2008 bestehende Versorgungsgebiet mit der Beschränkung auf das Gebiet der Stadt Zürich sehr eng definiert wurde. Das Versorgungsgebiet 25 mit Zentrum Zürich ist das kleinste aller Versorgungsgebiete. Aus Sicht der Wirtschaftlichkeit müsste das Gebiet tendenziell jedoch eher grösser sein, da das Programm durch die Konzession auf die Zielgruppe der jungen Hörerschaft (15–24 Jahre) festgelegt wird. Eine Ausdehnung des Gebiets stösst im eng bepackten UKW-Band in der Agglomeration Zürich allerdings rasch an technische Grenzen. Immerhin besteht die Möglichkeit, eine neue UKW-Frequenz für die Versorgung des Limmattals zwischen Schlieren und Neuenhof einzusetzen. Die vorliegende Änderung des RTVV-Anhangs 1 schafft die rechtliche Grundlage hierfür.

Änderung vom 25. Oktober 2017:

Ziffer 4 Versorgungsgebiete für die drahtlos-terrestrische Verbreitung

Die Radioversorgungsgebiete, die bisher auf eine UKW-Verbreitung ausgelegt waren, beziehen sich neu auf die drahtlos-terrestrische Verbreitung. Damit ist der Weg für einen künftigen Wechsel auf DAB+ als primärer Verbreitungsvektor geebnet. Das UVEK wird, wie in Art. 38 Abs. 4 RTVG vorgesehen, die Art der Verbreitung in den Konzessionen festlegen.

Änderung vom 16. September 2022:

Anhang 1 Verbreitungsart und Versorgungsgebiete für die drahtlos terrestrische Verbreitung von Radioprogrammen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil

Der Bundesrat hat die Anzahl und Ausdehnung der Versorgungsgebiete für Lokalradios und Regionalfernsehen letztmals im Jahr 2007 bestimmt. 2008 hat das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Veranstalterkonzessionen in diesen Versorgungsgebieten für die Dauer von zehn Jahren erteilt und per Anfang 2020 auf Gesuch hin bis Ende 2024 verlängert. Mit Blick auf die Neukonzessionierung der Lokalradios und Regionalfernsehen ab 2025 überprüft der Bundesrat die bestehenden Versorgungsgebiete und passt sie an. So sieht es das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vor (Art. 39 Abs. 1 und Abs. 4 RTVG).

Die Versorgungsgebiete der Lokalradios und Regionalfernsehen sind in Anhang 1 bzw. Anhang 2 zur Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) festgelegt.

Ziffer 1 Begriffe

Mit der Einstellung der UKW-Verbreitung, die voraussichtlich spätestens im Dezember 2024 erfolgen wird, wird DAB+ zum einzigen drahtlos-terrestrischen Rundfunk-Verbreitungsvektor. Entsprechend werden in Anhang 1 alle Begriffe gestrichen, die sich explizit auf UKW beziehen (mehr zum Begriff

«Kernzone» siehe Ziffer 2.2). Jene Begriffe, die sich auf die Empfangsqualität beziehen, wurden an die bei DAB+ angewandten, international geläufigen Normen angepasst. Angepasst wird auch die Definition des bisherigen Begriffs «Agglomeration». Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat im Jahr 2012 die bisherige Beschreibung durch das umfassendere Konzept der «Räume mit städtischem Charakter» ersetzt. Der neue Begriff kommt ausschliesslich bei den komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios zur Anwendung.

Ziffer 2 Verbreitungstechnologie und Zuständigkeiten

Bei UKW waren grundsätzlich die Radioveranstalter für den Bau und den Betrieb der Sendeanlagen verantwortlich. Entsprechend richteten sich die Grundsätze für die Versorgungsqualität an die Veranstalter. Bei DAB+ können zwar die Veranstalter ebenfalls ein eigenes Netz betreiben (bei der SRG ist dies der Fall); aus Kosten- und Effizienzgründen mieten sie jedoch in der Regel Verbreitungskapazitäten bei einem spezialisierten DAB+-Netzbetreiber. Daher sind die Veranstalter darauf angewiesen, dass die Netzbetreiber, also die Funkkonzessionäre, für eine «ausreichende Qualität der Verbreitung» gemäss Art. 55 Abs. 1 RTVG sorgen.

Ziffer 2 nennt die massgebenden Bestimmungen für die Erteilung einer DAB+-Funkkonzession sowie die Grundsätze für die Frequenzzuteilung und den Betrieb der Sendeanlagen. Mit dem Verweis auf die Rundfunkfrequenz-Richtlinien³ wird zudem deutlich gemacht, dass die Konzessionsbehörde die im Frequenzfreigabeentscheid des UVEK vorgegebenen medienpolitischen Auflagen berücksichtigen muss.

Ziffer 3 Verbreitungspflichten für Funkkonzessionärinnen

Die Bestimmungen zu den Versorgungsaufgaben in Ziffer 3 richten sich einerseits an die SRG (Ziff. 3.2) und andererseits an die Konzessionäre von DAB+-Netzen für die Verbreitung von Programmen privater Veranstalter (3.3). In beiden Fällen wird zwischen dem Versorgungsgrad und der -qualität unterschieden. Die SRG muss die in ihrer Veranstalterkonzession festgelegten Programme bei 99 Prozent der Bevölkerung verfügbar machen. Bei den privaten Lokalradios beträgt der Versorgungsgrad mindestens 97 Prozent. In Ortschaften mit mehr als 200 Einwohnerinnen und Einwohnern muss die Versorgungsqualität grundsätzlich in mindestens 95 Prozent der Liegenschaften *Indoor-Qualität* aufweisen, also im Innern der Gebäude empfangbar sein. Ausserhalb von Ortschaften und namentlich entlang von Verkehrsachsen reicht *Outdoor-Qualität* von 99 Prozent (z.B. mobiler Empfang im Auto). Dies gilt sowohl für die Verbreitung der SRG- als auch der Lokalradio-Programme.

Die Konzessionen in Versorgungsgebieten nach Ziffer 4 berechtigen zu einem Programmplatz auf einem DAB+-Netzwerk. Damit die Veranstalter dieses Zugangsrecht ausüben können, bedarf es sowohl entsprechender Verbreitungskapazitäten im definierten Versorgungsgebiet als auch mindestens des Vorhandenseins eines Netzbetreibers, der mit einer Aufschaltverpflichtung belegt ist. Die Konzessionsbehörde hat somit dafür zu sorgen, dass bei der Konzessionserteilung für jedes Versorgungsgebiet die entsprechenden Programmplätze verfügbar sind. Bei Neuerteilungen oder Erneuerungen von Konzessionen müssen diese Aufschaltverpflichtungen beibehalten werden. Der Veranstalter ist jedoch nicht verpflichtet, den ihm zugewiesenen Programmplatz zu belegen. In Absprache mit einer Funkkonzessionärin kann er sich auch über ein anderes Sendernetz oder einen anderen Netzbetreiber verbreiten lassen. Der mit einer Aufschaltspflicht belegte Konzessionär muss jedoch in einem Reglement festhalten, zu welchen Bedingungen ein zugangsberechtigter Veranstalter zurückkehren kann.

Auch die SRG kann Drittprogramme und somit auch zugangsberechtigte Programme verbreiten, sofern sie über freie Kapazitäten verfügt und die Verbreitungspflichten für die eigenen Programme erfüllt sind. Die Konzessionsbehörde kann deshalb auch in der SRG-Funkkonzession eine Aufschaltverpflichtung festschreiben. Eine solche Verpflichtung ist namentlich dann notwendig, wenn in einem Versorgungsgebiet nach Ziffer 4 neben der SRG-Plattform keine weiteren DAB+-Netze bestehen oder die

³ Richtlinien des Bundesrates für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen (Rundfunkfrequenz-Richtlinien vom 22. Dezember 2010; BBI 2011 525, BBI 2017 7283)

Forderung für den Bau und Betrieb eines entsprechenden Netzes für Private mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist (Ziffer 3.3.1).

Ziffer 4 Versorgungsbereiche für Lokalradios

Der besseren Übersicht halber wird Ziffer 4 neu gegliedert:

- Abschnitt 4.1 listet die Versorgungsbereiche der kommerziellen Lokalradios auf.
- Abschnitt 4.2 listet die Versorgungsbereiche der komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios auf.

Da die Art (mit Leistungsauftrag und Abgabenteil) und die Anzahl der Konzessionen (eine pro Versorgungsbereich) sowie die Verbreitungsart (DAB+) bei allen Lokalradios gemäss Ziffer 4.1 bzw. 4.2 gleich ist und einleitend für alle erwähnt wird, kann auf die Wiederholung dieser Angaben in der Beschreibung der Versorgungsbereiche im Anhang 1 verzichtet werden.

Ziffer 4.1 Kommerzielle Lokalradios

Die wichtigsten Änderungen sind die Folgenden:

- Alle Versorgungsbereiche für Konzessionen mit Leistungsauftrag ohne Abgabenteil wurden aus Anhang 1 gestrichen. Zwölf Versorgungsbereiche wurden im Grundsatz beibehalten, zwei modifiziert (Arc Jurassien und Biel/Bienne) und ein neues geschaffen (Zentralschweiz).

Vgl. Tabelle: Versorgungsbereiche für kommerzielle Lokalradios mit Leistungsauftrag und Abgabenteil in Berg- und Randregionen

Name des Versorgungsgebiets	Definition bisher	Name des Versorgungsgebiets neu	Definition neu
Chablais	Bezirke Monthey, Aigle, Pays d'Enhaut und Vevey; Autobahn A9 Ardon – Lausanne-Belmont	<i>unverändert</i>	Kanton Wallis: Bezirke Monthey und Saint-Maurice Kanton Waadt: Bezirke Aigle und Riviera-Pays d'Enhaut
Unterwallis	Unterwallis zwischen Siders und St-Maurice; Autobahn A9 Visp – Aigle	<i>unverändert</i>	Kanton Wallis: Bezirke Saint-Maurice, Martinach, Entremont, Ering, Gundis, Sitten und Siders
Oberwallis	Oberwallis bis Siders, Autobahn A9 Salgesch – Sitten	<i>unverändert</i>	Kanton Wallis: Bezirke Leuk, Visp, Raron, Brig, Goms, Siders und Sitten
Arc Jurassien	Kantone Neuenburg und Jura; Bezirke Neuenstadt, Courtelary, Moutier und Biel (BE); Agglomeration Yverdon; Gemeinden rund um den Neuenburgersee, Gemeinden am linken Bielerseeufer zwischen Biel und Neuenstadt	Neuenburg	Kanton Neuenburg
		Jura	Kanton Jura
Biel/Bienne	Agglomerationen Biel und Grenchen; Bezirke Nidau, Büren, Aarberg (ohne Gemeinde Meikirch), Neuenstadt und Erlach; Gemeinden Kerzers und Fräschels	Biel/Bienne – Berner Jura (Programm Französisch)	Kanton Bern: Verwaltungskreise Biel/Bienne und Berner Jura
		Biel/Bienne – Seeland	Kanton Bern: Verwaltungsregion Seeland

		(Programm Deutsch)	Kanton Solothurn: Agglomeration Grenchen
Freiburg/Fribourg	<p>FR (VG 7): Bezirke La Broye, La Sarine, La Glâne, La Veveyse, La Gruyère (FR), Payerne und Avenches (VD); Agglomeration Freiburg; Bezirk See westlich der Linie Muntelier – Barberêche</p> <p>DE (VG 8): Bezirke La Sarine, See und Sense; Autobahn A 12 Thörishaus – Bern-Forsthaus, Autobahn A1 Kerzers – Bern-Forsthaus</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p>(1 Programm Deutsch, 1 Programm Französisch)</p>	<p>Kanton Freiburg</p> <p>Kanton Waadt: Bezirk Broyevully</p>
Berner Oberland	<p>Bezirke Thun, Nidarsimmental, Obersimmental, Saanen, Frutigen, Interlaken und Oberhasli; Autobahn A6 Thun – Bern-Osttring, Gürbetal bis Belp</p>	<i>unverändert</i>	Kanton Bern: Verwaltungsregion Oberland
Emmental	<p>Bezirke Fraubrunnen, Burgdorf, Trachselwald, Konolfingen, Signau und Entlebuch; Bezirke Wangen und Aarwangen südlich der Kantonsstrasse Herzogenbuchsee – Langenthal; südlicher Teil des Bezirks Willisau, begrenzt durch die Kantonsstrasse Huttwil – Ettiswil; Gemeinde Wolhusen; Autobahn A6/A1 Thun-Nord – Bern-Wankdorf – Schönbühl sowie die östlich davon liegenden Gemeinden im Bezirk Bern</p>	Emmental-Oberaargau	Kanton Bern: Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau und Verwaltungskreis Bern-Mittelland östlich bzw. nördlich der Autobahnen A6 und A1
		Zentralschweiz (neu)	<p>Kanton Luzern</p> <p>Kanton Nidwalden</p> <p>Kanton Obwalden</p> <p>Kanton Schwyz</p> <p>Kanton Uri</p> <p>Kanton Zug</p> <p>Kanton Glarus</p>
Schaffhausen	<p>Kanton Schaffhausen; Bezirke Diessenhofen (TG) und Andelfingen (ZH); Gemeinden nördlich von Eglisau; Strecke Rheinklingen – Eschenez; Autobahn A4 Andelfingen – Winterthur-Wülflingen</p>	<i>unverändert</i>	<p>Kanton Schaffhausen</p> <p>Kanton Zürich: Bezirk Andelfingen und Bezirk Bülach nördlich des Rheins</p>

			Kanton Thurgau: nordwestlicher Teil des Bezirks Frauenfeld bis Wagenhausen
Südostschweiz	Kantone Graubünden und Glarus (ohne Gemeinde Bilten); Autobahn A 13 Landquart – Sargans, Autobahn A3 Sargans – Walenstadt – Walensee	Südostschweiz – Glarus <i>(umbenannt)</i>	Kanton Graubünden Kanton Glarus Kanton St. Gallen: Wahlkreise Sarganserland und Werdenberg
Sopraceneri	Sopraceneri, Bezirke Lugano und Moesa (GR); Autobahn A2 Lugano – Chiasso	<i>unverändert</i>	Kanton Tessin Kanton Graubünden: Bezirk Moesa
Sottoceneri	Sottoceneri; Agglomerationen Locarno und Bellinzona; Autobahn A2 Airolo – Bellinzona	<i>unverändert</i>	Kanton Tessin

Ziffer 4.2 Komplementäre nicht gewinnorientierte Lokalradios

Die wichtigsten Änderungen sind die Folgenden:

- Die neun bisher bestehenden Versorgungsgebiete werden im Grundsatz beibehalten.
- In Lugano wurde ein neues Versorgungsgebiet geschaffen. Bisher gab es in der italienischen Schweiz kein solches Gebiet; diese Lücke wird nun geschlossen.
- Die Auflage – zur Ausbildung der Medienschaffenden beitragen – wurde aus dem Versorgungsgebiet St. Gallen gestrichen.

Vgl. Tabelle: Versorgungsgebiete für komplementäre nicht gewinnorientierte Lokalradios mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil

Name des Versorgungsgebiets	Definition bisher	Name des Versorgungsgebiets neu	Definition neu
Genf	Agglomeration Genf	<i>unverändert</i>	Kanton Genf Kanton Waadt: Bezirk Nyon
Stadt Bern	Bezirke Bern und Fraubrunnen; Gemeinden Meikirch, Fraenkappelen und Kehrsatz; Autobahn A1 Bern – Koppigen, Autobahn A 6 Bern – Thun-Nord	Bern	Kanton Bern: Verwaltungsregion Bern-Mittelland
Aargau-Mitte	Agglomerationen Aarau, Lenzburg, Baden –Brugg und Olten – Zofingen (ohne Gemeinden westlich der Linie Trimbach – Rothrist); Autobahn A1 Aarburg – Wettingen/Baden; Strecke Lenzburg – Wohlen	<i>unverändert</i>	Kanton Aargau: Bezirke Zofingen, Aarau, Brugg, Agglomerationen Lenzburg und Baden-Brugg Kanton Solothurn: Bezirke Olten und Gösgen
Stadt Basel	Agglomeration Basel ohne Gemeinden südlich der Linie Dornach – Liestal; ohne Gemeinden östlich der Linie Rheinfelden – Gelterkinden; Autobahn A 2 Basel bis und mit Belchentunnel	Basel	Kantone Basel-Stadt und Basel-Land, Kantone Solothurn und Aargau: Agglomeration Basel
Luzern	Agglomeration Luzern; Kanton Obwalden (ohne Gemeinde Lungern)	<i>unverändert</i>	Kanton Luzern: Agglomeration Luzern Kanton Schwyz: Bezirk Küssnacht Kanton Obwalden: Gemeinden Alpnach und Sarnen
Zürich	Bezirke Zürich, Dietikon, Dielsdorf (ohne Gemeinden nördlich der Linie Otelfingen – Steinmaur – Neerach), Bülach (ohne Gemeinden nördlich von Hochfelden und Bülach bzw. nordöstlich der Linie Bülach – Winkel – Nürensdorf), Pfäffikon (nur Gemeinden Lindau und Effretikon–Illnau), Uster, Meilen (ohne Gemeinden südöstlich von Meilen), Horgen (ohne Gemeinden südöstlich von Hirzel und Horgen) und Affoltern (ohne Gemeinden südlich der Linie Affoltern – Aeugst); Limmattal bis Neuenhof; Autobahn A1 Zürich – Neuenhof	<i>unverändert</i>	Kanton Zürich: Agglomerationskern Zürich, Bezirke Dielsdorf und Bülach je ohne Gemeinden nördlich der Linie Embrach-Dielsdorf

Winterthur	Bezirk Winterthur	<i>unverändert</i>	Kanton Zürich: Bezirke Winterthur und Pfäffikon
Stadt Schaffhausen	Agglomeration Schaffhausen	<i>unverändert</i>	Kanton Schaffhausen: Agglomeration Schaffhausen
Stadt St. Gallen	Stadt St. Gallen	<i>unverändert</i>	Kanton St. Gallen: Agglomerationskern St. Gallen
		Lugano (neu)	Kanton Tessin: Agglomeration Lugano

Anhang 2 Regionale Fernsehveranstalter mit Gebührenanteil; Versorgungsgebiete

.....
Änderung vom 25. Mai 2016:

Anhang 2 Regionale Fernsehveranstalter mit Abgabenanteil; Versorgungsgebiete

Ziffer 1 Allgemeine Verbreitungsgrundsätze

Änderung vom 15. Juni 2012:

Anhang 2 Ziffer 1 führt «allgemeine Verbreitungsgrundsätze» aus, welche zu Missverständnissen führen können. Dies wurde im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens aufgedeckt, in welchem die Kostentragung für Massnahmen, die bei einer Fernmeldedienstanbieterin nötig werden, um das Versorgungsgebiet eines Fernsehveranstalters einzuhalten, zu entscheiden war. Während die Auslegung von Art. 59 RTVG eine Kostentragung durch die Fernmeldedienstanbieterin ergibt, könnte aus Absatz 2 und 3 von Anhang 2 Ziff. 1 der gegenteilige Schluss gezogen werden. Um dieses gesetzgeberische Versehen zu bereinigen und die Rechtslage zu klären, werden diese beiden Absätze ersatzlos gestrichen.

Ziffer 2 Versorgungsgebiete

Änderung vom 5. November 2014:

Bestimmte Radio- und Fernsehveranstalter werden in den Anhängen 1 und 2 zur RTVV verpflichtet, tägliche Fensterprogramme für einzelne Regionen ihrer Versorgungsgebiete auszustrahlen. Die Fensterprogramme sind jeweils in der entsprechenden Region zu produzieren. Diese Verpflichtung trifft Veranstalter, deren Versorgungsgebiet mehrere Kantone abdeckt, welche nicht von anderen Lokalradios bzw. -fernsehen bedient werden. Ursprünglich dienten diese Auflagen dazu, den betroffenen (meist peripheren) Kantonen eine eigene Berichterstattung im Rahmen des überkantonalen Programms zu sichern. Die kontinuierliche Programmebeobachtung, welche das BAKOM jährlich publiziert, belegt, dass die von der Auflage betroffenen Veranstalter ihre regionale Berichterstattungspflicht ernst nehmen. Während sich die publizistische Praxis regelmässig bewährt hat, wünschen sich einzelne Veranstalter mehr Flexibilität bei der Erfüllung ihres regionalen Leistungsauftrags. Anstatt die regionale Berichterstattung im Rahmen formell getrennter Programmfenster auszustrahlen, möchten sie ihre regionalen Informationsleistungen im Hauptprogramm verbreiten können. Sie versprechen sich davon technische Kosteneinsparungen und eine vollständigere Information ihres gesamten Publikums. Solange die regionalen Informationsleistungen weiterhin erbracht werden – was der neue Text der Anhänge 1 und 2 zur RTVV auch weiterhin verlangt –, spricht aus medienpolitischer Sicht nichts gegen diese Anpassung der Ausstrahlungsbedingungen. Bot die Verpflichtung, regionale Produktions-einrichtungen (Zweigstudios) zu betreiben, ausserdem ursprünglich Gewähr für eine dezentralisierte

Präsenz des Veranstalters, so hat die Digitalisierung der Produktionsmittel diese Auflage heute weitgehend obsolet gemacht: Mit den heutigen technischen Möglichkeiten können die Medienschaffenden ihren redaktionellen Auftrag auch ohne grosse Infrastruktur erfüllen. Die entsprechende Auflage kann demnach gestrichen werden.

Änderung vom 16. September 2022:

Anhang 2 Verbreitungsart und Versorgungsgebiete für Regionalfernsehveranstalter mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil

Ziffer 1 Verbreitungsart

Die Verbreitung der Programme von Fernsehveranstaltern mit Abgabenanteil erfolgt über Leitungen (Art. 59 Abs. 1 Bst. b RTVG).

Die Verpflichtung in Satz 2, wonach die Verbreitung zusätzlich drahtlos-terrestrisch im DVB-T-Format erfolgt, wird gestrichen. Im Unterschied zum damaligen Erlass der Verordnung werden heute auch die Berg- und Randgebiete ausreichend mit Leitungsnetzen (Kabel- oder IPTV-Netze) bedient. Zudem hat die Erfahrung der vergangenen Jahre gezeigt, dass nur eine verschwindend kleine Minderheit der Bevölkerung den DVB-T-Empfang nutzte und eine eigene DVB-T-Infrastruktur für die Veranstalter mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden war. Deshalb stellten mit einer Ausnahme (Léman Bleu) alle Veranstalter und Netzbetreiber diese Verbreitungstechnologie wieder ein. Es steht jedoch jedem TV-Veranstalter frei, sich auf eigene Kosten von einem DVB-T-Netzbetreiber verbreiten zu lassen.

Ziffer 2 Versorgungsgebiete

Die 13 bisher bestehenden Versorgungsgebiete werden im Grundsatz beibehalten.

Die wichtigsten Änderungen sind die Folgenden:

- Für das Versorgungsgebiet Südostschweiz gilt neu die Verpflichtung, einen bestimmten Mindestanteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu verbreiten.

Vgl. Tabelle: Versorgungsgebiete für Regionalfernsehveranstalter mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil

Name des Versorgungsgebiets	Definition bisher	Name des Versorgungsgebiets neu	Definition neu
Genf	Kanton Genf, Bezirk Nyon (VD)	<i>unverändert</i>	Kanton Genf Kanton Waadt: Bezirk Nyon
Waadt – Freiburg	Kantone Waadt und Freiburg; Bezirk Monthey (VS); Gemeinde Céligny (GE)	<i>unverändert</i>	Kantone Waadt Kanton Freiburg Kanton Wallis: Bezirk Monthey
Wallis	Kanton Wallis, Bezirk Aigle (VD)	<i>unverändert</i>	Kanton Wallis Kanton Waadt: Bezirk Aigle
Arc Jurassien	Kantone Jura und Neuenburg; Bezirke La Neuveville, Courtelary, Moutier (BE), Grandson und Yverdon (VD)	<i>unverändert</i>	Kanton Neuenburg Kanton Jura

			Kanton Waadt: Agglomeration Yverdon-les-Bains, Bezirk Jura-Nord vaudois nördlich der A9
Bern	Kanton Bern (ohne Bezirke La Neuveville, Courtelary und Moutier); Bezirke Solothurn, Lebern, Wasseramt; Bucheggberg (SO), See, Sense, Greyerz, Saane und La Broye FR), Avenches und Payerne (VD); Amt Entlebuch (LU)	<i>unverändert</i>	Kanton Bern, ohne die Verwaltungsregion Berner Jura Kanton Freiburg: Bezirke See und Sense
Biel/Bienne	Bezirke Biel/Bienne, Nidau, Erlach, Aarberg, Büren, La Neuveville, Courtelary, Moutier (BE), See (FR); Agglomeration Grenchen	<i>unverändert</i>	Kanton Bern: Verwaltungsregionen Seeland und Berner Jura Kanton Solothurn: Agglomeration Grenchen Kanton Freiburg: Bezirk See
Basel	Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft; Bezirke Rheinfelden und Laufenburg (AG), Dorneck und Thierstein (SO)	<i>unverändert</i>	Kanton Basel-Stadt Kanton Basel-Land Kanton Solothurn: Bezirke Thierstein und Dorneck Kanton Aargau: Bezirke Rheinfelden und Laufenburg
Aargau – Solothurn	Kantone Aargau und Solothurn; Bezirke Wangen, Aarwangen (BE), Willisau, Sursee (LU), Dielsdorf und Dietikon (ZH)	<i>unverändert</i>	Kanton Aargau Kanton Solothurn Kanton Bern: Verwaltungskreis Oberaargau
Innerschweiz	Kantone Luzern, Zug, Ob- und Nidwalden, Schwyz und Uri; Bezirke Zofingen, Kulm, Muri (AG) und Affoltern (ZH)	Zentralschweiz (umbenannt)	Kanton Luzern Kanton Zug Kanton Obwalden Kanton Nidwalden Kanton Uri Kanton Schwyz
Zürich-Nordostschweiz	Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau; Wahlkreis Wil (SG)	<i>unverändert</i>	Kanton Zürich Kanton Schaffhausen Kanton Thurgau
Ostschweiz	Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden; Bezirke Arbon und Bischofszell (TG)	<i>unverändert</i>	Kanton St. Gallen Kanton Appenzell Ausserrhoden Kanton Appenzell Innerrhoden Kanton Thurgau
Südostschweiz	Kantone Graubünden und Glarus; Wahlkreise Sarganserland und Werdenberg (SG)	Südostschweiz – Glarus	Kanton Graubünden Kanton Glarus

			Kanton St. Gallen: Wahlkreise Sarganserland und Werdenberg
Tessin	Kanton Tessin Bezirk Moesa (GR)	<i>unverändert</i>	Kanton Tessin Kanton Graubünden: Bezirk Moesa

Anhang 3 Liste der über Leitungen zu verbreitenden ausländischen Programme

Änderung vom 12. März 2010:

Arte ist eines jener ausländischen Programme, das zwingend über Leitungen verbreitet werden muss (must-carry-Programm). Gemäss einer weit verbreiteten und schon lange andauernden Praxis wird tagsüber auf dem Kanal von Arte ein anderes Programm verbreitet (z.B. der Kindersender KiKa oder France 5). Da mit dem Anhang 3 der RTVV 2007 der status quo abgebildet werden sollte und keine weitere Verpflichtung beabsichtigt war, wird diese lang andauernde Übung nun ausdrücklich verankert und Arte analog erst ab 19 Uhr der Verbreitungspflicht unterworfen.